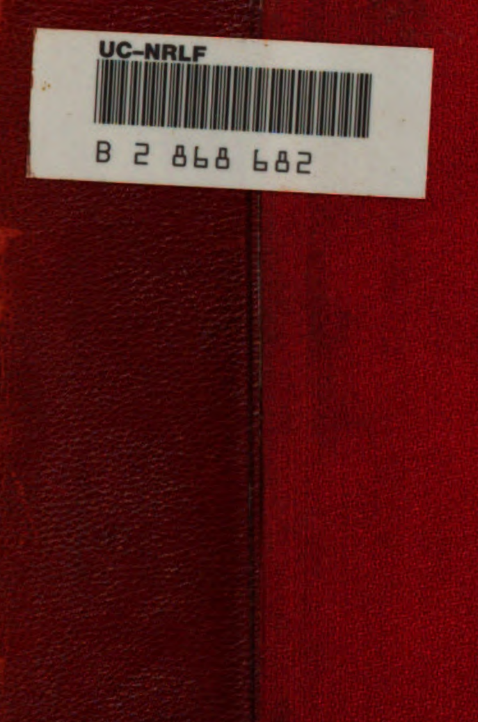
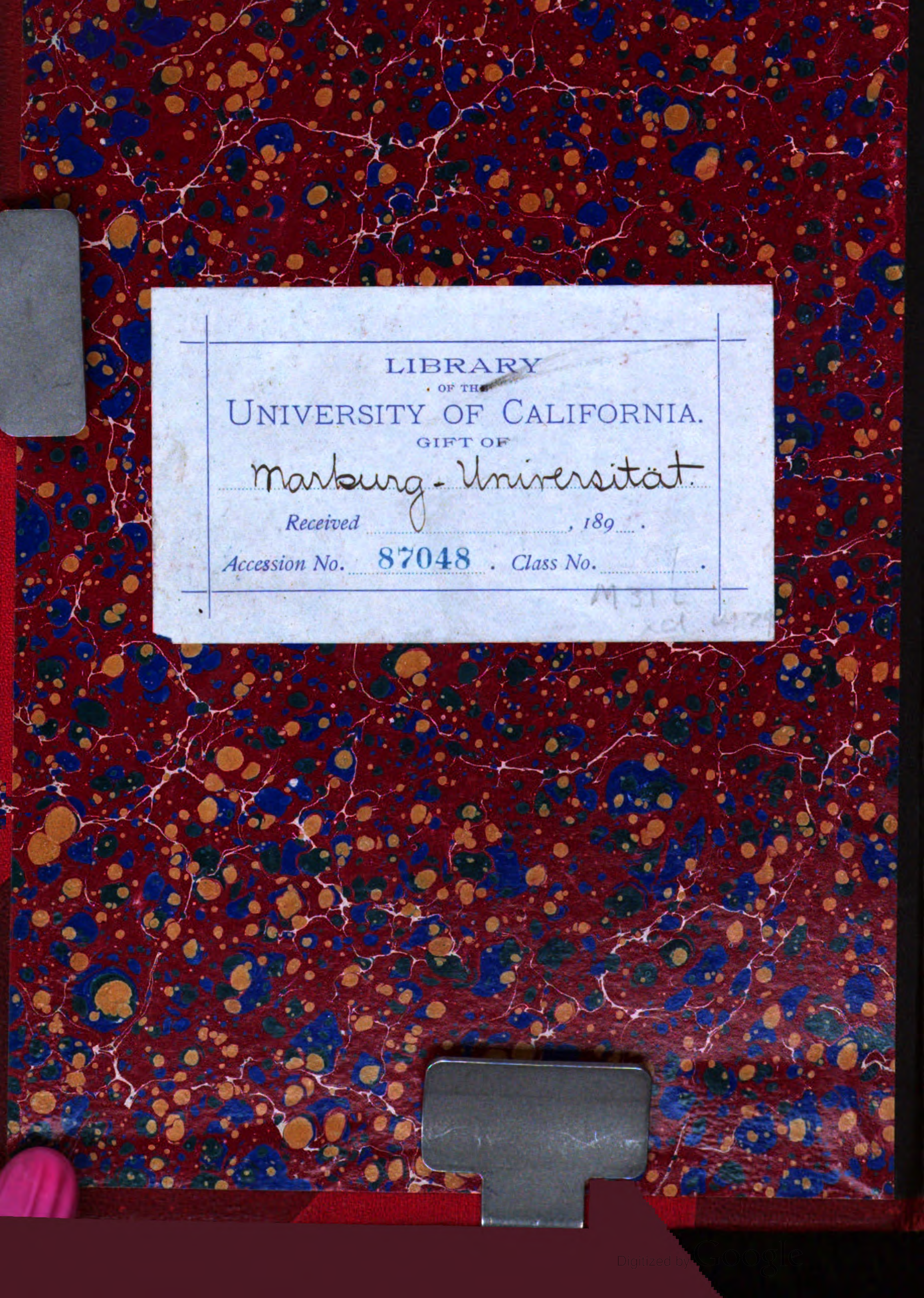
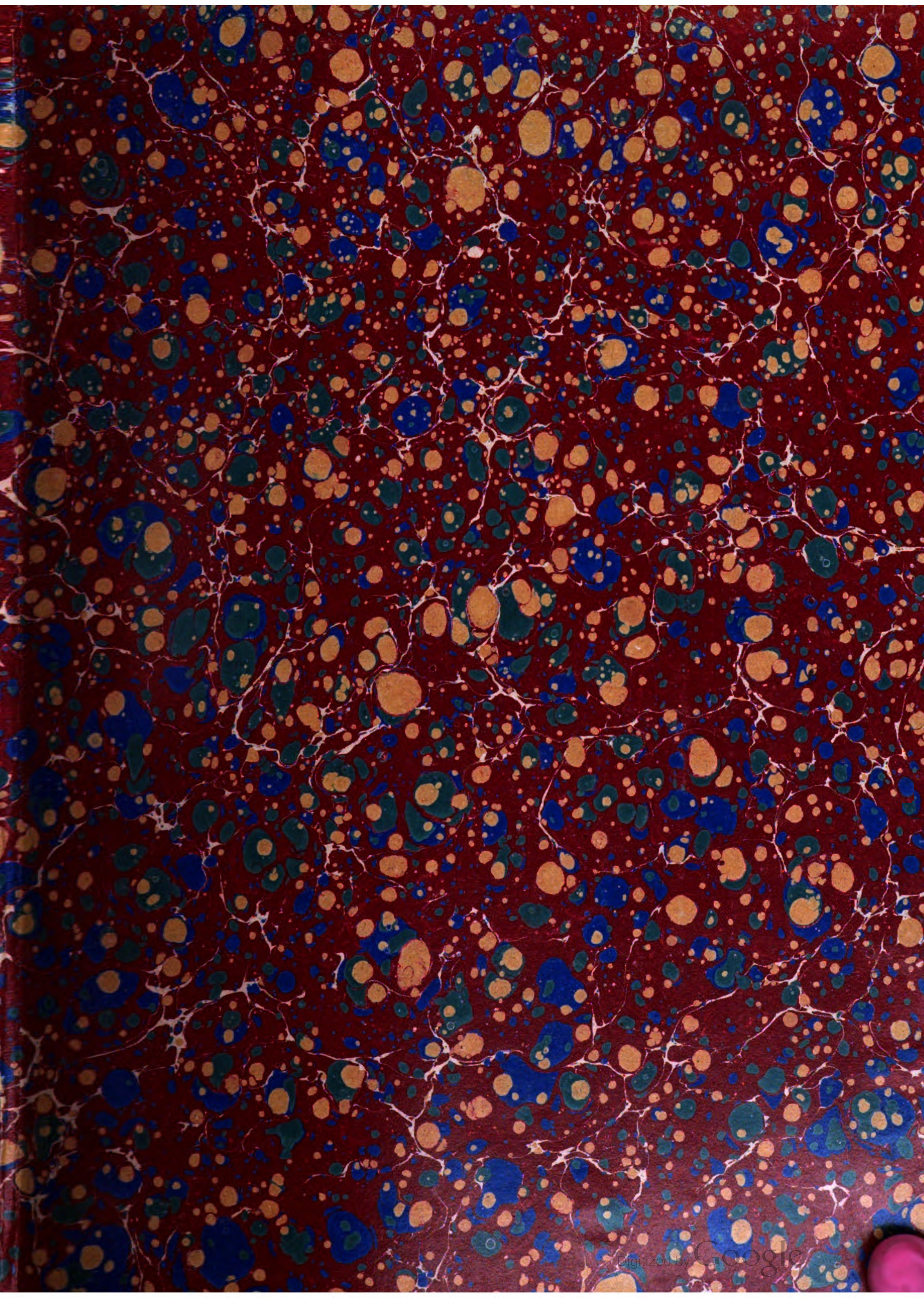





LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Marburg - Universität.
Received , 189 .
Accession No. 87048 . Class No.



Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz während der Zeit von 1346—1437.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Seeliger

aus Ludwigsdorf bei Hirschberg in Schlesien.



Görlitz.

Druck der Görlitzer Nachrichten und Anzeiger.

1896.

Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz während der Zeit von 1346—1437.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Seeliger

aus Ludwigsdorf bei Hirschberg in Schlesien.

Görlitz.

Druck der Görlitzer Nachrichten und Anzeiger.

1896.

Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz während der Zeit von 1346—1437.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Seeliger

aus Ludwigsdorf bei Hirschberg in Schlesien.

Görlitz.

Druck der Görlitzer Nachrichten und Anzeiger.

1896.

Von der Fakultät als Dissertation angenommen am 15. Juni 1895.

Herrn Professor Dr. Freiherrn

von der Ropp

in dankbarer Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz während der Zeit von 1346—1437.

Von Hermann Seeliger.

I. Teil.

Einleitung.

Nachstehende Arbeit soll den ersten Teil einer Geschichte des Sechsstädtebundes in der Oberlausitz bilden; sie umfaßt die Jahre von 1346 bis 1436 und enthält die innere Geschichte des Sechsstädtebündnisses und die äußere bis auf die Hussitenkriege hinab. Den zweiten Teil soll die Darstellung dieser Kämpfe bilden. Was das hierzu benutzte Material an Quellen und Bearbeitungen betrifft, so ist das Gedruckte an der jeweiligen Stelle nachgewiesen. Es sind daher nur einige Worte über die zu der Arbeit benutzten Handschriften und ungedruckten Urkunden zu sagen.

In Betracht kommen:
- die Görlitzer Ratsrechnungen (citiert R. R.);
- die Urkundensammlungen des Barthol. Scultetus;
- die annales Gorlicenses des Scultetus;
- die libri vocationum et proscriptionum;
- Kloß Geschichte des Oberlaus. Hussitenkrieges;
- Kloß Versuch einer Geschichte der Oberlaus. Landvögte.

Da die Ratsrechnungen bereits im Lausitzer Magazin besprochen sind[1]), so möge ihrer hier nur ganz kurz gedacht werden. Es sind im ganzen 32 Bände, welche die Jahre 1375—1490 umfassen. Der erste Band (1375—99) befindet sich im Besitz der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften, die übrigen sind im Ratsarchiv. Das Format der (jetzt eingebundenen) Rechnungen ist bei allen dasselbe, Höhe 30—31 cm, Breite 10,5—11 cm; die Sprache deutsch, abgesehen von den Jahren 1379/80, 1380/81, 1389/90 und 1392/93, wo die lateinische angewendet ist. Das Rechnungsjahr geht vom 28. September und von 1476 vom 1. September bis zu denselben Terminen der folgenden Jahre.

Was die Görlitzer Ratsrechnungen zu einer so wertvollen historischen Quelle macht, sind die zum Teil in chronikalischer Breite bei den Ausgaben

[1]) Bd. 68, 1892, S. 270, Dr. Jecht. Über die Görlitzer Ratsrechnungen von 1375—1490.

gemachten Vermerke, aus denen wir nicht nur erfahren, zu welchem Zweck die Ausgabe gemacht ist, sondern auch vielfach bis ins Einzelne die Umstände, welche die Ausgabe nötig machten. Am weitläufigsten sind diese Notizen in den Jahren 1398/99 und in den Zeiten der Hussitenkriege, während die der 70ger Jahre und die von 1464 an größere Knappheit zeigen.

Eine zweite Hauptquelle sind die Sammlungen des Bartholomäus Scultetus. Diesem wackeren Görlitzer Ratsherrn und Bürgermeister, dessen eminentem Fleiße wir die Erhaltung unschätzbarer Urkunden und Nachrichten verdanken, ist im Lausitzer Magazin[1]) gleichfalls eine Monographie gewidmet, die aber sehr unzulänglich ist. Ohne auf seine näheren Lebensumstände — er lebte von 1540—1614 — sowie auf seine Wirksamkeit einzugehen, sollen hier nur die für unsern Zweck in Betracht kommenden Teile seiner Sammlungen kurz besprochen werden. Der eine sind die in der Milichschen Bibliothek (Stadtbibliothek) befindlichen Collectanen, 6 Foliobände; sie enthalten Urkunden und Briefe, teils im Original, teils in meist gleichzeitigen Abschriften. Der interessanteste davon ist ohne Zweifel der Cod. 217 (Vol. VI.), der eine Fülle wichtiger Documente enthält. Aus ihm hat auch Palacky geschöpft.

Dann sind noch hervorzuheben Cod. 230 (Vol. I.) und Cod. 233 (Vol. IV.), die wertvolle Nachrichten für die Geschichte der Oberlausitz enthalten; die andern enthalten meist Quittungen, Kaufs- und Verkaufsurkunden und dergleichen.

Sein bedeutendstes Werk sind die annales Gorlicenses, im Besitz der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften. Es sind vier Bände in Quart, deren erster die Zeit 1131—1399, der zweite 1400—1449, der dritte 1450—1470, der fünfte die Zeit von 1500—1547 umfaßt. Band 4 scheint verloren oder ist wenigstens bis jetzt noch nicht gefunden[2]).

Es ist dies ein eigenartiges Werk, und was demselben den höchsten historischen Wert verleiht, ist, daß es nicht eine chronikartige Erzählung, sondern Abschriften von meist nicht mehr vorhandenen Urkunden und Briefen, im ganzen 1700, enthält. Da noch eine Anzahl von den Originalen erhalten ist, so läßt sich auch der Wert der Abschriften bestimmen. Wenn auch Scultetus viele Schriftstücke gekürzt und unwesentliches ausgeschieden hat, so ist er doch im allgemeinen ein sehr genauer Abschreiber. Nur mit der Einreihung undatierter Schriftstücke hat er es nicht immer getroffen, und da kommt es vor, daß er sich zuweilen um einige Jahrzehnte irrt.

Schwierigkeiten macht oft das Lesen der eigentümlichen kleinen Handschrift des Scultetus, es sind nicht weniger wie 37 Zeilen auf der Seite. Die Datierung ist meist durch rote Tinte hervorgehoben. Zu Anfang der einzelnen Jahrgänge sind die böhmischen Könige, die Daten ihrer Regierung,

---

[1]) Bd. III. 1824. S. 455.

[2]) Die Annalen haben eine Zeitlang einem Brauer als Wirtschaftsbuch gedient, der auf die leeren Blätter seine Lieferungen, Steuern ꝛc. und „was ihm Endert und der Ulan Blösche bei der Musik sind schuldig geblieben", verzeichnet hat.

die Landvögte, die Untervögte von Bautzen und Görlitz und die Bürgermeister verzeichnet. Oft hat Scultetus zum besseren Verständnis des einen oder des andern Schriftstücks wichtige Angaben hinzugefügt.

Der Einband besteht aus Holzdeckeln mit gepreßtem Lederrücken.

Von den Görlitzer Stadtbüchern sind benutzt worden das zweitälteste vom Jahre 1342, betitelt: liber vocationum proscriptionum, articulorum, obligationum (L. III. 431), welches in seinem zweiten Teile von Bl. 72 bis 107, ein von 1370—1400 reichendes Achtsbuch enthält, und liber proscriptionum von 1370—1447 (L. III. 433), beide im Besitz der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften. Der Inhalt des ersteren Achtsbuches stimmt mit dem des zweiten größtenteils wörtlich überein. In dem Achtsbuche von 1370—1447 sind indes die Fälle, in denen die Acht der Stadt verhängt wurde, von den Ächtungen durch das Fehmgericht mehrfach äußerlich dadurch geschieden, daß jene die Überschrift „der stadt ochte", diese die Überschrift „des fehmes ochte" tragen, während in dem Stadtbuch von 1370—1400 keine solche Scheidung vorgenommen ist, sondern Stadt- und Fehmsächtungen promiscue durcheinander stehen. Wahrscheinlich ist das zweite Achtsbuch (L. III. 433) eine Reinschrift, das erstere (L. III. 431) die unmittelbare Niederschrift[1]).

Die Geschichte des Hussitenkrieges von Kloß, weiland Pastor in Gottleuba, ist ein zweibändiges Werk in Folio, welches sich in der Görlitzer Stadtbibliothek befindet. Der erste Band enthält die Geschichte des Hussitenkrieges einschließlich das Jahr 1437, also die Regierung Siegmunds, während der zweite Teil die infolge der Befehdungen der Oberlausitz durch die Wartenberge entstandenen und sich daranschließenden Wirren und Kämpfe darstellt. Von dem Hussitenkriege bis 1430 hat Kloß selbst sehr wertvolle Auszüge in den „Oberlausitzer Provinzialblättern" von 1782 und im Lausitzer Magazin Bd. 36 gegeben. Zu seiner Darstellung hat er besonders die Ratsrechnungen benutzt und Urkunden, die er fast immer in Abschriften giebt. Das Gleiche ist der Fall in seiner „Geschichte der Oberlausitzer Landvögte", 3 Bände in 4 (Stadtbibliothek). Die ungefüge Schrift des Kloß, die auf dem rauhen Papier vielfach, besonders in den „Landvögten", etwas verlaufen ist, erschwert mitunter das Lesen derselben.

Ferner ist benutzt worden die „Oberlausitzer Urkundensammlung", deren Regesten, das allerdings höchst mangelhafte und unzulängliche „Verzeichnis oberlausitzer Urkunden", sowie einzelne Urkunden des Bautzener Ratsarchivs (aus dem Urkundenfund Ermisch), dessen Benutzung ebenso wie des Görlitzers mir in der bereitwilligsten Weise gestattet wurde.

Zum Schlusse spreche ich allen denjenigen, die meine Arbeit durch ihren Rat gefördert haben, insbesondere Herrn Professor G. Freiherr von der Ropp, sowie den Herren von der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften und den Magistraten von Görlitz und Bautzen, die durch Öffnen ihrer Archive meine Arbeit ermöglichten, meinen herzlichsten Dank aus.

---

[1]) Näheres über das zweitälteste Stadtbuch von Görlitz von Jecht im N. L. Mag. 1893. S. 133.

Abkürzungen.

Knothe, R. G. = Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz (zitiert nach dem Abdruck im N. Laus. Magazin 1877).
Palacky, U. B. = Urkundl. Beiträge zu einer Geschichte des Hussitenkrieges.
Käuffer = Käuffer, Abriß der oberlaus. Geschichte.
L. M., N. L. M. = Lausitz. Magazin, Neues Lausitz. Magazin.
U. V. = Verzeichnis oberlausitz. Urkunden.
R. R. = Ratsrechnungen.

I. Die Gründung des Sechsstädtebundes.

In dem alten Slavenlande, dem seit 1158 zu Böhmen gehörigen Gau Milsca, wie der Name für die heutige Oberlausitz lautete, hatte sich seit Anfang des 13. Jahrhunderts ein reges städtisches Leben entwickelt. Es waren hier, abgesehen von dem aus altslavischer Zeit stammenden Budissin[1]), teils durch Erweiterung altslavischer Dörfer, teils durch neue Siedelungen nach und nach eine Reihe von Städten entstanden, Löbau, Kamenz, Weißenberg, Görlitz, Reichenberg, Lauban u. a.[2]), die, meist an der alten von Westen durch Meißen nach Schlesien und Polen führenden Handelsstraße angelegt, schon dadurch die Bedingung ihres Gedeihens in sich trugen. Unmittelbar von der Regierung scheinen, nächst Budissin, Görlitz, Löbau und Lauban zu Städten erhoben zu sein, während die andern von den großen Lehnsträgern der Krone Böhmens gegründet worden sind. Von diesen aufblühenden Städten und Städtchen, die von den Markgrafen von Brandenburg, als das Land um die Mitte des 13. Jahrhunderts an diese fiel, besonders gefördert wurden, erlangte Görlitz infolge der Landesteilung von 1268 neben Bautzen bald eine größere Bedeutung, indem es zur Hauptstadt der östlichen Hälfte des Landes wurde; als Grenze zwischen beiden galt das Löbauer Wasser. Nach dem Tode des letzten Askaniers Woldemar 1319 kam infolge gütlicher Einigung die östliche Hälfte und außerdem das böhmische Zittau an den Enkel Markgraf Otto's des Langen und Schwager des böhmischen Königs, Herzog Heinrich von Jauer, während die westliche wieder an Böhmen fiel[3]), indes 1329 trat Herzog Heinrich Stadt und Weichbild Görlitz aus guten Gründen an König Johann von Böhmen ab[4]), der es sofort seinem Reiche Böhmen inkorporierte[5]). Nach dem 1346 erfolgten Tode des kinderlosen Herzogs fielen auch Lauban und Zittau wieder an Böhmen.

In diesem Jahre erfolgte auch der Abschluß des Sechsstädtebundes, der einzigen Städtevereinigung im Osten, die von Bedeutung und Dauer

---

1) Knothe, R. G. 165 f.
2) a. a. O. S. 177.
3) a. a. O. S. 225.
4) Palacky, Gesch. v. Böhmen II, 2. S. 175.
5) Cod. Lus. 275, 278.

geworden ist. Es verdankt wie die meisten Bündnisse der damaligen Zeit der Unsicherheit und Schutzlosigkeit im Verkehrs- und Rechtsleben seine Entstehung.

Die Regierung König Johanns war für sein Reich höchst unheilvoll gewesen. Ein ritterlicher Turnierheld und tapferer Haudegen, freigebig und prachtliebend, entbehrte er der vornehmsten Eigenschaft eines Regenten, besonnener Mäßigung. Zudem hatte er sich in seinem Königreiche stets als Fremder gefühlt, so daß er es am liebsten gegen die Rheinpfalz ausgetauscht hätte[1]). Da er vor allem viel Geld zu seinem abenteuernden Leben gebrauchte, so hatte er die königlichen Domänen verpfändet[2]) und damit die realen Machtmittel des Königtums den böhmischen Baronen ausgeantwortet, deren Trotz dadurch gewaltig erhöht wurde. Jeder gehorchte den Gesetzen nur insoweit, als es mit seinem Vorteil vereinbar war. Daß es demnach mit der Sicherheit von Person und Eigentum und dem Rechtsschutz traurig aussehen mußte, braucht nicht erst gesagt zu werden. Am meisten litten die Städte unter diesen Zuständen, für deren Gedeihen Friede und Sicherheit im Lande die erste Grundbedingung bildeten. Zwar hatte auch König Johann sie durch Erteilung zahlreicher Privilegien begünstigt, schließlich aber war es mit Privilegien allein auch nicht gethan, wenn sonst jeder, der die Lust und die Faust dazu hatte, zugriff wo er konnte.

Etwas besser wurde es für das arme Land, seit 1333 Johann seinem Sohne Karl die Verwaltung Böhmens anvertraut hatte[3]), während Johann sich meist im Auslande aufhielt. Als aber auch jener im März 1346 Böhmen verlassen hatte und mit seinem Vater nach Avignon und nach Rense gegangen war, um sich die Königskrone zu holen, als sich beide sodann in den englisch-französischen Krieg stürzten, aus welchem Johann nicht wieder zurückkehren sollte, da war das Land wieder ohne Regentschaft, sich selbst und jeder Willkür überlassen; die Unsicherheit der Straßen nahm zu, die Zeit war für das Raubgesindel höchst günstig.

Angesichts dieser traurigen Verhältnisse schlossen die Städte der Oberlausitz, die besonders von Raub und Brand gelitten hatten und auch in Zukunft sich bedroht fühlten, Bautzen, Görlitz, Löbau, Lauban und Kamenz und das böhmische Zittau am 21. August 1346 ein Bündnis, in welchem bestimmt wurde, daß, wer vor dem Gericht ein und derselben Stadt von 3 verschiedenen Personen des Mordes, Brandes, Diebstahls und Raubes beschuldigt würde, als überführt gelten solle, desgleichen, wer in 3 verschiedenen Städten wegen eines der besagten Frevel angeklagt würde; die einzelnen Fälle sollen die Städte einander mitteilen. Diese Bestimmungen haben zur Voraussetzung, daß der Betreffende nicht auf handhafter That ertappt worden war. Ferner wurde bestimmt, wer in der einen Stadt geächtet ist, der soll in allen Städten geächtet sein. Wenn aber jemand auf frischer That oder auf flüchtigem Fuße von einer Stadt verfolgt würde,

---

1) Palacky, a. a. O. II, 2. S. 133.
2) a. a. O. S. 196.
3) a. a. O. S. 205 ff.

gegen den oder gegen die Feste die ihn haust und hoft, versprechen die andern Städte einander zu helfen, so gut sie vermögen[1]).

Es war dies durchaus nichts neues, nicht einmal für die Oberlausitz[2]), da schon 1339 Görlitz, Löbau, Bautzen und Kamenz mit den schlesischen Städten Breslau, Ohlau, Strehlen und Neumarkt ein gegenseitiges Achtsbündnis auf die Dauer von 12 Jahren geschlossen hatten[3]). Man erneuerte es nicht, da vor Ablauf desselben die Verhältnisse die oberlausitzer Städte nötigten, sich untereinander enger zu verbinden. Es war auch nicht etwa der Ausdruck einer zielbewußten Politik, wie der 1329 zwischen Bautzen und Görlitz abgeschlossene Vertrag, nach welchem sich die beiden Städte verpflichteten bei Strafe von 2000 Mark bei der Krone Böhmen zu halten[4]).

Vielmehr war das Bündnis von 1346 nur ein loses durch die nächstliegenden Bedürfnisse hervorgerufenes Achtsbündnis ohne jede Spur von einer Bundesverfassung, nur ein Vertrag zu gemeinsamer Verfestung und Bekämpfung von Friedebrechern und Straßenräubern. Gleichwohl erwuchs aus diesen primitiven Anfängen ein Bund, welcher alle andern Städtebünde überdauerte und sich in der Geschichte des deutschen Städtewesens eine ehrenvolle Stellung erworben hat[5]).

Nach dem Wortlaut der Urkunde hat der Landvogt Hans von Worganwitz den Städten geheißen und geraten, sich zu verbinden. Er war auf dem Tage in Löbau anwesend, die Worte „auf Geheiße und Rat von unseres Herren des Königs Landvogts" sind daher wohl mehr als bloße

---

1) Cod. Lus. 377.

2) Carpzow, Ehrent. S. 84 f.

3) Cod. Lus. 330.

4) Eine Maßregel, wodurch sie, unlängst aus teilweise nichts weniger als angenehmen Pfandschaftsverhältnissen gelöst, sich in Zukunft ihre politische Selbständigkeit, deren sie sich nur als freie königliche Städte erfreuen konnten, zu wahren suchten. Denn in jeder Versetzung lag für die betreffende Stadt die Gefahr ihrer Veräußerung vom Reich und des Herabsinkens zu einer bloßen Landstadt, da namentlich bei langer Dauer der Pfandschaft aus der faktischen Herrschaft des Pfandinhabers leicht ein landesherrliches Recht erwachsen konnte. Darum war den Städten auch nichts verhaßter, als solche Verpfändungen, und wenn sie doch vollzogen waren, scheuten sie keine Kosten, um ihre Wiedereinlösung zu bewirken. Es war also der Vertrag von 1329 eine Opposition gegen landesherrliche Willkür, freilich in der bescheidensten Form, da im Notfalle den Städten doch nichts anderes übrig geblieben wäre, als — zu zahlen.

5) Die Verbindungsurkunde wurde von jeder Stadt für jede der 5 anderen besonders ausgefertigt, also im Ganzen in dreißig Exemplaren. Bemerkenswert ist, daß in Görlitz sich keine Urkunde von Bautzen findet, während doch die der anderen 4 Städte vorhanden sind, desgleichen daß im Bautzener Archiv keine von Görlitz existiert. Es ist darum wohl anzunehmen, daß dieselben verloren gegangen sind; denn daß deshalb kein Austausch zwischen den beiden Städten stattgefunden haben sollte, weil sie schon durch den Vertrag von 1329 enger verbunden gewesen wären (Köhler, Bund der Sechsstädte S. 19), ist nicht wahrscheinlich. Jener Vertrag hat durchaus nichts mit dem von 1346 gemein, und als Anfang des Sechsstädtebundes könnte man eher das Achtsbündnis von 1339 ansehen (Köhler a. a. O. S. 12), aber auch dieses würde nicht erklären, warum gerade zwischen Görlitz und Bautzen keine Urkunden ausgetauscht worden seien, da dann füglich auch die Ausfertigungen von Kamenz und Löbau fehlen könnten. (Cod. Lus. 379 Anm.)

Höflichkeitsphrase. Aber der Landvogt scheint nicht sowohl im eigenen Namen als vielmehr in den Intentionen des böhmischen Königs gehandelt zu haben[1]), als er den Städten zu dem Bündnis riet. Karl hat stets die Landfriedensbestrebungen begünstigt; eine Anzahl von Landfriedenseinungen sind auf seine Aufforderung und auf seinen Befehl errichtet worden. Es ist darum nicht unwahrscheinlich, daß auch für die Gründung des Sechsstädtebundes die Anregung von Karl IV. ausgegangen ist[2]). Einfluß der französischen Staatskunst ist hierfür in Anbetracht der intimen Beziehungen zwischen der Luxemburger Familie und dem französischen Königshofe vornehmlich maßgebend gewesen. In Frankreich gingen die Gründungen von Städtebunden zumeist von der Krone aus, die dadurch ein Gegengewicht gegen den trotzigen Adel herstellte, und Karl IV. mußte aus eigener Anschauung den praktischen Wert derselben für die Stärkung der Regierungsgewalt kennen. Es war darum natürlich, daß er diese Institution auch in seinen Erblanden zur Anwendung brachte, deren Wirkung hier um so nachhaltiger sein mußte, als die Interessen der Krone denen der Städte begegneten. Indem Karl das Städtebündnis veranlaßte, sorgte er auf der einen Seite für die Befriedung des Landes und die Wohlfahrt der Städte, während auf der andern er sich eine Macht schuf, durch die es ihm möglich wurde, gerade diesen Teil seines Reiches ganz besonders fest unter der Gewalt der Krone zu halten. Darauf deutet auch das ganze Verhältnis des Sechsstädtebundes zum König hin[3]). Über die ersten Jahre des Bestehens des Städtebündnisses haben wir keinerlei Nachrichten, wir erfahren nur, daß es 1350 erneuert wurde[4]). Erst aus dem Jahre 1355 ist eine Urkunde Karls erhalten, in welcher zum ersten Male ein Befehl an alle Sechsstädte ergeht. Unterm 28. August des Jahres gebot Karl den Städten Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz von jeder Stadt zu den Dörfern und von Dorf zu Dorf einen Graben zu ziehen[5]). Zugleich erhielt der Landvogt Thimo von Colditz Anweisung, die Bauern im Falle der Säumigkeit zu pfänden und die Gräben machen zu lassen[6]). Diese Verfügungen hatten offenbar die Sicherung des Landes zum Zweck.

---

[1]) Vielleicht findet hierdurch das Fehlen jeder Bestätigung des Bündnisses durch Karl IV. seine Erklärung, wenn nicht eben die Bestätigungsurkunde einfach verloren gegangen ist.

[2]) Darauf deutet auch eine Stelle in einem von Scultetus (Annal. Gorl. II ad annum 1421) überlieferten Schreiben der Zittauer an die Görlitzer, in dem sie betonen, daß „Kaiser Karl uns zusammengefüget und geordnet hat zu Hülfe und zu Rat".

[3]) Damit steht keineswegs im Widerspruch, daß Karl IV. in der goldnen Bulle 1356 alle Städtebündnisse im Reiche außer zum Zweck des Landfriedens verboten hat. Denn einmal war der Sechsstädtebund zunächst auch nichts anderes als eine Landfriedenseinung und selbst wenn er Karl zu andern als zu diesem Zwecke dienen sollte, so ist es mit dieses Luxemburgers verschlagener Politik sehr wohl vereinbar, daß er in einem speziellen Falle, wenn es ihm Nutzen brachte, sehr gut etwas billigte, was er sonst verdammte: gehörten doch die oberlausitzer Städte nicht zum Reich, sondern waren Eigentum der Krone Böhmen. Ueberdies war es völlig ausgeschlossen, daß die Regierung von diesen Städtchen etwas hätte befürchten sollen.

[4]) Carpzow, Ehrent. I. S. 115.

[5]) Pelzel, Karl IV., II. 364.

[6]) L. M. 1776. 115. U. V. Nr. 318.

In diesem Jahre kam Karl selbst in die Oberlausitz und ließ durch die Sechsstädte alle damals verfehmten Raubnester zerstören[1]). Bei dieser Gelegenheit mochte er sich überzeugt haben, wie energisch die Städte dem Räuberunwesen entgegentraten, so daß er sich entschloß, dem Bündnis der Sechsstädte in ausgedehntestem Maße die Sorge für den Landfrieden anzuvertrauen, indem er sie bevollmächtigte, alle Festen und Burgen, die böser Sachen beschuldigt würden, zu zerstören oder deren Ausantwortung von dem Inhaber zu verlangen, die dieser bei Strafe von des Königs und der Städte Acht zu leisten habe. Wer wegen solchen Brechens schädlicher Höfe einen Rechtsanspruch an die Städte zu haben glaube, der solle seine Klage in den Städten selbst, vor dem Richter und nach dem Rechte der betreffenden Stadt anbringen; Vögte und Amtleute sollten den Städten in allen diesen Sachen behilflich sein[2]).

II. Das Fehmgericht.

In der Oberlausitz stand die Obergerichtsbarkeit ursprünglich dem Landvogte zu (S. u.). Die Städte hatten dann allmählich teilweise Obergerichtsbarkeit erlangt: zunächst über die eigenen Bürger, dann über die Bauern des Weichbildes, Löbau 1329 auch über Adlige in Schuldsachen[3]) und Bautzen schon 1282 auch über die Adligen, welche in der Stadt oder innerhalb der Flurzäune schwere Verbrechen begingen[4]). In allen andern, besonders Kriminalfällen, gehörte die Ritterschaft vor das Vogtsgericht, in welchem, wie es scheint, die adligen Schöppen überwogen[5]). Sie mochten gewiß oft genug über Räuber und Mörder, wenn sie ihre Standesgenossen waren, nicht nach der Strenge des Gesetzes, sondern nach

---

[1]) Ich kann mich dem Zweifel Hubers (Regesten Karls IV. Nr. 2238) an der Thatsache der Anwesenheit Karls in der Oberlausitz unmöglich anschließen. Die Nachricht stammt aus dem Jahrbuch des Zittauer Stadtschreibers Joh. von Guben (Novi script. rer. Lus. I, S. 10). Johann v. Guben ist aber schon 1363 Stadtschreiber geworden (Carpzow, Anal. II, 301), er mußte also die Anwesenheit Karls noch mit erlebt haben. Außerdem sagt er nur in seinem Jahrbuch, daß im Jahre 1355 Kaiser Karl ins Bautzner Land kam, und daß die Städte auf sein Geheiß auszogen und die schädlichen Höfe abbrannten Da Karl IV. am 2. September in Leitmeritz urkundet, konnte er sehr gut in den nächsten Tagen in Bautzen sein. Nur wenn der Kaiser selbst in eigener Person die Heerfahrt geleitet hätte, würde die Zeit dafür zu kurz sein, denn am 9. September war er bereits wieder in Prag. Aber eine direkte Beteiligung Karls an dem Zuge behauptet Johann v. Guben gar nicht; wahrscheinlich ist noch während seiner Anwesenheit die Heerfahrt begonnen worden, wie aus dem Texte Johann v. Guben hervorgeht. Lange wird übrigens der ganze Zug der Sechsstädte nicht gedauert haben, da keine namhaften Burgen zerstört worden sind, deren es beiläufig in der eigentlichen Oberlausitz nur 3 gab, Tschocha, Landskrone, Kamenz (vgl. Knothe, Adel. 79), sondern blos „Höfe", d. h. mehr oder weniger befestigte Rittersitze, deren Einnahme einer bedeutenden Heeresmacht keinerlei Schwierigkeiten machen konnte (vgl. Knothe, Adel. 79).

[2]) L. M. 1776. 55.

[3]) Cod. Lus. 255.

[4]) Cod. Lus. 86.

[5]) Knothe, R. G. S. 193.

Ansehen der Person richten[1]). Man empfand daher infolge der vielen Beschädigungen durch den Adel seitens der Städte das Bedürfnis nach einer Gerichtsinstitution, die ihre Kompetenz gleichmäßig über alle Einwohner des Landes, adlige oder nichtadlige, erstreckte. Eine solche bildete sich das Städtebündnis. In dem ältesten Achtsbuch der Stadt Görlitz findet sich die Eintragung „der langen weberynne ist dy stat und lant versagt und alle sehs stete dy in dem vhem gehoren“.

Diese Institution hieß also Fehmgericht.

Aus einer Urkunde Wenzels vom 12. März 1381, in der er den Städten das Fehmgericht bestätigt, „in all der Maße ꝛc., wie es Herr Karl, etwan römischer Kaiser gesetzt und geschickt hat“[2]), geht hervor, daß Karl IV. es den Städten verliehen hat. Da aber keine Urkunde Karls, welche dies ausdrücklich besagte, vorhanden ist, so ist zuletzt angenommen worden, daß das schon erwähnte Privileg von 1355 die Verleihung des Fehmgerichts involviert habe[3]). In demselben gebietet Karl IV, daß niemand ohne königliche Erlaubnis feste Burgen oder Höfe bauen sollte, ausgenommen Bergfriede auf ebener Erde, daß offenkundig böser Sachen beschuldigte Festen oder Höfe von den Sechsstädten zu vertilgen seien in des Kaisers Namen, gleich als wenn er zugegen wäre. Wer sich dem Befehl der Sechsstädte, solche Festen auszuliefern, widersetze, solle in des Königs und der Städte Acht sein. Wenn jemand glaube, daß die Städte in ihrem Vorgehen gegen eine solche Feste im Unrecht wären, solle er seine Klage nur vor den Sechsstädten und vor ihren Richtern vorbringen dürfen. Schließlich werden die Landvögte und Amtleute angewiesen, die Städte auf jede Weise zu unterstützen und darüber zu wachen, daß Recht gethan werde und niemandem Unrecht widerfahre[4]). Vielleicht irre ich, wenn ich anderer Ansicht bin, als der verehrte Verfasser der trefflichen „Rechtsgeschichte der Oberlausitz, aber ich kann mich seiner dort vorgetragenen Ansicht aus mehr als einem Grunde nicht anschließen. Allerdings setzt die obige Urkunde die Einleitung eines Rechtsverfahrens gegen die Beschuldigten voraus, da die Städte nicht zum brechen und brennen schädlicher Höfe schreiten konnten, ohne daß Klage erhoben und die Schuld von seiten der Städte anerkannt wurde, aber daß eine „Fehmgerichtsordnung“ keinerlei Andeutung über das von den Städten zu beobachtende gerichtliche Verfahren gegen Straßenräuber enthalten sollte, ist eben das Merkwürdige. Sollte wirklich der umsichtige Karl etwas, was er der Sache nach bestimmt hätte, diesmal nicht mit dem dazugehörigen Namen bezeichnet haben?

---

[1]) Das geht aus einer Urkunde vom 17. August 1357 hervor, in welcher Karl befiehlt, daß, da über die vielen in der Oberlausitz begangenen Morde und Totschläge nicht nach Recht und Gewissen gerichtet worden sei, alle Landleute und Bürger der Lande Budissin und Görlitz um alle Morde, von wem immer sie geschehen, in welchem Wesen, Ehren oder Würden der sei, künftig nach dem Gewissen sollten richten (Tschoppe-Stenzel, Urkb. 578). In demselben Jahre befahl auch der König die Erbauung des Karlsfried zur Sicherung der Straße über das Gebirge nach Böhmen. (Novi script. I, S. 10.)

[2]) Laus. Mag. 1771. S. 169.

[3]) Knothe, R. G. S. 253.

[4]) L. M. 1776. S. 55.

1349 erlaubt er dem vom Korveier Abt gesetzten Freigrafen, den Gerichten que vulgo frigeding et femeding nominari solite sunt vorzusitzen; ebenso 1353 dem Grafen Konrad von Rietberg vreiedinck und veimdinge zu sitzen, und 1354 giebt er dem Bischof Dietrich von Minden duas sedes liberas que proprie et vulgariter vemeding nuncupantur[1]). In der Urkunde von 1355 dagegen ist das Wort „Fehme" gar nicht erwähnt. Und doch berufen sich 2 von den 3 auf das Oberlausitzer Fehmgericht bezüglichen Urkunden ausdrücklich auf „den Fehmen oder den Landfrieden, wie ihn Kaiser Karl gesetzt hat". Auch das Wort „Landfriede" findet sich nicht in der Urkunde von 1355.

Ich meine daher, daß das Fehlen der beiden Stichworte in der obigen Urkunde ein viel gewichtigerer Grund ist für die Annahme, daß Karl in einer besonderen verloren gegangenen Urkunde eine Fehmgerichts- oder Landfriedensordnung erlassen hat, als das Vorkommen der nichtssagenden Phrase „durch Friede und Gemach unserer Lande" in den Urkunden von 1355 und 1381 für die Vermutung, daß das Oberlausitzer Fehmgericht sich auf keine andere als die Urkunde von 1355 gründet[2]). Diese Phrase kommt auch in andern Urkunden häufig vor, die nichts mit dem Fehmgericht zu thun haben[3]), und daß sie sich in den erwähnten beiden Urkunden findet, ist doppelt erklärlich, da eben beide den Zweck hatten, Friede und Gemach im Lande herzustellen. Eher dürfte zu vermuten sein — wenn bei einer so unsichern Sache eine solche Vermutung zulässig ist — daß die Worte „auf daß alle Straßen und Wege gefreyet und geschützet und beschirmet würden vor losen Leuten" in der Urkunde von 1381 die Wiederholung ähnlicher der verlorenen Urkunde seien. Noch aus einem andern Grunde glaube ich, daß eine spezielle Urkunde, in welcher Karl IV. den Sechsstädten das Fehmgericht verliehen hat, verloren gegangen sei:

Nach Johann von Guben[4]) war 1355 Karl zu Anfang des September in der Oberlausitz und auf sein Geheiß zogen die Sechsstädte aus und brannten alle Höfe im Bautzener und Görlitzer Land ab, die zur Zeit versprochen waren[5]). Da nun diese Höfe damals schon „versprochen" waren, so muß das Fehmgericht aus einer früheren Zeit stammen und die vom 28. September 1355 datierte Urkunde ist demnach unmöglich gleichbedeutend mit der Einsetzung des Fehmgerichts, vielmehr ist sie nur eine Erweiterung der Machtbefugnisse der Sechsstädte. Aus welcher Zeit das Fehmgericht stammt, ist allerdings nicht bestimmt zu sagen, es läßt sich höchstens vermuten, daß die Einrichtung desselben sogleich bei oder kurz nach der Errichtung des Städebundes erfolgt sein wird. Vielleicht fördert ein glücklicher Zufall die betreffende Urkunde wieder ans Tageslicht; denn daß sie existiert haben muß, ist nach obigen Ausführungen wohl zweifellos.

---

[1]) Lindner, Veme. S. 312.

[2]) Knothe, R. G. S. 254.

[3]) z. B. in der Urkunde, in der er den Städten gebietet, Gräben zu ziehen. Pelzel, Karl IV., II. U.-B. Nr. 327.

[4]) Novi script. I. S. 10.

[5]) Vgl. S. 8 die Anm. 1.

Mit den westfälischen Fehmgerichten steht das oberlausitzer in durchaus keinem Zusammenhange, und man darf sich durch das Wort „Fehm" nicht verführen lassen, daran zu denken, daß bei der Erteilung desselben gewisse Formen der westfälischen Fehmgerichte, wie Heimlichkeiten und dergleichen, auf das oberlausitzer übertragen worden wären[1]). Denn einmal war im ganzen östlichen und nordöstlichen Deutschland das Wort Fehm ureigner Sprachbesitz, lange bevor die westfälischen Fehmgerichte ihr eigentümliches Wesen völlig ausgebildet hatten, war Name und Sache dort bekannt: Schon 1313 befahl Markgraf Waldemar von Brandenburg das judicium provinciale quod vocatur veyhemdenk zur Sicherung des Landes gegen Räuber und Diebe einzurichten[2]).

Andererseits war den oberlausitzer Städten noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Wesen der westfälischen Gerichte völlig unbekannt. Im Jahre 1428 wurden die Sechsstädte von dem Freigrafen von Soest Heinrich von Suren auf Ansuchen Johanns von Lune von Köln wegen Heinrichs von Duba auf Hoyerswerda nach Ampen vorgeladen[3]), was die Städte in große Aufregung versetzte. Trotz der Hussitengefahr wendeten sie der Angelegenheit ihre ganze Aufmerksamkeit zu und hielten nicht nur wegen dieser und anderer Ladungen viele Konvente in Löbau ab, sondern sie schrieben auch an die Stadt Köln und baten Johann von Lune zu veranlassen, die „beschwernis und die Klage vor dem Freiengericht abzuthun", was auch geschehen ist[4]). Als sie 1433 wieder von Johann von Lune verklagt wurden, suchten sie sich von der Beschaffenheit dieser heimlichen Gerichte und deren Macht genau zu unterrichten, sendeten zuverlässige Personen ab, welche alle nur möglichen Erkundigungen darüber einziehen sollten. Indes glückte dies ihnen nicht, wie aus einem von dem Bautzener Rat an den Görlitzer gerichteten Schreiben hervorgeht: selbst nicht einmal von den Meißnischen Fürsten konnten sie genügenden Aufschluß über das „heimliche Gericht" erhalten.

1446 wurden sie abermals von Johann Manhof, dem Freigrafen von Waldeck, auf Veranlassung des Hermann von Arnstedt vorgeladen. Sie schickten ein hochachtungsvolles Schreiben an ihn, zugleich aber baten sie die befreundete Stadt Erfurt um Aufklärung, die sie diesmal in gewünschter Weise erhielten. Erfurt, welches viel von den westfälischen Gerichten und von Manhof belästigt worden war, hatte ihn durch den Abt des dortigen Schottenklosters bannen lassen (1437)[5]) und war ent-

---

[1]) Reichstagsakten I, S. 521. — 1409 Sab. p. Nicolai wird ein Bote von Görlitz nach Budissin geschickt zu Prischwitz von des heme veme bryfes weyn (R. R. III. Bl. 289 a/6), doch läßt sich daraus noch nicht auf eine Heimlichkeit des Gerichts schließen.

[2]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A. 20. S. 189.

[3]) R. R. V Sontag vor Andreas: Einen boten ken Andopenc zu dem groten Hennicke de Sure, als er uns mit den andern steten geboden hatte in das heymliche recht czu gestehen den donnerstag nach Katharine von Johann von Lune wegen, als er uns und ouch die stete von herrn Heinrich von Hoyerswerda in anspruch mente czu haben.

[4]) L. M. 1882. S. 382 sind 2 Briefe des Kölner Rates an die Sechsstädte und einer an Joh. v. Lune abgedruckt.

[5]) Lindner, Veme, S. 300.

schlossen, sich jedem Eingriffe der Freigerichte zu widersetzen. Der Rat schrieb daher dem Görlitzer Rat zurück, Manhof und sein Klient Hermann von Arnstedt seien beides ein Paar verzweifelte hängenswürdige Buben, die, wenn sie gefangen wären, 9 Fuß höher denn andere offenkundliche Diebe gehängt werden würden; beide wären in Acht und Bann, ersterer gar nicht vom Kaiser als Freigraf bestätigt[1]) und als ein früherer Karrenführer der Ehre, die ihm die Görlitzer erwiesen hätten, gar nicht wert. Hermann von Arnstedt wäre zwar früher Erfurter Bürger und Stadtdiener gewesen, aber da er, wo er nur gekonnt, aufgeborgt und nicht bezahlt hätte, wäre er als ein Aufsetziger und Betrüger aus der Stadt gewiesen worden. Im übrigen rieten sie den Görlitzern, sich gleichfalls gegen den Hochmut und die Anmaßungen der westfälischen Freigerichte zur Wehr zu setzen[2]).

Aus dem vorhergehenden erhellt zur Genüge, daß eine Einschleppung des Wortes Vem und eine Formenübertragung der westfälischen Gerichte auf das Fehmgericht der Sechsstädte nicht stattgefunden haben kann. Das letztere war, wie alle rechtselbischen Fehmgerichte, ein Landfriedensgericht; hier im Osten hat veme seine ursprüngliche Bedeutung reiner bewahrt, als in Westfalen.

Die Bedeutung des Wortes veme ist zunächst keine specifisch juristische, sondern die der Genossenschaft, des Verbandes. Das Wort bezeichnet ursprünglich den Mastverband, d. h. die Gesamtheit der Schweine, die die Markgenossen in dem Markwalde mästen lassen dürfen[3]). Dann bezeichnete es auch den Gerichtsverband, denn es wird identisch mit vriding gebraucht, als Verband aller derer, die zu einem und demselben „Dinge" gehören, und den Landfriedensverband, denn Landfrieden sind nichts anderes als Genossenschaften[4]).

Die schon einmal angeführte Sentenz in dem Görlitzer Achtsbuch: der langen weberynne ist dy stat und lant versagt und alle sehs stete dy in den vhem gehoren zeigt deutlich den noch gewahrten Begriff der Genossenschaft.

Daß das Fehmgericht der Sechsstädte ein Landfriedensgericht war, ergiebt sich weiter aus einigen Notizen der Görlitzer Rats-Rechnungen[5]), aus der Görlitzer Rügegerichtsordnung von 1318, in der es heißt:

---

[1]) 1432 war er von Kaiser Sigmund mit den Waldeck'schen Freistühlen belehnt worden, aber 1443 von Kaiser Friedrich auf Klage der Stadt Einbeck geächtet worden; gleichwohl blieb er im Amt bis 1458. Lindner, Veme, S. 144.

[2]) v. Anton, diplom. Beiträge, S. 117 ff.

[3]) Denn für jeden einzelnen Markgenossen war die Zahl derselben auf grund seiner „wara" festgestellt. v. Maurer, Markverfassung, S. 142. Er war allerdings nicht gehindert mehr Schweine zu mästen, durfte diese aber nicht in den Genossenschaftswald treiben.

[4]) Lindner, Veme S. 302—316.

[5]) R. R. 1306. Sab. in die Agapeti notarius versus Legenitz cum civitatibus ad ducem Rupertum propter vemem. Sie hatten dort ein Rechtsgutachten eingeholt, und darauf gehen Mag. Petrus Vincenz Eczil notar. versus Lobam propter landfrede.

Ebenda honore civitatum hic existentium coram dom. Henr. propter landfrede et patibula 3 Sch.

R. R. I. 1390. Bl. 125a. Sab. in vig. penthecostes Nuemagister et notarius versus Lobam propter literam des landisfredis et femerichter.

Was under den sachen die vorgenannt sein (die die Dorfrichter vor dem Gericht in Görlitz vorzubringen haben) den fehmen anruren also raup, brant, mort, mortbrannt, die fordert man vor den fehmen [1]).

und aus der Petition, die die Sechsstädte nach Wenzels Tode, wohl noch im Jahre 1419, an König Sigmund richteten um Bestätigung des Fehmen oder des Landfrieden, wie derselbe von Kaiser Karl und demnach von König Wenzel in diesen Landen gehalten worden sei [2]).

Und da solche Landfrieden nur immer auf eine bestimmte Zeit errichtet wurden, so waren ihre Gerichte Ausnahmegerichte mit beschleunigtem Verfahren [3]), woraus sich die wiederholte Einrichtung und Bestätigung derselben durch den König erklärt; die Verbrechen, welche „die Acht des Fehms" nach sich zogen, waren die gleichen, wie die, welche die Acht der Sechsstädte zur Folge hatten. Das Fehmgericht war also eine Ergänzung des 1346 geschlossenen Achtsbündnisses, indem der, welcher der Acht des Fehmgerichts verfiel, nun auch im ganzen Lande friedlos wurde. Im einzelnen sind wir über dasselbe wenig unterrichtet; die Nachrichten darüber sind sehr spärlich, daher läßt sich auch über die Art des dabei beobachteten gerichtlichen Verfahrens nichts sagen [4]).

Es ist behauptet worden, daß in der ersten Zeit das Fehmgericht von den Städten allein besetzt worden sei [5]). Allerdings wird erst 1390 der erste adlige Fehmrichter, Czaslau v. Gersdorf, genannt, gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß erst jetzt dem Adel Zutritt zum Fehmgericht gewährt worden sei. Wenigstens wäre dies der einzige Fall, wo nicht zum mindesten der Vorsitzende solcher Fehmgerichte einer von Adel gewesen wäre. Eben weil das Fehmgericht hauptsächlich seine Spitze gegen den Adel kehrte und darum bei demselben auf ganz besonderen Widerstand stoßen mußte, so würde es seltsam erscheinen, wenn die Städte erst nach ca. 50 Jahren auf den Gedanken gekommen wären, wenigstens das eine oder das andere Geschlecht durch Zuziehung zu dem Fehmgericht für dasselbe zu gewinnen; ein rein bürgerliches Fehmgericht durfte absolut nicht auf eine Anerkennung seitens des Adels rechnen.

---

[1]) L. M. 1771. S. 219. Daselbst folgt noch eine Notiz, aus welcher ebenfalls hervorgeht, daß das Fehmgericht ein Landfriedensgericht war: Electi sunt ad audiendam femam propter gwerras territorii amovendas et pacis tranquillitatem acquirendam judex Mathias Kezer, Petir Tile, Heinrich Ebirhard, Petrus Oschatz.

Die Notiz ist aus einem Rügeprotokolle der St. Görl. entnommen, welches sich in Abschrift auf dem Görl. Ratsarchiv befindet (Arch. XIII. 108 Kloss Miscell.). Auf dem nächsten Blatt heißt es: Anno Dni millesimo trecentesimo nonagesimo VIII° — — — — Electi sunt Nicolaus Gunczel et unus ad audiendam femam propter tranquillitatem et pacis (. . . . . unleserlich) conservandum territorii Gorlicz.

[2]) L. M. 1771 S. 218.

[3]) Pescheck, Gesch. von Zittau I S. 445 Anm. 1.

[4]) R. R. I. Bl. 217a. Sab. p. Epiphan. wird von Görlitz ein Bote mit verschiedenen königlichen Briefen zu den Sechsstädten geschickt, darunter war einer, „dass die fraue von Berthold und ir tochter nicht vor dem vem laden sollten. Es ist dies wohl ein besonderer Fall und nicht daraus zu schließen, daß Frauen überhaupt nicht vor das Fehmgericht laden durften.

[5]) Knothe, R. G. S. 255.

Allerdings werden von 1386 an, und besonders 1390, viele Tage abgehalten propter femerichter, aber daß dies auf eine andere Zusammensetzung des Fehmgerichts deute, geht aus den kurzen Notizen der Ratsrechnungen nirgends hervor. Es ergiebt sich nur daraus mit Sicherheit, daß das Fehmgericht fast ausschließlich auf den Städtetagen abgehalten wurde und daß die sechsstädtischen Deputierten dasselbe bildeten[1]). Der Vorsitzende desselben, der Fehmrichter, war aber auch schon vor 1390 sicher ein Adliger. In den Ratsrechnungen zum Jahre 1386 findet sich die schon zitierte Notiz honore civitatum hic existentium coram Dom. Henr. propter landfrede et patibula. Dieser auch sonst noch genannte[2]) „Herr" Heinrich ist der Sohn des damaligen Landvogts Benes von Duba. Vielleicht war bis vor 1390 der Landvogt selbst der Vorsitzende des Fehmgerichts. Ich wage diese Vermutung, gestützt auf folgendes: 1386 weilte Herzog Hans nur vom 25. Januar bis 6. Februar und vom 8. November bis Mitte Dezember in Görlitz[3]), 1387 war er gar nicht und 1388 nur wenige Tage des November in Görlitz, auch 1389 und 1390 hielt er sich nur vorübergehend daselbst auf[4]). Da nun der Landvogt der Oberlausitz Benes von Duba zugleich der Hofmeister des Herzogs war, so ward er genötigt, denselben auf seinen vielen Reisen zu begleiten. In seiner Abwesenheit hat ihn, wie aus den angeführten Ratsrechnungen hervorgeht, sein Sohn Heinrich (und Hugo von Maxen, der Untervogt von Budissin[5]) vertreten. Infolge der häufigen Abwesenheit des Landvogts mußte die Verwaltung entschieden leiden und als 1389 König Wenzel Herrn Benesch die Vogtei nahm, erschien es wünschenswert, in Zukunft nicht mehr den Landvogt, sondern einen andern „dazu tauglichen" Ritter zum Fehmrichter zu wählen, als deren erster 1390 der schon genannte Czaslau von Gersdorf erscheint. Vielleicht deuten auf diesen Zusammenhang die gerade in den Jahren von 1386—90 sehr häufig propter vemem oder propter vemerichter abehaltenen Städtetage und die an den König deswegen abgeschickten Botschaften, sowie der 1390 an die Amtleute der Lande und Städte erlassene Befehl, daß sie, so oft die Städte einen Beschädiger angreifen und verfolgen, ihnen Hilfe und Recht thun sollen[6]), wenn nicht überhaupt propter vemerichter „auf Veranlassung" des Fehmrichters und propter

---

1) R. R. I. 1388. Sab. a. Mathaei gehn Ratsdeputierte versus Lobam propter vemen et propter vorbyndung illorum de Lucau et audiumt vemen.

2) R. R. 7387. Sab. p. Urban. Henricus notar. versus Hoyerswerda ad dominum Henricum pt. stratas.

R. R. 1386. Sab. p. Pauli Nic. Gunzel Johann Heller mag. Peter notarius versus Lobam cum domino Hinrico vasallis et civibus propter discordiam et satzunge ipsorum vasallorum.

R. R. 1387. Henricus notarius versus Hoierswerde ad dominum Henricum (filium Benesii) sibi proponentes, quod vasalli et cives de Budissin detegere vellent dominum Benisium in presentia domini regis. Benes v. Duba hatte 1382 Hoierswerda erworben (N. Archiv f. sächs. Gesch. X, S. 249).

3) Laus. Mag. 1883 S. 34 (Gelbe, Herz. Joh. v. Görlitz).

4) Laus. Mag. 1883 S. 36 und 37.

5) Knothe, R. G. S. 267.

6) U. V. Nr. 646. Carpzow, Anal. II. 183.

vemem „zur Abhaltung des Fehmgerichts" bedeuten soll. Denn es wird auch in diesen Jahren genug geraubt: von 1386 an schädigt Marquard von Schlieben auf Kost fortwährend das Land[1]), oder Heinrich von Wildenstein raubt, oder es kommt die Nachricht, daß Heinrich von Sebin zu Sommerfeld einen Räuber gefangen hat. 1389 wird Albrecht von Frohburg in des Fehmes Acht gethan wegen Raub, ferner Andreas Jerisch von Särchen, weil er eine Börse abgeschnitten hat, und noch andere mehr. Auch an den wegen seiner Gerechtigkeitsliebe und Rechtskenntnis in großem Ansehn stehenden Herzog Ruprecht von Liegnitz wird häufig „wegen des Fehms" gesandt[2]), und einmal wird ein Tag abgehalten propter vemem fossatum in Bischofswerda[3]).

Nach den Görlitzer Ratsrechnungen scheint das Fehmgericht bis 1390 immer in Löbau auf den Stände- oder Städtetagen abgehalten worden zu sein, von 1390 an war das nicht mehr ausschließlich der Fall, sondern der Fehmrichter hielt es nun bald in dieser, bald in jener Stadt[4]) ab, oder er berief die Städte gewöhnlich nach Löbau[5]), oder man schickte nach ihm und ließ ihn holen[6]).

Obwohl die Städte durch die Hinzuziehung des Adels zum Fehmgericht denselben dafür zu interessieren suchten, so fehlte es doch keineswegs an Klagen der Ritterschaft über dasselbe. Leider sind auch hierüber die Nachrichten völlig unzureichend; wahrscheinlich war es die Schnelligkeit des Verfahrens und die große Strenge des Gerichts, die den Adel dagegen erbitterte[7]).

---

[1]) z. B. wird 1388 Sab. p. omn. sanctor. ein Konvent in Löbau gehalten „propter Marquard von Kost vemerichter und antwort derer von Luckau und R. R. I. Bl. 107a Sab. a. Viti heißt es: „Mg. Petrus Nuemagister, Henricus notarius versus Lobav cum civitatibus propter forum salis in Ronneburg, femerichter et quosdam raptores" und „Sab. in crastino Gregorii et in vigil. Benedicti" gehen Vinczenz Eczil und Schernschmid versus Lobam propter Marquard und vemerichter.

[2]) z. B. R. 1386. Sab. in die Agapeti notarius versus Legenicz cum civitatibus ad ducem Rupertum propter vemen.

[3]) R. R. I. z. J. 1386. Sab. in vig. Jubilate. Daß übrigens Czaslau von Gersdorf zuerst 1390 als Fehmrichter in den Ratsrechnungen genannt wird, kann auch noch einen anderen Grund haben: von 1389—92 war Landvogt der Budissiner Landeshälfte Czaslau von Penzig und um die beiden Czaslau besser zu unterscheiden, setzte man bei ersterem von nun an das ihn charakterisierende „Fehmrichter" hinzu.

[4]) R. R. I. Bl. 192a. 1398. Sab. p. Francisci: Er Czaslau der vemrichter sas vemding und wurde gelost mit den sinen us der herberge. vgl. L. M. 1771 S. 216 ff.

[5]) z. B. R. R. I. Bl. 56b 1393. Schernschmed ken der Lobau durch des vehmerichters wille Czernhuse, letzterer hatte wieder geraubt und es war schon vorher auf Antrag der Zittauer seinetwegen ein Konvent gehalten worden.

[6]) R. R. Bl. 45b 1392. Sab. in vig. Pentecoste. Nach dem vemrichter ein bote gesendet. It. der vemrichter us der herberge gelost, als die Czirnhusir uz der achte quam.

[7]) aber es war alczu strenge und heftig, galt straks den hals. Monach. Pirnensis in Mencken Ss. II. 1620. Auch die Bautzener Ritterschaft klagt 1420 darüber, daß man die ihrigen „strecke und thürme".

1392 beschwert Hans von Penzig auf Muskau sich vor Herzog Johann von Görlitz wegen des Fehms[1]; auf Johanns Befehl wurde die Sache auf eine spätere Zeit zur Untersuchung aufgeschoben. Auch Wißmann von Kamenz zu Pulsenitz ist zur selben Zeit mit dem Fehmgericht in Konflikt gekommen, und es scheint, daß die Angelegenheiten beider mit einander in Verbindung gestanden haben[2]. Auch Konrad und Tiezmann von Hochberg, die 1391 einen Staßenraub verübt hatten, waren vor das Fehmgericht geladen worden, aber nicht erschienen. Anfang 1392 fanden noch verschiedene Städtetage wegen dieser Angelegenheit statt, die schließlich damit beendet wurde, daß die Städte den Rittersitz der Hochbergs, Wilka, einnahmen, die beiden Herren fingen und sie in Görlitz in den Turm legten. Sie wurden nun vor das Fehmgericht gestellt, aber es wurde kein bindender Entschluß gefaßt, sondern dem Herzoge die Sache zur Entscheidung übertragen[3], der das Verfahren der Städte billigte, aber wohl die beiden Ritter begnadigte, da einige Zeit darauf Konrad von Hochberg wieder im Besitz von Wilka ist[4].

Nach dem Tode dieses Czaslau von Gersdorf, der 1398 erfolgt sein muß, scheint das Fehmgericht seltsamerweise sehr bald eingeschlafen zu sein, denn schon 1399 beschließen Land und Städte an den König zu senden und seine Erlaubnis zu erbitten, „daß man die Räuber, — die sich aller-

[1] R. R. I. Bl. 48b 1392. Sab. in vigil. nativ. Mariae. Ein bote czu den steten von Froburgen und Porschwicz wegen, und als her Hans von Muscau klagete von des vehms wegen mit dem vehmrichter und den steten.

[2] Die Ratsrechnungen enthalten hierüber noch folgendes: R. R. I. Bl. 50b Sab. p. omn. sanct. nuncius ad civitates pt. dominum Johannem de Penzik ex parte domini Wizman de Kamenz propter sententias vehem. Darauf ein Konvent zu Löbau mit dem Fehmrichter und den Städten.

Bl. 51b. Sab. in die Andreae Schernschmed ken Sittaw czu den Anshelm und czu dem rate von des femis wegen herr Wizemann von Kamenz und herr Hannus von Penzig. Ebenda sab. in crastino Luciae. Schernschmed abir ken Sittaw czu ern Anshelm und den steten pt. fehme. Darauf noch verschiedene Tage zu Löbau „von des fehmes wegen“.

Sab. in die Thomae. ein bote czu herrn Wissmann von Kamenz von des fehmes wegen der stete briefe. Bl. 53a 1393 sab. a. Oculi wird ein Bote zu dem Fehmrichter geschickt von des von Kamenz wegen.

[3] L. M. Bd. 45. S. 352/53.

[4] Knothe, Adel. S. 274. Z. 3. 1391 soll König Wenzel durch das Fehmgericht die Grenzstreitigkeiten zwischen den Städten Bautzen und Löbau haben scheiden lassen. (L. M. 1771. S. 216. U. V. Nr. 664.) Es existiert darüber keine Urkunde mehr, sondern diese Nachricht ist aus einer Ratsrechnungsnotiz dieses Jahres entnommen. Dort heißt es, daß Czaslau von Gersdorf in dieser Angelegenheit zum König nach Prag gesandt wurde, und als er zurückkam, brachte er Briefe mit, in denen Wenzel gebot, „daß die Städte sollten scheiden die von Budissin und Löbau um ihre Weichbilder“. (R. R. I. Bl. 36 Sab. in die Joh. bapt.) Daß es gerade durch das Fehmgericht geschehen sollte, ist nicht gesagt. Überdies gehörte auch diese Angelegenheit nicht vor das Fehmgericht, da der Streit zwischen den beiden Städten keineswegs die Dimensionen annahm, daß dadurch der Landfriede wäre gestört worden. Es werden noch verschiedene Städtetage in dieser Angelegenheit gehalten mit Herrn Czaslau; aber es scheint weniger in seiner Eigenschaft als Fehmrichter gewesen zu sein, sondern weil er ein allgemein geachteter und angesehener Herr war, der besonders zur Vermittlung geeignet erschien; auch bei der Entscheidung der Grenzstreitigkeiten zwischen dem Herrn von Hakenborn und mehreren Oberlausitzer Rittern war er 1391 thätig. (Worbs, Gesch. v. Sagan S. 80.)

dings in den letzten Jahren außerordentlich vermehrt hatten, — und ihre Wirte hängen und ihre Höfe brennen möchte"[1]), und bis 1407 wird es in den Ratsrechnungen gar nicht mehr erwähnt. Es scheint gänzlich verschwunden.

Hierzu stimmt auch der Wortlaut einer Urkunde des Königs Wenzel vom Jahre 1409, „daß das Gericht von Todes wegen und andrer Sachen des Fehmrichters und der Schöppen geschwächt sei."

In diesem Jahre[2]) hatte der Adel in der Woche Judica (24. März) einen Tag zu Rotenburg abgehalten, um über den Landvogt, die Sechsstädte und besonders die Stadt Görlitz zu klagen; ob es wegen des Fehms gewesen ist, läßt sich nicht sagen[3]). Dagegen in der Woche Cantate (5. Mai) tagt der Adel zu Weißenberg „hinter den Städten" um den Fehm[4]) und in der nächsten Woche halten die Städte einen Konvent ab wegen der Kür eines Fehmrichters[5]). Es wird dann noch ein Tag abgehalten wegen des Fehmrichters, auf welchem man sich wohl über die Person einigte; denn in der Woche vor dem 20. Juli einigen sich die Städte über einen Zug nach Prag, um den neuen Fehmrichter und die Fehmschöppen bestätigen zu lassen. In der Woche vor dem 6. August kamen die Deputierten wieder zurück mit einer vom 29. Juli datierten Urkunde Wenzels, in der er ihnen Heinrich Schaff (auf Särchen im Weichbild Görlitz) als Fehmrichter, Witschel von Doberschütz (auf Purschwitz im Weichbild Bautzen) und Heinrich von Nostiz (auf Oderwitz im Weichbild Zittau) als Fehmschöppen bestätigte. Zugleich erlaubte der König, daß sie noch andere Schöppen aus den Städten dazu kiesen dürften. Wenn der Fehmrichter oder die Schöppen von Todes wegen abgehen, so sollten Bürgermeister und Ratmannen volle Macht haben, einen andern Fehmrichter und andere Fehmschöppen zu erwählen, die, wenn sie gewählt wären, das Amt auch anzunehmen hätten. Zuletzt werden alle Mannen, Städte und Dörfer aufgefordert, dem Fehmrichter beiständig zu sein, so oft sie von ihm oder den Schöppen oder den Räten der Städte dazu ermahnt würden[6]).

Aus dieser Urkunde ersieht man, daß auch der Adel Anteil an dem Fehmgericht hatte, wenngleich die Handhabung desselben bei den Städten

---

[1]) R. R. I. Bl. 183a. Sab. in vig. Felicis et Aucti (30. Aug.).

[2]) Also nicht 1408, Knothe, R. G. S. 256.

[3]) R. R. III. Bl. 229a. Sab. in vig. Judica. einen boten czu den steten unterschrift eynes brives, den Ruczicz und Matthias Unvirde, Spitzenberg mit synen brudern von Rotinburg und den mannen untenand schriben unde clagten obir den foit und uns und obir die stete.

[4]) R. R. III. 236b. Die Städte hatten in vig. Cantate einen Tag zu Löbau um den von Torgau Budissin und Kothebus und um den femen dorum die landlute hinder uns czu Wissinberg getaget hatten. Vorausgegangen war die Exekution eines gewissen Franzke: Sab. in vig. Misericord. (21. April) Niclos Gunczil Joh. Stangenhain mit 6 gleteyn und mit 8 schuzzen mit deme foite, landen und steten ken Hoyerswerd czu tage mit deme von Torgau und als man Fratzken liss kopphen. Schon vor dem 16. April hatte man mit Foltsch von Torgau verhandelt „durch Franczkon wille obir den her den steten rechtis helfin solde noch sine globden."

[5]) R. R. ebenda, Bl. 237b. In vigilia Voc. jucund. (12. Mai).

[6]) Pescheck, Zittau, I. 684.

war. Indes hatte sicher schon damals auch der Adel aktives Wahlrecht bei der Kür der Fehmschöppen und Fehmrichter gehabt, denn nachdem 1418 der bisherige Fehmrichter Heinrich Schaff gestorben war[1]), hielten 1419 Lande und Städte einen Tag zu Löbau, um einen neuen Fehmrichter zu wählen[2]), und bald darauf abermals einen solchen, um Fehmschöppen zu kiesen von Landen und Städten[3]).

Dieses Jahr ist das letzte, aus welchem wir Nachrichten von dem Fehmgericht haben: In Görlitz wurde noch dreimal Fehmding gesessen[4]) und ein Ständetag in Löbau gehalten, unter anderem von Hans von Penzig und des Fehmes wegen[5]), und darauf wird ein Bote abgefertigt, welcher einen Fehmbrief an Hans von Penzig auf Muskau besorgen sollte[6]). Wahrscheinlich sollte dieser vor das Fehmgericht geladen werden, denn er lebte schon seit Ende Mai in Fehde mit Christof von Metzradt und hatte ihn Mitte August berannt und gebrannt, so daß dieser sich an Görlitz um Hilfe wandte[7]). Bald darauf verschwindet das Fehmgericht völlig. Noch einmal baten die Städte nach Wenzels Tode, der am 16. August erfolgt war, den König Siegmund um Bestätigung „des Fehmen oder des Landfriedens, wie derselbe von Kaiser Karl und demnach von König Wenzel in diesen Landen gehalten worden sei"[8]), und es werden noch einige Namen von Ratspersonen aufgeführt, die gewählt worden seien, um den Fehm zu hören, die Unruhen im Lande zu beseitigen und Frieden zu schaffen[9]); dann wird des Fehmgerichts nirgends mehr gedacht: der nun bald ausbrechende Hussitenkrieg hat es hinweggefegt.

Vorbereitend für das Fehmgericht war auch hier ein Rügegericht, welches die Sechsstädte auf ihren Weichbildern besaßen. 1390 bekennen eine Anzahl Dörfer des Löbauer Weichbilds, daß sie Räuber, Diebe und andere Uebelthäter vor Bürgermeister und Schöffen zweimal im Jahre zu rügen haben[10]). Die schon erwähnte Görlitzer Rügegerichtsordnung besagt, daß von jedem Dorfe des städtischen Weichbilds in der Woche vor Lätare

---

[1]) Knothe, Adel. 473.

[2]) R. R. 1419. Sab. in vig. Reminiscere Niclos Wyder, Hannus Ulrichsdorf, Somer, der statschreiber, mit XII pherden und land und steten gen der Lobau czu tage ume einen nuwen fehmrichter, Foitlender gekoren wart, war er Cristof ouch bey uns.

[3]) ebenda. Sab. in vig. Oculi Numann der statschreiber mit 7 schuzzen ken der Lobau czu tage vorbas fehem scheppen czu kiesen von landen und steten.

[4]) R. R. 1419. Sab. in vig. Pentecost. das vehmding ward allhie gesessen.

Sab. in vig. Marie Magdal. als der fehmrichter her quam und fehmding sass ist obir all doroff gegangen 1 sch.

Sab. etc. Augusti. it. kam der fehmrichter her in das fehmrecht czu sitzen, das ging abe durch mancherley sachen willen I sch. XX gl.

[5]) Sab. p. Laur. (12. Aug.) Ständetag zu Löbau von Hannus von Muskau, Wenzlaw Bebirstein, Schoff Hannus und von des femes wegen u. a. m.

[6]) Woche vor dem 19. August.

[7]) L. M. 1890. S. 106. Knothe, Gesch. d. Oberlauf. unter dem Landvogt Hinko Hlawatsch v. Duba.

[8]) L. M. 1771. S. 218.

[9]) L. M. 1771. S. 279.

[10]) U. V. Nr. 647.

der Dorfrichter und die Dorfschöppen bezw. die ältesten Bauern vor das königliche Gericht zu Görlitz kommen und dort eidlich alle vorgekommenen Verbrechen, die Thäter und die solche hausen und hofen anzeigen sollen. Welche von den Verbrechen den Fehm anrührte, wie Raub, Mord, Brand, Mordbrand, die würden vor das Fehmgericht gefordert, die andern nach „gemeinem Rechte" bestraft[1]).

Was nun die in die Görlitzer Achtsbücher eingetragenen Fälle der verhängten Fehmsacht betrifft, so handelt es sich neben den in vorstehender Urkunde angeführten Verbrechen auch um Diebstahl, vorzugsweise um Pferdediebstahl; 1389 wird einer in des Fehms Acht gethan, weil er Pflanzen gestohlen[2]), ein anderer weil er eine Börse abgeschnitten hatte[3]). 1380 wurde ein Hans von Klix und Nicolaus von Gork in der Städte Acht gethan, „weil sie sich wider des Königs Vogt gelegt hatten"[4]), und 1372 wurde eine Anzahl Personen für Hilfeleistung bei der Verwundung eines Ratmannes zu Pirna in dem Hause, in welchem der Kaiser wohnte, in des Kaisers Acht gethan.

Ebenfalls der Acht verfiel, wer einen Verbrecher hauste oder ihn förderte[5]). Wurde man des Verbrechers habhaft, so kamen, besonders wenn es Adlige waren, die Städte zu Tage, um zu beraten, was mit ihnen anzufangen sei. So wird 1409 ein Konvent zu Löbau gehalten, „als Ruther der Hauptmann von Hoyerswerda gefangen war", um zu beraten,

---

[1]) L. M. 1771. S. 219. Sie ist erhalten in der Abschrift eines Rügeprotokolls (Görl. Ratsarch. XIII 108), welches beginnt: Anno dni. millesimo trecentesimo nonagesimo quarto electi Johannes Kucheler et Nicolaus Gunczyl ad audiendam femam propter tranquillitatem pacis territorii gorlicensis, dann folgt eine Aufzählung der in Görlitz zur Rügung verpflichteten Ortschaften, sowie die eingebrachten Rügungen, darauf eine leere Seite und dann die obige Rügeordnung, dabei steht am Rande die Jahreszahl 1390. Auf dem nächsten Blatt folgt die oben S. 22 Anm. 1 erwähnte Notiz der Fehmschöppenwahl vom J. 1398, sowie die eingebrachten Rügen d. J. Dann folgen Rügen von 1402 und dann endet es: Anno dni. 1419 dominica Invocavit electi ad audiendam femam (ohne Namen, die schon im Original gefehlt haben) und folgt ein Register der Dörfer. Obwohl die aufgeführten Rügen nichts für das Fehmgericht ergeben, so mögen doch einige beispielshalber hier folgen.

Luterbach hot geruget, das Hanns Newgebuir phlug ysen hobe abegeslagen.

Jawernik hot geruget, das yrem creczemer II spisse mit fleische und II crüge mit bire sy genommen, das czyet her Peter Clingeler.

It. hot Nickil om Ende mit synem wibe eyme VII huner genomen und hot dy gessin.

Ramfolt und Hannus Hayn bruder und Erychstorff seynt geheischen, dos sy lude gehust und gehöfit haben und dy an des reiches strocze geraubit hon.

Hannus Rosenhayn ist geheyschen, das her se gehaust hot dy rouber.

[2]) Liber proscript. 1370—1447 Bl. 16. v. Ulrichsdorf ist in des femes ochte darumme, das her phlanzen gestolen hat.

[3]) ebenda Andres Jerisch von Serichin est proscriptus in feme, quod abscidit unam bursam.

[4]) Lib. vocat. et proscript. L. III. 431 (Bibl. O. L.) Bl. 84.

[5]) Nicze Luther von der Dobrau ist in des fehmes ochte dorumme, das her Hannos Schunten von Merau 2 phert gestolen hot.

Nicze des glockeners stiffson von Wisinburg ist in des fehmes ochte dorumm, das her hulfe unde rot czu derselben dube geton hot.

ebenda: Platzbither von dem Zor ist in des fehmes ochte darumme, das her Gwerslich gehuset und gefordert hot, wenn er pferde gestal.

„wie man es mit ihm halten sollte", und die Woche darauf kamen sie abermals in Bautzen zusammen, „als Ruther der Hauptmann von Hoyerswerda gehangen ward" [1]). In der Regel wurden sehr wenig Umstände mit den Frevlern gemacht. Sie „litten" dann — wie zuweilen es euphemistisch heißt — alle miteinander, indem man sie mit Strick und Schwert und Feuer „vorterbite". Es kam wohl nicht allzuhäufig vor, daß der Frevler begnadigt wurde, wie 1389, wo man auf Bitten des Herzogs Johann und gegen Bürgschaft für ferneres Wohlverhalten einen Beschädiger, den man „brennen" wollte, losließ [2]). Zur Exekution kamen gewöhnlich die Vertreter der Sechsstädte zusammen: so fanden sich 1391 die Städte in Baruth ein, als man Janeber [3]), so 1399 in Löbau, als man Martin von Zoblitz hinrichtete, zur Strafe für einen begangenen Mord [4]), so wurde 1419 ein Ständetag gehalten, als die von Budissin einen „Branddreuher" brennen ließen.

Da nach den Görlitzer Achtsbüchern auch das Erbgericht in Görlitz über Verbrechen, welche vor das Fehmgericht gehörten, die Acht der Stadt Görlitz aussprach, so ist es schwer zu sagen, in welcher Weise man die Verbrechen, „welche den Fehmen anrührten", von denen unterschied, denen man mit „gemeinem Rechte folgte".

Die größte Wahrscheinlichkeit hat noch die Annahme, daß vor das Fehmgericht nur die Verbrechen gezogen wurden, die auf offener Staße, nicht in der Stadt begangen worden waren [5]). Eine Anzahl der unter Rubrik „des Fehmes Acht" in die Görlitzer Achtsbücher eingetragenen Fälle spricht wenigstens dafür. Da wird 1370 ein Otto von Wachau in des Fehmes Acht gethan, weil er „auf des Reiches Straßen geraubt hat", 1372 ein Böhm von Hennersdorf verfehmt und gerichtet, „weil er geraubt hat bei Königshain auf dem Gebirge", desgleichen ein Hans Schroeter von Jauernick verfehmt, „weil er bei (Name unleserlich) geraubt hat". Oder ein anderer kommt in des Fehms Acht, „weil er zwei Knechte zu dem Raube gelegt hat"; auch dies deutet auf Wegelagerei. 1389 wird Albrecht von Frohburg

---

1) R. R. III. Bl. 342b u. 243b. Sab. p. corp. Cristi u. in die Viti.

2) lib. proscript. Bl. 16. 1389. Lange Petir, Thomas Teicfus, Nicze Fischer und Bezag die haben globet vor Petir Moren knecht, das her land und stat und ouch das konigrich czu Behemen nimmerme beschedigen wil und ouch nicht sal, wenne derselbige Morenknecht was vor das vas kommen, das man in bornen solde, darumme bat en herczoge Hannos ledic.

3) R. R. I. 39a. Sab. a. 11000 jungfr. Ange vorsprecher Czachman und der henger ken Barot und vorterbeten Yaneber, item einen boten ken Zittau und Budissin das sie ken Barot quemen.

4) R. R. I. 218a. Sab. in die Priscae werden Boten nach Löbau geschickt „von des gefangen wegen von Zoboleisk, der in der acht war, dass sie in lenger halten sollten; und Bl. 224a. Niclas Gunczil mit dem richter und dem vorsprecher und dem henger und 3 schuzzen ken der Lobau mit den steten czu tage, als man Mertin von Czobolisk vorterbete, dass er den hirten von Solande durch sein weibes willen dirmort hatte.

5) heißt es doch in der Urkunde von 1381 „auf daß alle Straßen und Wege gefreyet und beschützet würden vor bösen Leuten.

in des Fehmes Acht gethan propter spolium; er machte noch lange Zeit das Land unsicher[1]).

Daß gelegentlich auch das städtische Gericht die Acht der Stadt über solche Frevler aussprach, ist ebenfalls erklärlich. Der Fehmrichter war nicht immer gleich zur Stelle, vielleicht gar, mit einer diplomatischen Sendung betraut, außer Landes, die Justiz der Städte aber war eine sehr prompte. Dazu kommt noch, daß, je kompetenter die Gerichte der einzelnen Städte waren und je mehr sie erstarkten, sie desto energischer über die Sicherheit der Straßen wachten, und diese Aufsicht über dieselbe nicht nur im eigenen Weichbild ausübten, sondern auch zuweilen über dessen Grenzen hinaus, wie das Fehmgericht[2]) ausdehnten.

Die ihnen avertraute Sorge für den Landfrieden ließen sich die Städte in hohem Grade angelegen sein. Schon 1337 hatten die Städte gemeinschaftlich auf Aufforderung Herzogs Heinrich von Jauer den Tollenstein[3]) zerstört, der unfern Georgenthal gelegen die Handelsstraße nach Böhmen beherrschte; 1349 erfolgte die Zerstörung des Raubschlosses auf dem Oybin, das 1346 ein böhmischer Herr von Michelsberg angelegt hatte[4]); 1352 die des Schlosses Kirschau[5]) (im Weichbild Budissin), und 1355 zogen die Städte aus auf Geheiß Kaiser Karls und zerstörten alle damals verfehmten Raubnester[6]). Kurz darauf erließ Karl den Befehl, keine neuen Festen und Burgen zu bauen. Eifrig wachten die Städte über der Befolgung dieses Gebots und verhinderten nicht nur die Errichtung neuer Festen, wie z. B. 1390, als ein Herr von Gersdorf in Gebeltzig sein Schloß befestigen lassen wollte, sondern sie sorgten auch dafür, daß die noch etwa vorhandenen Burgen verschwanden. 1398 wurde Rohnau zerstört und 1405 brannten

---

1) Seinetwegen sendete Görlitz Späher aus und schickte Boten nach Sprottau, Sagan, Grünberg und zu den anderen Sechsstädten. Noch 1393 (Woche vor dem 30. August) war ein Städtetag zu Löbau: als die von Frankfurt worben von des herzogs wegen von Stettin, und es werden Briefe geschrieben an uns hern des kunigs rat und ouch das man Poschwitz Froburge, und Kwizal ere missetat vorgalt. (R. R. I. Bl. 57a.)

Hierher gehört außer dem S. 20 Anm. 2 zitierten Fall folgendes:

Nicze Monch von Predelancz ist in der fehmes ochte dorumme das her raubet und stelt alles das her begrifen kann, und der Wedirbachinne son est suspensus; ein Kerl, der alles raubt und stiehlt, was er erreichen kann, ist selbstverständlich Straßenräuber. Die andern Fälle sind nicht so deutlich, da heißt es blos, N. N. ist in des Fehms Acht, weil er geraubt hat, oder weil er Pferde oder Pflanzen gestohlen hat, aber aus den vorigen kann man schließen, daß auch der Diebstahl auf offener Straße begangen sein wird. Weitere Beispiele finden sich in der schätzenswerten Abhandlung von Janke, Beiträge zu den Oberlaus. Rechtsaltertümern, Abhandlung d. Naturf.-Ges. zu Görlitz. IV. S. 121 ff.

Genaueres läßt sich bei dem Mangel an urkundlichem Material über die Art der Handhabung des oberlausitzer Fehmgerichts nicht sagen. Es muß dem Zufall überlassen bleiben, ob vielleicht die eine oder die andere Notiz, welche ein helleres Licht darüber verbreiten könnte, zu Tage gefördert wird.

2) Knothe, R. G. L. M. 1877. S. 256.

3) Joh. v. Guben. Novi Script. I. S. 7.

4) Joh. v. Guben. a. a. O. I. S. 8. Peschek. Zittau. II. 490.

5) Joh. v. Guben. a. a. O. I. S. 10.

6) Joh. v. Guben. a. a. O. I. S. 10.

die Sechsstädte denen von Muschwitz einen Hof ab[1]). 1430 hatten die Kamenzer mit Rat der Städte den Herren von Kamenz ihr Schloß abgekauft und geschleift und 1440 gelangten endlich auch die Görlitzer in den langersehnten Besitz der Landeskrone.

Auch über die Grenzen der Oberlausitz dehnten sie ihre Bestrebungen aus. 1406 schickten die Görlitzer „von der Städte wegen" an den Bischof von Lebus, der einen Räuber Hans Hayn gefangen hatte, und baten, daß er ihn nicht ließe entkommen, und der Bischof gab ihnen die tröstliche Antwort, „daß er es mit Hans Hayn also halten wollte, daß er Lande und Städte und Straßen nicht mehr beschädigen solle"[2]). Oder sie schickten an die benachbarten Städte in Schlesien, Böhmen, Meißen und der Niederlausitz mit der Bitte, „die Ächter der Sechsstädte nicht aufzuhalten"[3]). Besonders während der Hussitenkriege und der sich an diese anschließenden sogenannten Wartenbergischen Fehde waren sie bemüht, die Burgen und Schlösser, von denen sie sich übles zu versehn hatten, durch Kauf in ihren Besitz zu bringen, um sie zu schleifen. Auf diese Weise wurde eine ganze Anzahl böhmischer an der Grenze gelegener Burgen und Schlösser zerstört, Waisenburg, Adersbach, Schätzler, Staly 2c.[4]), deren Ruinen zum Teil noch heute als malerische Denkmäler der Friede schaffenden Thätigkeit des Sechsstädtebundes emporragen.

III. Städtetage und Ständetage.

Bestimmte regelmäßige Städtetage gab es nicht. Da der Bund der Sechsstädte zunächst nur eine Landfriedenseinung war, so versammelte man sich nur dann, wenn der Landfrieden gebrochen war. Die Stadt, in deren Weichbild der Frevel begangen war, entbot die andern Städte, daß sie zu Tage kämen, gewöhnlich nach Löbau, weil dies so ziemlich in der Mitte lag, vielfach auch nach Ostritz, zuweilen auch nach Bernstadt[5]). Dort wurde über die Heerfahrt beraten und festgesetzt, wie stark jede Stadt ausziehen, wo man sich vereinigen sollte, dort wurde der Kostenanschlag gemacht. Wenn man dann den Verbrecher gefangen hatte, so richtete man ihn gewöhnlich nach sehr kurzem Prozeß hin, wobei sich gleichfalls die Deputierten der Städte einfanden[6]). Auch das Fehmgericht wurde meistens auf den

---

[1]) R. R. II. 1405. Sab. p. Epiphan. N. N. keyn Hoyerswerda czu Tage mit den steten czu ern Berken und czu land und städten czu Lusicz, do sie hinkamen da was nieman und kam ouch nieman. doselbist czogen sie ken Petirshayn uf die Muschwiczer und gewunnen yn eyn hof an und brannten denselben hof.

[2]) R. R. III. Bl. 54. Sab. in vig. trinit.

[3]) R. R. III. 1406. Bl. 34a. Sab. ante Priscae virg.

[4]) Carpzow, Ehrent. I. S. 118.

[5]) L. M. 1837. S. 216. S. 211.

[6]) R. R. I. Bl. 89a. 1391. Sab. a. 11000 jungfr. Ange vorsprecher Czachman und der henger nach Barot und vorterbeten Yaneber. item einen Boten ken Sittau und Budissin dass sie nach Barot kämen.

Konventen zu Löbau gehalten, oder man versammelte sich daselbst zur Wahl eines neuen Richters.

Neben diesen rein jurisdiktionellen Angelegenheiten mußten sehr bald andere die Städte allgemein betreffende Veranlassung zur Abhaltung von Tagen gegeben haben, Entstehung neuer unbefugter Märkte[1]), Hinderung von Straßen durch benachbarte Fürsten oder Städte, Auferlegung neuer Steuern durch den König, Streitigkeiten zwischen den einzelnen Städten. Wenn es allgemeine Landesangelegenheiten zu beraten galt, so wurden Ständetage, vielfach vom Landvogt selbst, einberufen, auf denen die Ritterschaft durch ihre Aeltesten, die Städte durch ihre Ratsdeputierten vertreten waren[2]). Ein Mal haben nach den Ratsrechnungen auch die Meister der Zünfte an einem Tage in Löbau teilgenommen, nämlich im Jahre 1406, nach dem Niederschlagen des großen Handwerkeraufruhrs in Görlitz[3]). Solche allgemeine Angelegenheiten waren Landesgefahr durch Bedrohung seitens benachbarter Fürsten, vom König befohlene Heerfahrten, Abschließung von Bündnissen, vom König auferlegte Steuern, Aufnahme eines neuen Landvogts[4]). Auch Streitigkeiten zwischen Landschaft und Städten oder der Ritterschaft unter sich wurden dort verhandelt, doch auch vor den städtischen Konventen allein[5]). 1428 zitiert der Rat von Görlitz Deinhard von Pannewitz wegen einer Geldschuld, worüber er dessen „Brief mit Ingesigel hatte", vor Land und Städte nach Löbau[6]), und 1419 schreibt Heinrich von Gersdorf auf Ruhland an den Rat von Görlitz, daß er Tamm von Gersdorf „oft und viel vorgeladen habe vor den Vogt und vor Lande und Städte wegen Geldforderung, und da er ihn nie habe vorbringen können, so sei er nun sein Feind geworden und bittet den Rat von Görlitz ihm dies nicht zu verdenken"[7]).

Sogar kirchliche Angelegenheiten wurden schon früh vor das Forum der Ständetage gebracht[8]).

Ueber den Gang der Verhandlungen bei den Städte- bezw. Ständetagen in jener Zeit wissen wir nichts genaueres, da keine Protokolle auf uns gekommen sind. Die Beratungen wurden von Alters her in der Weise gepflogen, daß die Vertreter der Sechsstädte in drei getrennten Gruppen berieten, nach der Einteilung des Landes, indem die Städte der westlichen Landeshälfte, Bautzen, Kamenz und Löbau einen Rat, die der östlichen,

---

[1]) R. R. I. Bl. 14a in vig. Pentecost. gehen Deputierte der Sechsstädte versus Lobau propter vemerichter et illicita fora.

[2]) Knothe, R. G. 272.

[3]) R. R. III. Bl. 33a. Sab. a. Invoc. der burgermeister mit ein teil schoppin, ratmannen und den eldisten und den meister us dem grossen hantwerke czu tage keyn der Lobaw mit den Penczgern, daczu komen land und stete.

[4]) 1423 wurden mehrfach Ständetage gehalten, „wegen der Rechnung der Reisen von Ungarn und wegen der Münze und der Heller".

[5]) R. R. II. Bl. 141c. 1404. Sab. a. omn. sanct. wird ein Konvent der Sechsstädte in Bautzen gehalten, ob man eyn eyntlichen tag konnte gemachen czwischen Niclos v. Goryg und den Pannewitzern.

[6]) Scultet, Ann. Gorl. II. ad annum 1428.

[7]) Scultet. Ann. Gorl. II. ad annum 1419.

[8]) vgl. unten.

Görlitz mit Lauban, den zweiten, und Zittau für sich den dritten Rat bildeten, deren Resultate dann zur Abstimmung zusammengebracht[1]) und von den Bautzner Vertretern verkündet wurden[2]).

Seit wann dieser Brauch bestanden hat, läßt sich nicht sagen; er ist jedenfalls alt, denn von Lauban wissen wir, daß es von jeher in dem Rate der Görlitzer war[3]). Auch auf die Geschäftsordnung bei den Tagen von Land und Städten dieser ersten Periode können wir nur aus dem Brauche späterer Zeiten schließen. Auch hier wurden, wie überall bei Ständetagen, Separatberatungen von den Städten und der Ritterschaft abgehalten und zwar so, daß den Städten zuerst die Vorlagen von dem Vorsitzenden mitgeteilt wurden, darauf wurden von den Sprechern der Städte die Ansichten „zusammengetragen", wohl ebenfalls nach gehaltener Sonderberatung der obigen drei Gruppen. Dann wurde die Ritterschaft benachrichtigt, worauf die Stände neue Separatberatungen hielten, deren Resultate dann ebenfalls „zusammengetragen" wurden[4]). Ob auch die Ritterschaft des Görlitzer, Bautzner, und Zittauer Kreises getrennt in drei Gruppen beraten haben mag, steht dahin.

Wichtige Schriftstücke, Briefe, Bündnisurkunden, die auch auf den Ständetagen beschlossen oder ausgefertigt wurden, wurden von Ritterschaft und Städten untersiegelt; dabei wurde die Ritterschaft vielfach durch das Siegel e i n e s Landesältesten oder auch einer Stadt vertreten. Versäumte sie jedoch den Tag, so konnte die Ausfertigung des Instruments nicht erfolgen.

IV. Steuern und Abgaben.

Aus der kriegerischen Verbindung der Sechsstädte mußte sehr bald eine zweite, die Steuerverbindung, entstehen, da die Kosten zu den Heerfahrten gemeinschaftlich aufgebracht werden mußten[5]). Doch nicht allein diese, sondern auch die dem ganzen Lande vom König auferlegten Abgaben mußten, nachdem die Sechsstädte als Korporation anerkannt waren, repartiert werden. Diese landesherrlichen Abgaben zerfielen in ordentliche Steuern, Rente oder Gulde genannt, und in außerordentliche, Berne, Steuer oder Ungeld. Die erstere bestand in einer für jede Stadt feststehenden runden Summe[6]) und eignete sich vorzüglich zur Verpfändung, die andere wurde

[1]) Novi script. IV. S. 269. Anm.
[2]) Ebenda. S. 268. Z. 20.
[3]) Ebenda. I. S. 40.
[4]) Knothe, R. G. S. 362 f.
[5]) Köhler-Bund der Sechsstädte S. 23.
[6]) Im Cod. Fol. 175 Bibl. Mil. Bl. 12b—14a. Von den koniglichen jahr renthen und wie die ansz bisthumb zu Meissen von konig Wenczlaw geweist sein wurden (was 1409 geschehen war) ist die kgl. Rente für die Sechsstädte angegeben: Bautzen 80 Schock, Lauban 40, Zittau 93, Kamenz 26, Löbau 20, Görlitz 120 Schock. Fast ganz genau mit diesen Angaben übereinstimmend sind die, welche auf der letzten Seite einer schönen Pergamenthandschrift im Besitz der Oberl. Ges. d. W. (L. II. 285)

erhoben — wenn der König Geld brauchte, und dies geschah, da die Luxemburger Könige, besonders Wenzel, immer welches brauchten, sehr häufig. So kam es, daß die erstere gar bald den kleinsten Teil der jährlichen Abgaben an den Landesherren bildete.

Um die Höhe der Berne dingte[1]) der König jedesmal mit den Städten, d. h. sie hatten das Bewilligungsrecht. Man hatte es städtischer Seits durchaus nicht immer sehr eilig, dem Gebote nachzukommen, wenn der König gebot, Bevollmächtigte nach Prag zu schicken, um über die Summe zu verhandeln[2]), oder eine schon bestimmte Summe zu zahlen. Gar oft mußte der König seinen Befehl zwei- dreimal wiederholen, weil die Städte beschlossen hatten, vorerst nicht nach Prag zu ziehen[3]), oder sonst aus einem Grunde die Reise „wendig ward". In vielen Fällen versuchten die Städte, ob sie durch eine Ehrung und ein Geschenk der Steuer möchten ledig werden und sandten zu diesem Zwecke auch häufig an einflußreiche Personen am Prager Hofe oder an den Landvogt[4]), damit sie ein gutes Wort für sie einlegten.

Wenn es schließlich nicht möglich war, die Abgabe abzuwenden, da der König „durchaus" Geld haben wollte, so suchten sie wenigstens einen

---

sich befinden Dort heißt es Nota rentum civitatum. Gorlicz 120 schock, Budissin 80 sch., Luban 40 sch., Sittaw 93 sch. 20 gr., Kamenz 26 sch. 40 gr., Löbau 20 sch. Die Hdschr., die aus 16 in Schweinsleder gehefteten Pergamentblättern besteht, enthält außerdem Verzeichnisse der Zinsen, die die Bauern einiger Görlitzer Dörfer der Stadt zu entrichten haben und andere städtische Einnahmen und Ausgaben aus dem Anf. d. 15. Jahrh. Angegeben sind die Jahreszahlen 1439 (Bl. 3), 1408 als der konig czu Gorlicz was, do hon wir um das gelt czinse uff dy stat vorkauft (Bl. 10b) und 1414 (Bl. 12a) Bl. 10—16 sind getrennt von den vorhergehenden eingeheftet. Auf der letzten Seite folgt noch eine Quotenberechnung für die Sechsstädte, die hier Platz finden mag: nota quando civitates Görlicz, Budissin, Zittaw, Luban, Lobaw dant 3 gr. Lobaw addit 1 denarium.

quando	civitates	dant	12 gr.	Lobaw	addit	4 denarios
"	"	"	1/2 sch.	"	"	10 "
"	"	"	1 "	"	"	20 "
"	"	"	2 "	"	"	5 gr.
"	"	"	3 "	"	"	10 "
"	"	"	6 "	"	"	20 "
"	"	"	9 "	"	"	30 "
"	"	"	18 "	"	"	1 sch.
"	"	"	72 "	"	"	4 "
"	"	"	90 "	"	"	5 "

[1]) Novi Script. I. S. 53. ouch in demselbin jare (1370) muste dacz land geben die berne Kaiser karl und gab im das lant und dingten abe mit 300 sch.

[2]) U. V. I. Nr. 617.

[3]) R. R. II. Bl. 140a 1404. Sab. a. Sim. Jud. die von Budissin luden dy stete czu tage keyn der Lobaw als unser her der konig jo von uns geld haben wolde und ab wir mit macht czu im kommen wolden oder nicht. Man einigt sich, den Zug nach Prag noch aufzuschieben.

[4]) R. R. I. Bl. 234a wird an den Vogt geschickt, mit ihm darum zu reden, welcher seinen Diener nach Prag zu senden verspricht und hofft, ihnen den Aufschub zu erwirken.

R. R. II. 135a/b. 1404. Sab. a. Calixti. der statschreiber ken Munsterberg mit den von Budissin czu dem herczoge doselbist uns voite, als uns her der konig jo gelt von uns habin wolde, wart uf dem wege wendic.

Aufschub zu erhalten. Das verursachte natürlich den Städten sehr viele Kosten, nicht nur durch die häufigen Reisen nach Prag: wenn sie überhaupt etwas erreichen wollten, so durften sie die Handsalben nicht sparen. Als der König 1431 „schon wieder" Geld von den Städten und zwar 6000 Sch. haben wollte, da ehrten sie den Kämmerer mit einem Fuder Bier, den Landvogt Hermann von Kußnik mit einem halben Fuder, einer Tonne Hecht und 2 Tonnen Hering. Auch an den gerade zu Weißwasser stehenden Markgrafen Procop wird gesandt, „ob er uns nicht helfen möchte, daß wir des Geldes ledig würden". Als die Deputierten hinkamen, war er gerade nicht da. Bald darauf schickten sie wieder an ihn, „um ihr bestes willen", und als er darauf nach Prag gegangen war, wird ein heimlicher Bote zu ihm geschickt, „daß er uns nicht vergäße" und zur Stärkung seines Gedächtnisses werden ihm 30 Schock gedörrten Fisches und 1 Faß Bier verehrt[1]).

Die Repartition des auf sie fallenden Teiles der Steuern war den Städten völlig überlassen. Und zwar gab Görlitz 1/3 der ganzen Summe, Bautzen und Lauban zusammen auch 1/3, davon Bautzen 2/3 und Lauban 1/3, Zittau und Kamenz das letzte Drittel, davon Zittau 3/4 und Kamenz 1/4. Löbau gab was es vermochte und dies wurde auf Kosten und Zehrung verwendet und kam so den Städten „gemeiniglich zu Hilfe".

Wann diese Steuerordnung unter den Sechsstädten festgesetzt ist, läßt sich nicht bestimmen. J. Haß, der sie uns in seinen Ratsannalen zum Jahre 1487 mitteilt, sagt, sie wäre schon von Alters her so gehalten worden und beruft sich auf ein altes rotes Buch, in dem sie verzeichnet gewesen wäre. Vielleicht ist diese seine Quelle identisch mit der Festsetzung vom Jahre 1420 oder 1432[2]), wo das Beitragsverhältnis nach verschiedenen Zwistigkeiten in der Weise geregelt wurde, daß Görlitz soviel als Bautzen und Lauban zusammen und auch soviel als Kamenz und Zittau zusammen geben sollte, und Löbau immer 1/19 der ganzen Summe[3]). Es hat demnach schon früher eine Norm gegeben, nach der die Städte ihre Abgaben entrichteten, da Johann von Guben für die Jahre 1364 bis 1375 in seiner Zittauer Chronik regelmäßig angiebt, was die Sechsstädte an Steuern, Hilfe, Ungeld jährlich zu zahlen hatten und was daran Zittau „gebührte"[4]). Oder, was wahrscheinlicher ist, es haben ursprünglich sich die Städte jedesmal auf den Tagen zu Löbau, sei es, daß es sich um Stellung von Truppen oder Aufbringung von Geldern handelte, gütlich über den von jeder einzelnen Stadt zu gebenden Teil geeinigt, und erst als hierbei Zwistigkeiten entstanden, wurde obiges Schema festgesetzt. Übrigens hat auch noch in späterer Zeit das Beitragsverhältnis geschwankt[5]).

Bei weitem geringer belastet war die Ritterschaft. Allerdings fehlen auch hier für die erste Zeit genauere Angaben darüber, in welchem Ver-

1) R. R. II. Bl. 33a. 68. 73 ff.
2) U. V. Nr. II. S. 33.
3) Novi Script. II. 393, f.
4) Ebenda I. S. 17 ff.
5) Ebenda II. S. 395 f.

hältnis zu den Städten die Landschaft bei den außerordentlichen landesherrlichen Abgaben steuerte, indes aus späteren Nachrichten erfahren wir, daß bei Aufbringung von Geldsummen die Ritterschaft $1/4$ des Ganzen gab; als 1428 zur Ablöhnung der Söldner die Städte von der Ritterschaft $1/8$ des Ganzen erheben wollten, brachen Zwistigkeiten mit der Ritterschaft aus, da diese nur $1/4$ geben wollte. Der Landvogt Hans von Polenz erklärte, die Parteien an ihren Rechten und alten Gewohnheiten erhalten zu wollen und entschied daher, daß der Adel den vierten Pfennig, die Städte 3 Pfennige geben sollten[1]).

Ursprünglich waren beide Stände, Land und Städte, zur Aufbringung der ganzen der Oberlausitz auferlegten Steuer solidarisch verpflichtet. Dies wird durch eine Urkunde Wenzels vom Jahre 1460 bewiesen, in welcher er befiehlt, daß Land und Städte ungesondert mit einander leiden sollten, wie es bei Kaiser Karls Zeiten Herkommen war[2]).

Infolge des Bündnisses der Städte wurden diese aber bald für die ihnen auferlegte Summe solidarisch verpflichtet, und 1398 befahl König Wenzel ihnen direkt, sich bei Einsammlung der Steuern nicht zu trennen,

---

[1]) Palacky, U. B. I. No. 494. Im codex mscr. fol. 233 (Vol. IV.) bibl. Mil. findet sich folgende Rechnung:
Nr. 43. Nota lande und stete tenentur Balthasari Wonsch 330 sc., doran haben die stete bezalt XX sc. gl. so sullen im die lande gebin X sc. gereiten geldes und em vorburgin 79 sc. und 36 gl. item die stete sullin vorburgin: Budissin 51 sc. 52 gl., Görlitz 77 sc. 47 gl., Sittaw und Camentz 77 sc. 47 gl., Lobaw 12 sc. 58 gl. Summa 300 und 30 sc. 1 gl. summa das uwern herr Berrnhard von Donin vorheissen hat 43 sc. 10 gl. das hus Falkenberg einzunehmen. die lande 12 sc. gl., Bud. 7 sc. 20 gl., Gorl. 11 sc., Zittaw und Camencz 11 sc., Lobaw 1 sc. nota lande und stete tenentur Folzsche 310 sc. davon sullin em die lande gebin 89 sc. und 36 gl. item die stete sullin em vorburgin: Bud. 51 sc. 52 gl., Gorl. 77 sc. 47 gl., Lobau 12 sc 58 gl. tem Wunsch und Foltsch von den 48 mark und dy man Balthasar von hus wegen Falkenberg und von dem suntag allermann vassnacht bis uf den suntag Reminiscere schuldig was 30 sc. Bud. 5 sc. 52 gl., Gorlitz 8 sc. 10 gl., Sittaw und Camentz 8 sc. 10 gl. Lobaw 1 sc. 3 gl., die lande 1 sc. gl. Der Steuerquote entsprach die Größe der von den Städten zu den Heerfahrten zu stellenden Truppenkontingente (Novi Scr. II S. 3). Doch auch hier hat das Beitragsverhältnis geschwankt. Im Hussitenkriege 1429 stellen Land und Städte Bautzen, Kamenz, Löbau zusammen 40 Wagen und 60 reisige Pferde, Land und Stadt von Görlitz und Lauban zusammen ebenfalls 40 Wagen und 90 reisige Pferde, Zittau (Land und Stadt) 20 Wagen und 40 reisige Pferde (Scultet. A. G. ad annum 1429). Merkwürdiger Weise war auch die von der Landschaft zu stellende Truppenzahl geringer als die der Städte. 1401 wurden Tage von Land und Städten abgehalten, „ob kein Geschrei entstände, wenn bei einem Angriff auf dem Lande 4 Schoßhufen einen Wagen mit 4 Gesellen ausrichten sollten" (R. R. II. Bl. 72a und 94b), und 1428 wurden Land und Städte einig, daß die Landschaft 45, die Städte 105 Pferde zu einer Wehr nach Zittau legen sollten. Auch hierfür gab es also keine festgesetzte Norm, sondern in jedem einzelnen Falle einigte man sich über die Stärke des von der Landschaft zu stellenden Kontingents. (R. R. Bl. 91a, 1401. Sab. p. Petri tag von hern land und steten ob die herren den landen getreulich helfen wolten und mit was macht. Oder (Bl. 93a) es werden die Landleute hereingerufen zu beraten, wie man sich halten wolle, wenn jemand Land und Städte angriffe. Das Ergebnis war der eben mitgeteilte Beschluß.)

[2]) U. V. Nr. 749.

sondern die Summe in eins zu bringen und auf einmal zu entrichten[1]). Die eben erwähnte im Jahre 1400 von Wenzel befohlene Steuerverbindung zwischen Städten und Land wurde indes 1408 wieder aufgehoben, indem der König nun bestimmte, daß die Ritterschaft des Bautzner und Görlitzer Landes bei allen Steuern, die künftig auf die Sechsstädte gelegt werden würden, von diesen gesondert sein und unter sich zusammen mit der Ritterschaft des Zittauer Landes leiden solle[2]).

Seitdem sind beide Stände der Oberlausitz in Steuersachen getrennt geblieben, und die Art und Weise, wie das jedesmalige Steuerquantum aufzubringen sei, blieb jedem der beiden Stände überlassen[3]).

V. Die Stellung der Städte innerhalb des Bundes.

Die älteste und als ehemalige Hauptstadt der ganzen Oberlausitz angesehenste Stadt Bautzen war der Vorort des Bundes. Es führte den Vorsitz, hatte das jus convocandi, das Recht, alle im Namen der Sechsstädte ausgefertigten Briefe zu untersiegeln und alle einlaufenden Schreiben zu erbrechen, mit einem Worte, es hatte die Führerschaft des Bundes. So steht Carpzow Ehrentempel I. 140 zu lesen, und dies ist so ziemlich in alle späteren Geschichten des Sechsstädtebundes und der Oberlausitz übergegangen; aber noch niemand hat untersucht, wie es denn mit dieser Führerschaft Bautzens eigentlich bestellt war. Carpzow[4]) sagt selber, daß es alle diese Vorrechte nach altem Herkommen hatte. Geschriebene und verbriefte Privilegien giebt es nicht darüber.

Es ist allerdings wohl kein Zweifel, daß Bautzen sich eines großen Ansehens in der Oberlausitz erfreute. Es war die alte Hauptstadt des Landes und der Sitz der Statthalterei; in den meisten Urkunden und Briefen, die an die Sechsstädte gerichtet sind, wird Bautzen an erster Stelle genannt und der Vogt selbst nennt sich Vogt im Lande zu Budissin Gorlicz etc. oder Vogt zu Budissin und Gorlicz, nur mit Bezeichnung der Hauptstädte.

Auf diese Reihenfolge gründet sich die Behauptung, daß Bautzen den ersten Rang unter den Sechsstädten eingenommen habe[5]), indes es ließe sich eine sehr große Anzahl von Aktenstücken anführen, worin diese Ordnung nicht gewahrt ist.

Schon Carpzow ist das aufgefallen, daß die Ordnung der Städte sehr different gewesen sei[6]). Auch in den Bundesurkunden von 1346 schwankt sie. In den Ausfertigungen von Lauban und Kamenz an Zittau

---

[1]) Pelzel, Wenzel. II. 376.
[2]) U. V. Nr. 816 u. 817.
[3]) Knothe. R. G. S. 264.
[4]) Carpzow, Ehrent. I. 140.
[5]) Manlius: Budissinenses praeter primam sessionem etc. und beruft sich dabei auf Großer. Hoffmann, Scriptor. rer. I. S. 111.
[6]) Carpzow, Ehrent. I. 240.

stehen sie in folgender Ordnung: Görlitz, Lauban, Zittau, Bautzen, Löbau und Kamenz, in der Zittauer Ausfertigung heißt es: Zittau, Görlitz, Lauban, Bautzen, Löbau und Kamenz[1]), in der Erneuerung des Bündnisses 1350: Bautzen, Zittau, Görlitz, Löbau, Lauban, Kamenz[2]), und in dem Revers, in dem 1369 die Städte dem Kaiser Karl geloben, 1600 Schock zu bezahlen: Görlitz, Zittau, Bautzen, Lauban, Löbau und Kamenz[3]). In der Urkunde, in der Karl der IV. 1360 den fünf von den Sechsstädten, welche Klöster hatten, das Recht zu gunsten der Pfaffen zu testieren, sowie das Asylrecht der Klöster beschränkte[4]), lautet die Reihenfolge: Görlitz, Zittau, Bautzen, Lauban und Löbau. Später wird im allgemeinen die Reihenfolge: Bautzen, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Kamenz üblich[5]), ohne jedoch regelmäßig beobachtet zu werden; vielmehr nennt König Wenzel während des Bestehens des Herzogtums Görlitz in den meisten Urkunden an die Sechsstädte Görlitz zuerst, wohl um es als Hauptstadt des Fürstentums seines Bruders dadurch auszuzeichnen[6]). Johann Haß erzählt in den Ratsannalen, daß Bautzen im Rate die erste Stimme und auch sonst den „Vortritt" gehabt und mit einer Eifersucht darüber gewacht habe, die an Kleinlichkeit grenzt. Wodurch aber Bautzen zu diesem Vorrecht gelangte, weiß auch er nicht zu sagen, er mutmaßt nur, daß vielleicht die Reihenfolge der Städte im Zusammenhange steht mit der Reihenfolge, in der sie aus Landstädten zu freien geworden sind (wozu auch stimmen würde, daß Kamenz stets an letzter Stelle genannt wird[7]), und daß ferner speziell Bautzen sein Vorrecht daraus ableite, daß es Landeshauptstadt und Sitz eines Markgrafen gewesen sei[8]). Doch darauf konnte sich auch Görlitz berufen, welches ebenfalls zweimal die Hauptstadt eines besonderen Landes gewesen war[9]). Die Vorortschaft Bautzens beruht also auf einem Gewohnheitsrecht: da der Sechsstädtebund zunächst nur eine Vereinigung war, die nur dann als Korporation auftrat, wenn der Landfrieden gestört ward, so gab es natürlich auch keine besonderen „Statuten" oder eine „Verfassung", durch die sich übrigens wohl jede Stadt in ihrer Freiheit würde beschränkt geglaubt haben. Man wird vielmehr, wenn man zusammenkam, da in jeder Versammlung Einer schließlich der erste sein muß, dies Vorrecht stillschweigend den Vertretern von Bautzen als des Sitzes der Landesregierung überlassen haben. Hieraus hat sich im Laufe der Zeit dieses sogenannte Privileg Bautzens gebildet, aus welchem dann die Stadt alle anderen herleitete. Zunächst das Recht, allein die Konvente zu berufen. Davon findet

---

1) Carpzow. anal. fast. I. 4. Cod. dipl. Lusat.
2) Carpzow, Ehrent. I. 115.
3) Novi Script. I. 41.
4) U. V. Nr. 369.
5) z. B. U. V. 425.
6) U. V. Nr. 529. 552. 594; ferner Nr. 603. In einer Urkunde vom Jahre 1418, in der er den Sechsstädten gebietet, 2 aus dem Rate und 2 aus der Gemeinde mit Vollmacht zu ihm zu senden, ist die Reihenfolge: Zittau, Görlitz, Bautzen, Löbau, Lauban, Kamenz.
7) erst 1318 wurde es frei.
8) Novi Script. IV. S. 268.
9) Novi Script. IV. S. 268.

sich in den älteren Görlitzer Ratsrechnungen keine Spur, sondern nach ihnen stand jeder Stadt dies Recht zu; welche Stadt der Hilfe der anderen bedurfte, besandte die andern Städte, „daß sie zu Tage kämen" [1]). Die Anmaßung dieses Einberufungsrecht, sowie des Rechts der Entsiegelung aller an den Sechsstädtebund gerichteten Schreiben konnte sich leicht daraus entwickeln, daß die meisten Schreiben aus der königlichen Kanzlei, welche sechsstädtische oder Landesangelegenheiten betrafen, nach Bautzen geschickt wurden, wo der Landvogt residierte — im letzteren Falle wohl zunächst an diesen — und daß dann dem Bautzener Rate oblag, die andern Städte von dem Inhalt derselben zu benachrichtigen. Dies bezeugen auch die vielen gleichzeitigen Abschriften, die sich in den Görlitzer Archiven befinden. In gleicher Weise werden auch Privatpersonen, auswärtige Herren oder Städte, die mit den Sechsstädten zu korrespondieren genötigt waren, sich vielfach zunächst an den Landvogt gewandt haben, welcher dann die Briefe dem Bautzener Rat übermittelte. Wenigstens schreibt in der Fehde mit Hase von Pol der Bautzener Rat an den Görlitzer: „Einen solchen Brief hat uns unser Vogt gesandt", und schickt als Einschluß einen an Land und Städte adressierten Brief Hases mit [2]); und 1428 schickt Hans von Polenz zwei Briefe an die Sechsstädte (wohl ebenfalls zunächst von Bautzen, das ihm — er war in Pirna — die nächste Stadt war), von denen der eine an Vogt und Land und Städte, der andere an die Sechsstädte adressiert war [3]). Hieraus konnte sich im Laufe der Zeit sehr leicht jenes Vorrecht der Entsiegelung bilden, das Bautzen in Anspruch nahm, auch wenn der an die Sechsstädte gerichtete Brief an eine andere Stadt adressiert war [4]).

---

[1]) z. B. R. R. II. Bl. 150b. 1404. Sab. in Lucie virg. eyn boten keyn dem Luban und 2 ken Budissin und Sittaw dass sy quemen czu Tage keyn der Lobaw, als uns her Hannus Ryme abir czu welde und hisch uns vor uns gned. hern deu konig.

[2]) Scultetus Annal. Gorl. II. ad annum 1413.

[3]) Palacky, U. B. Nr. 513.

[4]) R. R. 1376. Domin. a Sym. Judae. do des keysers brife quomen czu den steten pro vino et cerevisia; eodem die nunciis ad civitates cum litera imperatoris XII gl. Das Kgl. Schreiben ist also zunächst nach Görlitz gelangt und von diesem den andern Städten übermittelt worden.

Nach Knothe (Cod. Sax. VII S. 261 Anm. zu Nr. 63) sind verschiedene Schreiben, die allen Sechsstädten gegolten haben und die sich auffälliger Weise nur im Löbauer Archiv und sonst in keinem der andern Sechsstädte finden — oder vielmehr bis jetzt gefunden sind — an die Adresse von Löbau gerichtet, weil hier die üblichen Städtetage stattfanden. So Cod. Sax. VII S. 261 Nr. 63, 65, 76. Indes ist seine Bemerkung wohl höchstens für Nr. 76 zutreffend, welches ein allgemeines Rundschreiben an alle böhmischen Stände ist. Übrigens kann die für die Oberlausitz bestimmte Ausfertigung, die gar nicht einmal die Adresse von Löbau trägt, auch durch einen andern Zufall in das Löbauer Archiv gekommen sein. Dagegen sind Nr. 63 und 65 ausdrücklich an Löbau allein adressierte und nur für diese Stadt bestimmte Ausfertigungen, die in der Weise, wie sie gehalten sind, durchaus keine allgemeine Geltung für die ganze Oberlausitz haben konnten. Außerdem wird Knothes Annahme widerlegt durch die von ihm selbst a. a. O. zitierte Stelle der Zittauer Stadtannalen: et post coronacionem ipsius regis scripsit nobis gracia sua ad prestandum omagium omnibus sex civitatibus et omagialibus. Die betreffenden Urkunden scheinen demnach verloren gegangen sein.

Bautzen erwartete daher in jedem dieser Fälle, wo ein derartiges Schreiben von einer andern Stadt eröffnet wurde von dem Rate derselben eine Entschuldigung[1]), da es nur „aus Gefälligkeit und guter Nachbarschaft" auf jenes Vorrecht zuweilen verzichtete[2]), ein Recht übrigens, welches später der Stadt mit Recht von Görlitz streitig gemacht wurde, weil dadurch Verzögerung entstehen könnte, die dem Lande nachteilig werden konnten[3]).

Keine Spur dagegen findet sich davon, daß Bautzen das Recht besessen und ausgeübt hätte, die Briefe der Sechsstädte zu untersiegeln; vielmehr waren alle Städte verpflichtet, ihre Siegel anzuhängen[4]). Daß dies Görlitz bisweilen unterließ, wurde ihm später zum Vorwurf gemacht[5]). Bisweilen siegelten die drei größeren Städte für die drei kleineren, auch für die gesamte Ritterschaft[6]), und wenn eine Stadt im Namen aller untersiegelte, so wurde ebenfalls dies ausdrücklich bemerkt. Es war aber nicht immer Bautzen, welches die andern Städte vertrat, wir finden auch die Siegel anderer Städte, in deren Mauern gerade der Konvent war, auf welchem das Schreiben erlassen wurde. So untersiegelt für Lande und Städte 1420 die Stadt Görlitz mit ihrem kleineren Siegel ein Schreiben an die Städte Luckau und Kalau, in denen sie sie zu Tage nach Senftenberg bitten um Gebrechen, die sie gegeneinander hätten, zu verhandeln[7]). 1422 wird ein sechsstädtisches Schreiben mit dem Siegel von Zittau, „das wir zu diesem Male alle mit einander gebrauchen", ausgefertigt[8]), und 1425 in der Fehde des Gottsche Schoff-Greifenstein mit Görlitz schreiben die Städte Bautzen, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz an Schoff vom Konvent zu

---

[1]) Novi Script. III. S. 369.

[2]) a. a. O. — 1423 in der Woche Trinitatis schreiben die Zittauer an Görlitz, daß ihr (der Zittauer) Bote, den die Stände zum König gesandt hatten, Briefe mitgebracht habe, einen, der czu lawt den steten gemeinlichen, den wir uffgebrochen haben im besten durch nothaftiger besorgungen willen uff des Boten ouch muntliche vorczelunge, der abschritt wir euch hirynne in unserm brive verslossen senden etc. den hauptbriff abir haben wir den von Budissin unde ouch den andern brieff, der den landen unde manschafft alleyn czustet by unsern boten geschyckt. ouch senden wir ewch hie keigenwertig eyn briff, der czu lawt dem hochgebornen fürsten herczoge Heinrich, den der bote von der Sweydnicz als ein antwort off die vorschreibunge, die lande und stete neste getan haben neben dem fursten, gebracht [hat], abir den brieff, der lande und steten czustet, haben wir vorsiegelt ken Budissin gesant. (Original in der Mil. Bibl. in Görlitz, Fol. 217, Nr. 183.) Sie entschuldigen sich also gewissermaßen, daß sie den Brief an die Städte geöffnet haben.

[3]) Novi Script. III. 370.

[4]) R. R. III. 141a. 1408. Sab. a. Joh. Nic. Wyder, Heinrich Numann ken der Lobaw czu tage mit den steten, als die sechsstete ere yngesigel solten anhangen an dy bryfe der eynunge mit land und steten czu Lusitz.

[5]) In dem Prozeß der Landvögte gegen die Sechsstädte i. J. 1418 war Görlitz speziell noch deshalb von ihnen verklagt worden, weil es nach der Beilegung der Zollstreitigkeiten mit Zittau nicht sein Siegel an das Friedensinstrument gehängt habe, um nicht durch dasselbe gebunden zu sein. Scultetus Ann. Gorl. II.

[6]) 1398 bei dem Bunde mit den meißnischen Städten. Carpzow, Ehrent. I. S. 116.

[7]) Scultetus. Ann. Gorl. ad ann. 1420.

[8]) Palacky, U. B. I. Nr. 182.

Löbau aus unter dem Siegel derselben Stadt[1]). Daß Bautzen für Land und Städte siegelt, finde ich erst 1427[2]), seitdem scheint es öfters vorgekommen zu sein[3]).

Diese also nur auf Gewohnheitsrecht beruhenden Vorrechte Bautzens führten später zu heftigen Zänkereien mit Görlitz, indem Bautzen, je mehr es von dem jüngeren, ungleich regsameren Görlitz überflügelt worden war, desto zäher daran festhielt, um seinen Anspruch auf die Führerschaft des Sechsstädtebundes darauf stützen zu können, die, wenn es sie jemals besessen hatte, ihm entglitten war.

Schon sehr frühe muß Görlitz allen andern oberlausitzer Städten materiell überlegen gewesen sein. Das geht mit Sicherheit aus dem Quotenansatz hervor, nach welchem die Sechsstädte ihre gemeinsamen Abgaben entrichteten: schon unter den Brandenburger Markgrafen zahlte Görlitz die Hälfte der von den vier Städten Görlitz, Bautzen, Lauban und Löbau zu entrichtenden Steuern[4]). Es hatte im Laufe der Zeit ein wichtiges Privileg um das andere erhalten und verstand es, dieselben weidlich auszunutzen. Es ist ihm darum gern der Vorwurf der Rücksichtslosigkeit gemacht worden, mit der es auf denselben bestanden hat. Weit entfernt davon, den Vorwurf entkräften zu wollen, sei indes bemerkt, daß es ungerecht wäre, denselben Görlitz allein zu machen. Es verstand allerdings immer „zu bestehen auf seinem Schein", aber handelten denn die anderen Städte nicht ebenso? Man denke nur an das Vorgehen Zittaus gegen Ostritz. Wie häufig geschah es nicht in damaliger Zeit, daß unter Berufung auf das Recht des Stärkeren Unrecht zu Recht gemacht wurde, wer will es daher einem aufblühenden kräftigen Gemeindewesen verargen, wenn es sein gutes Recht mit allen Mitteln verteidigte. Es mußte eben jede Stadt auf ihren Vorteil bedacht sein. Daß allerdings Görlitz dies meisterhaft verstand, hat die Zeit bestätigt, heute ist es die bei weitem bedeutendste der oberlausitzer Städte. Doch war es nicht nur der Reichtum der Stadt und ihre Wehrhaftigkeit, es war vor allem die diplomatische Tüchtigkeit ihrer Beamten, sowie die Opferwilligkeit und Regsamkeit des Gemeindewesens überhaupt, welche die Stadt thatsächlich zur Leiterin des Sechsstädtebundes machte. Es ist schade, daß nicht auch die Bautzener oder Zittauer Stadtrechnungen erhalten sind, um die diplomatische und politische Thätigkeit dieser Städte mit der von Görlitz vergleichen zu können: aber aus den Görlitzer Stadtrechnungen quillt uns ein so reiches städtisches, nach allen Richtungen hin wirkendes und schaffendes Leben entgegen, daß der unbefangene Leser den Eindruck gewinnt, Görlitz sei ohne Zweifel die erste Stadt im Bunde gewesen. Diese Stadt hat das Glück gehabt, bis in die neue Zeit immer vortreffliche Diplomaten in seinen Bürgermeistern und Stadtschreibern an der Spitze seiner Verwaltung zu sehen; sie war somit auch intellektuell den

[1]) Geben czu Lobaw am freitage noch unser lieben frewentage visitationis under derselben stat ingesigel, das wir uf diesmal alle gebruchen. Scultet. Ann. Gorl. ad ann. 1425.

[2]) Palacky, U. B. Nr. 473.

[3]) N. Arch. f. sächs. Gesch. III. S. 103. Novi Script. I. S. 252. Z. 26.

[4]) Novi Script. II. S. 393.



andern Städten überlegen, daher war es nur natürlich, wenn die diplomatischen Sendungen und Angelegenheiten vielfach durch Görlitzer Deputierte, Bürgermeister oder Stadtschreiber allein erledigt wurden[1]). Des letzteren Amt muß übrigens kein leichtes gewesen sein, er war fast immer unterwegs. Bald mußte er zu Tage nach Löbau, manchmal drei- bis viermal in der Woche, bald mußte er mit den Städten nach Prag, bald war mit den Meißnern oder den Schlesischen Fürsten oder andern benachbarten Herren und Städten etwas zu verhandeln.

Daß in späterer Zeit Görlitz im Gefühl seiner Kraft Bautzen die Führerschaft streitig zu machen versuchte, ist leicht erklärlich. Übrigens wurde im Jahre 1399 Bautzen zweimal von der Teilnahme an den Bundestagen ausgeschlossen, aus welchem Grunde, ist unbekannt, da die Görlitzer Ratsrechnungen nur die erwähnte Thatsache berichten[2]); es deutet also auf heftiges Zerwürfnis Bautzens mit den andern Städten, denn einige Wochen darauf einigen sich die fünf Städte, einen Rat zu halten zu Bernsdorf und die von Bautzen auszulassen, „daß die Städte nicht nach Löbau zu kommen brauchten, wenn die Bautzener sie dahin laden würden“[3]). Bezeichnend ist auch, daß Görlitz in dieser Angelegenheit zu Tage ladet.

Verhängnisvoll für das weitere Bestehen des Sechsstädtebundes hätte die Erhebung von Görlitz zum Fürstentum (1377) werden können. Daß dies nicht geschah, verdankte der Bund verschiedenen günstigen Umständen. Einmal war infolge der häufigen Abwesenheit Johanns das Herzogtum meist sich selbst überlassen. Dann, wenn auch die andern Städte schließlich der Stadt Görlitz hätten entraten können, das Herzogtum Görlitz konnte die andern Städte nicht entbehren, wenn es galt, eine Heerfahrt zu unternehmen oder Landfriedensbrecher zu bestrafen. So sah sich Herzog Hans genötigt, in der Biberstein schen Angelegenheit auch die Hülfe der übrigen Sechsstädte in Anspruch zu nehmen[4]), desgleichen in der Fehde gegen den von Hakenborn auf Priebus[5]). Schon aus diesen Gründen mußte der Herzog dem Städtebündnis freundlich gesinnt sein. Und daß er dessen Bestrebungen begünstigte, geht daraus hervor, daß er an einem sechsstädtischen Konvente teilnahm, wo über die dem Befehl Karls des IV. vom Jahre

---

[1]) R. R. II. Bl. 12b. 1400. Sab. p. Katharine. der stadtschreiber ken Proge zu uns hern dem könige von der Budissiner wegen, ob wir in sollen helffen ken den von Kothebus und von des geldes wegen, das wir beczalen solden.

R. R. IV. Bl. 24a. Sab. in die Scholast. Niclos Ludke, Niclos Schersmet mit den steten ken der Lobe czu tage, als uns statschreiber mit den landleuten von Proge komen, wie man sich in den sachen von geldis weyns und anderer sachen vorbas halden wolde.

[2]) R. R. I. Bl. 233a. 1399. Sab. in vig. Judica. Vinczenz Eczil, burgermeister und 4 schuzzen mit den steten czu tage ken Ostrocze, als Klaus Heller mit dem statschreiber von Prag kommen was, und liessen die von Bud. us und wurden do czu rote, wie sie es wolden halden, als man jo wider ken Prog kommen muste von des geldes wegin und die von Budissin den andern stete grosse invelle machten.

[3]) R. R. I. Bl. 237a. Sab. in vig. Quasimodo.

[4]) L. M. 1883. S. 92. (Gelbe, Joh. v. Görlitz.)

[5]) ebenda S. 98.

1355 zuwiderlaufenden Befestigung des „Hauses“ Gebelzig (im gleichnamigen Dorf) durch einen Herrn von Gersdorf[1]) und über den Landfrieden beraten ward[2]). Auch zu dem Turnier, welches der Herzog 1380 in Görlitz abhielt, kamen die Deputierten der andern Sechsstädte[3]) und als der Herzog 1386 von einem Aufenthalt in der Mark Brandenburg zurückgekehrt war, kamen die Gesandten der andern Städte, wohl um ihm ihre Aufwartung zu machen, zu ihm[4]).

Das wichtigste aber war, daß das Herzogtum überhaupt nur kurzen Bestand hatte, da bereits 1396 der Herzog starb und Görlitz wieder an Böhmen zurückfiel.

Mehr als Bautzen tritt vielfach das ebenfalls reiche Zittau hervor. Daß die Stadt noch zu Böhmen gehörte, war kein Hinderungsgrund, mit den Städten der Oberlausitz in ein Bundesverhältnis zu treten, hatten doch diese 1339 mit schlesischen Städten ein Achtsbündnis geschlossen[5]). Es waren vor allem die geographischen Verhältnisse, welche Zittau zum Anschluß an die Oberlausitz zwangen. Von dem übrigen Böhmen durch das Gebirge getrennt, konnte es im Falle der Not viel eher auf die Hülfe der oberlausitzer Städte rechnen, als auf die der böhmischen, die weiten Entfernungen mußten den Bürgern, hätten sie zu Tagen nach Prag oder Leitmeritz reisen sollen, große Kosten verursachen, ganz abgesehen von den Gefahren solch weiter Reisen in damaliger Zeit[6]). Die Beziehungen zu der Oberlausitz waren eben das natürliche und eine engere Verbindung mit ihr konnte darum sehr leicht entstehen: schon lange vor dem Abschluß des Sechsstädtebundes hat Zittau auch an den Heerfahrten der Oberlausitz gegen Landesbeschädiger teilgenommen[7]). Wichtig war ohne Zweifel auch der Umstand, daß nicht lange nach dem Abschluß des Bundes die besondere Landvogtei in Zittau in die Hände der Stadt überging[8]). Von 1366—1412 war die Stadt selbst Pachtinhaberin der Landvogtei und der sämtlichen landesherrlichen Einkünfte, mit Ausnahme der Jahre 1390—95, wo die Vogtei der vom König ernannte Anshelm von Rohnau verwaltete[9]). Dazu kam, daß in Folge der Anerkennung des Achtsbündnisses seitens der

---

[1]) L. M. 1775. S. 55.

[2]) R. R. I. Bl. 110a. 1390. Civitates erant simol in presencia domini nostri ducis propter edificium in Gebelczik et etiam propter tranquillitatem pacis.

[3]) R. R. I. dom. p. Epiphan. do dy herren unde dy stete an dem dinstage quomyn von des kamphis weyne zu erunge Polanern Mysenern mit den steten und gesten. IV sc. XIII gr. S. N. L. M. 1883. S. 29 ff. (Gelbe, Joh. v. Görl.)

[4]) In festo purificationis Mariae. in honorem civitatum ad dominum nostrum venientium cum vino et cerevisla XXXII sc. Es muß also eine offizielle Festlichkeit stattgefunden haben, da die Summe für den Aufwand außerordentlich groß ist, während sonst zur Bewirtung der sechsstädtischen Deputierten wenige Gulden ausgegeben werden.

[5]) Cod. Lus. 330.

[6]) Script. rer. lus. I. 112.

[7]) Novi Script. I. S. 7. Z. 10.

[8]) Knothe. R. G. S. 240.

[9]) Derselbe den auch Hans von Görlitz 1388 zu seinem Landvogt machte; die Zittauer Vogtei hatte ihm Wenzel für vorgestreckte 930 Schock überlassen. (Knothe, Adel. S. 453.)

Regierung sich daraus eine Steuerverbindung entwickelte, wodurch die Beziehungen der Stadt zu Böhmen vollends gelockert werden mußten und Zittau thatsächlich eine Stadt der Oberlausitz gleich den andern Sechsstädten wurde. Diese territoriale Vereinigung erhielt ihren Ausdruck zuerst 1364 durch die Eventualhuldigung an den Herzog von Österreich, an welcher auch Zittau teilnehmen mußte[1]). Da überdies 1412 die definitive Vereinigung Zittaus mit der Oberlausitz erfolgte, indem Wenzel die besondere Vogtei in Zittau aufhob und die Stadt dem Landvogt der Oberlausitz unterstellte[2]), so wird wenig mehr über das Verhältnis Zittaus zu den andern Sechsstädten in Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu Böhmen zu sagen sein, als vielmehr über seine Stellung im Bunde überhaupt. Dieselbe scheint bedeutender wie die Bautzens gewesen zu sein. Zittau war reicher als Bautzen, da es höher zu steuern hatte, und muß eine bedeutende Wehrkraft besessen haben — bei einem Einfall der Prager 1363 zieht es mit mehr als 400 Mann ins Feld[3]). — Aus den Ratsrechnungsnotizen geht hervor, daß in vielen Fällen erst zwischen Görlitz und Zittau, meist auf des letzteren Veranlassung, gewöhnlich in Ostritz, ein vorberatender Konvent abgehalten wurde, worauf dann die Angelegenheit nochmals mit den andern Städten auf einem Tage zu Löbau verhandelt wurde. Dies geschah namentlich, wenn es sich um eine neue vom Könige auferlegte Steuer handelte, bei der Görlitz und Zittau als die reichsten am meisten beteiligt waren[4]). In solchen Fällen entwickelten diese beiden Städte eine ganz besondere Regsamkeit, die natürlich auch den andern Städten zu gute kam. Da werden Tage von den beiden Städten gehalten, auf denen wegen des Zuges nach Prag zum Könige verhandelt wird; da wird der Kämmerer oder der Landvogt geehrt; da wird an einflußreiche Personen am Hofe des Königs gesandt, um sie zu veranlassen, den Städten das Wort zu reden, alles um die unbequeme Abgabe abzuwenden[5]). Die Kosten solcher Sendungen trugen dann auch die beiden Städte[6]).

Doch auch bei andern allgemeinen Landesangelegenheiten finden wir die beiden Städte vorberatende Konvente halten. Als 1401 die Markgrafen

---

[1]) N. Script. I. S. 17.

[2]) L. M. 1890. S. 82 f. Knothe, Gesch. d. Oberlauf. unter dem Landvogt Hinko Hlawatsch v. Duba.

[3]) N. Script I. S. 16.

[4]) Dieses Zusammengehen von Zittau und Görlitz findet sich zuerst in den Ratsrechnungen zum Jahre 1399, wo Görlitz „einen heimlichen Boten mit denen von Zittau nach Prag sendet, um zu erfahren, ob wir ohne Schaden hienieden bleiben" (R. R. I. Bl. 234 b). Als 1405 der König von den Sechsstädten 4000 Schock haben wollte und dies ihm die städtischen Deputierten hatten geloben müssen, baten die Zittauer schriftlich die Görlitzer zu Tage nach Ostritz, um über das Geld zu beraten, „das wir und die andern stete dem konige verbrieten sollen" und in der nächsten Woche wurde ein Konvent zu Löbau von allen Sechsstädten in derselben Angelegenheit (R. R. III Bl. 4b 1405. Sab. p. 11000 Jungfr.).

[5]) R. R. II. Bl. 33a 1401. Scultet. Annal. Gorl 1406 (ins Jahr 1400 gehörig). Item so gaben die von der Sittaw unde wir dem alden cammerer Sigmund von Orlig von der stete wegin, als uns her der konig von uns geld haben wolte. 50 sc.

[6]) R. R. I. Bl. 256a 1399. Sab. in vig. Pentecost.

von Meißen sich mit dem böhmischen Adel wider den König verbunden hatten, gab dieser den Städten Verhaltungsmaßregeln an. Darauf berieten Görlitz und Zittau in Ostritz, ob man sich in dieser Angelegenheit an den König von Ungarn, an Markgraf Procop und an die schlesischen Fürsten und Städte wegen eines Schutz- und Trutzbündnisses mit diesen wenden könne. Erst danach wird die Sache in Löbau mit dem Lande und den übrigen Städten verhandelt[1]). Oder man einigte sich auf einem Tage zu Ostritz, daß man Land und Städte zu Tage wollte laden wegen der Straßenräuber[2]), oder man beriet, während die Städte zu einer Heerfahrt[3]) zogen, ob man, wenn der König selbst nicht zu der Heerfahrt käme, wieder umkehren solle oder nicht. Darauf wurde um derselben Sache ein sechsstädtischer Konvent in Löbau gehalten[4]). Es ließen sich noch mehr Beispiele anführen, da sie aber nichts neues bieten, sondern meist wie die schon erwähnten sich auf Geldangelegenheiten beziehen, so mögen die angeführten genügen.

Die drei kleineren Städte Löbau, Lauban und Kamenz treten wenig hervor. Das in der Mitte gelegene Löbau erlangte insofern einige Bedeutung, als in ihm gewöhnlich die sechsstädtischen Konvente abgehalten wurden. Kamenz war lange ein mittelbarer Ort, es war von den Herren von Kamenz gegründet, erst 1318 kam es an die Krone Böhmen. Seine Kleinheit sowie seine Abgelegenheit von den übrigen Sechsstädten verhinderten es, eine größere Rolle zu spielen. Das gleiche war bei Lauban der Fall, von dem höchstens noch sein enger Anschluß an Görlitz zu bemerken ist, der sich indes von selbst erklärt und versteht.

Übrigens bestand auch hier seit 1329 eine besondere Vogtei, die aber als Erblehen ausgegeben wurde und 1402 durch Verkauf an die Stadt kam[5]).

Wenn die Abgeordneten der Städte zusammenkamen zu den gewöhnlichen Konventen oder wenn sie sonst etwas zu verhandeln hatten, so wurden sie von der Stadt, in der die Verhandlungen stattfanden, mit Wein und Bier geehrt. Von Görlitz wenigstens wissen wir, daß es für seine Gäste etwas draufgehen ließ. Als 1380 ein Turnier in Görlitz abgehalten wurde, kamen zu demselben außer zahlreichem Adel auch die Abgeordneten der schlesischen, meißnischen und der andern Sechsstädte und wurden bewirtet, was die Stadt 4 Schock kostete[6]). Da die Konvente meistens in Löbau stattfanden, so hatten die Städte dort ihre bestimmten Herbergen und Wirte, bei denen sie abstiegen, wie aus den Ratsrechnungen hervorgeht, in denen verschiedene Ehrungen des Wirts der Görlitzer verzeichnet sind, als er einmal nach Görlitz kommt[7]).

---

1) R. R. II. Bl. 90b. Sab. p. Petri.
2) R. R. II. Bl. 82b 1401. Sab. p. Kiliani.
3) Gegen Königstein i. J. 1406 (R. R. II Bl. 35b).
4) R. R. III. Bl. 35b 1406. Sab. a. Oculi.
5) Knothe, R. G. 203.
6) R. R. I. Dom. Epiphan. 1380. Weitere Beispiele sind im Laus. Mag. 1837. S. 218 ff. abgedruckt.
7) R. R. I. Bl. 46a 1392. Ein andermal bestellen die Görlitzer bei ihrem Wirte durch reitenden Boten, daß er für die Ihren mit 30 Pferden die Kost bereite und einmal müssen sie ein vorausbestelltes Essen und Quartier bezahlen, ohne daß sie es eingenommen hätten, da die Reise „wendig ward".

Wenn indes das Verhältnis der Städte zu einander nach außen im allgemeinen ein gutes und freundschaftliches war, so fehlte es doch im Innern nicht an zahlreichen zum Teil sehr ernsten Reibereien, besonders zwischen den drei größeren Städten, welche erkennen lassen, wie locker im allgemeinen das Bündnis doch war. Jede Stadt verfolgte in erster Linie ihre auf den eigenen Vorteil gerichtete Politik, wobei sie nicht selten mit den Interessen andrer Städte in Kollision geriet. Es war auch keineswegs Görlitz allein, welches in seinem Übermute, den es auch an den Schwesterstädten ausließ [1]), den Streit provozierte.

Die meisten dieser Zwistigkeiten entstanden durch Antastung von Straßengerechtsamen der einen oder der andern Stadt. Es war das etwas höchst wichtiges. Alle Wohlfahrt, jedes Gedeihen einer Stadt beruht auf dem Handel, und dieser kann sich nur dann zur vollen Blüte entwickeln, wenn die betreffende Stadt an einer großen Handelsstraße liegt. Doch kam nicht blos der eigene Transithandel in betracht, eine bedeutende Einnahmequelle bildete auch der Zoll für die durch die Stadt anderswoher weitergeführten Waren. Entstand nun in derselben Gegend eine neue Straße, wodurch die Stadt umgangen wurde, so ging ihr eine bedeutende Einnahme verloren. In Görlitz betrug der Zoll vom Zentner Gut, welches man ablegte, ½ gl., er war also nicht unbeträchtlich. Eifersüchtig wachte darum jede Stadt über ihrem Straßenprivilegium und die Verletzung eines solchen war der allerdings indirekte Anlaß zu einem ersten ernsthaften Zerwürfnis zwischen Görlitz und den anderen Sechsstädten. Infolge der Erbauung des Städtchens Neuhaus an der Tschirne durch Herzog Bolko von Schweidnitz war eine neue Straße entstanden, durch welche sich Görlitz geschädigt sah. Wie es scheint, war Görlitz gleich nach des Herzogs Tode (28. Juli 1368) bei dem in Italien weilenden Karl IV. vorstellig geworden, der durch Erzbischof Johann von Prag die Vertagung der Angelegenheit bis zu seiner Rückkehr gebot [2]). Indes die Görlitzer hielten den Zeitpunkt zur Zerstörung des Städtchens grade geeignet und luden die andern Städte dazu ein, allerdings zunächst vergeblich, da man wohl wußte, daß die Behauptung der Görlitzer, in Neuhaus würden die Ächter der Sechsstädte gehaust, nur Vorwand sei, und da man Bedenken trug, eine Stadt, die dem Kaiser als dem Schwiegersohn des Herzogs als Erbe zufallen mußte, zu zerstören. Schließlich gelang es den Görlitzern, durch eine ziemlich plumpe List doch die andern Sechsstädte zum Zuge gegen Neuhaus zu bewegen: das Städtchen und zwei Eisenhämmer wurden zerstört und auf dem Rückwege einige Fuhrleute der Herzogin, welche auf der Straße gen Neuhaus fuhren, von den Görlitzern aufgegriffen und nach Görlitz geführt. Natürlich klagte die Herzogin in Prag, und die Städte wurden hinzitiert, um sich zu verantworten. Auf einem deswegen in Zittau abgehaltenen Konvent trat Görlitz sehr zuversichtlich auf, übernahm alle Verantwortung und ließ, während die Deputierten nach Prag zogen, den noch stehen gebliebenen Rest von Neuhaus einreißen. Als nun die Städte zur Zahlung

---

[1]) Neumann, Gesch. v. Görlitz. S. 108.
[2]) Joh. v. Guben. Novi Script. I. S. 36, Z. 33.

von 1600 Schock verurteilt wurden, verweigerten die übrigen Städte dieselbe. Sie gaben vor, nicht gewußt zu haben, um was es sich eigentlich handele, als Görlitz sie zu dem Zuge aufgeboten und beriefen sich darauf, daß die Görlitzer die Verantwortung übernommen hätten. In den um diese Sache sich erhebenden Zwistigkeiten trat Lauban auf Seite der Görlitzer „und war immer in ihrem Rate". Erst als der Erzbischof Johann von Prag den andern Städten versprach, ihnen bei Görlitz zu ihrem Rechte zu verhelfen, bequemten sie sich zur Zahlung. Die Sache, die in den Städten Bautzen und Görlitz Unruhen der Zünfte hervorgerufen hatte, wurde dann dahin beigelegt, daß Görlitz sich mit den übrigen Städten versöhnte und die Kosten für den Wiederaufbau von Neuhaus, zu dem sie gleichfalls verurteilt waren, allein zu tragen versprach [1]).

Handels- und Straßengerechtsamkeiten waren es auch, die bald darauf einen heftigen Streit zwischen Görlitz und Zittau hervorriefen, dessen Wurzeln bis ins Jahr 1339 zurückreichen. In diesem Jahre war Görlitz von König Johann das Recht der Waidniederlage, wie es von alters her Brauch, bestätigt worden, und es war darin bestimmt, daß alle Kaufleute, welche Waid führen, woher sie auch kommen mögen, sobald sie die Oberlausitz betreten, ihren Waid nur in Görlitz niederlegen und verkaufen sollten, wie es seit alten Zeiten Brauch gewesen sei [2]). So vorteilhaft dies für Görlitz war, eine so starke Zumutung war das für die Tuchmacher von Zittau und Löbau, die die waidbeladenen Wagen die eigne Stadt passieren sahen, ohne kaufen zu dürfen, und die sich erst nach Görlitz begeben mußten und dort Nachlese halten konnten in dem, was von Görlitz nicht gekauft war. Darum widersetzte sich Zittau, welches ein bedeutendes Tuchmachergewerbe besaß, dieser Bedingung und erwirkte, da es nicht zur Oberlausitz gehörte, daß es den nötigen Bedarf an Waid direkt beziehen durfte, ohne jedoch damit Handel zu treiben [3]). Aber auch die thüringer Waidhändler waren wenig über das Privileg erbaut, zumal Görlitz dasselbe allzusehr ausnutzte und die Kauf- und Fuhrleute länger in der Stadt aufhielt, als nötig war. Schon 1380 mußte ein Vergleich zwischen Naumburg und Görlitz geschlossen werden, nach welchem die Görlitzer die Waidhändler nicht länger als vier Wochen nach Schätzung des Waids aufhalten sollten [4]); dann konnten sie mit der bereits ausgelesenen Ware nach Schlesien ziehen. Daher zogen sie lieber auf dem schlechteren weiteren Wege über Zittau, Friedland, Seidenberg, Schönberg nach Schlesien. Allein Seidenberg und Schönberg gehörten zur Oberlausitz; darum verklagten die Görlitzer Zittau wegen Begünstigung eines unerlaubten Straßenzuges [5]);

---

[1]) Johann v. Guben. Novi Script. I. 35—47. Der Aufbau war übrigens noch mit anderweitigen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft, da der Herzog von Sagan die Zimmerleute immer wieder vertrieb.

[2]) Cod. Lus. S. 324.

[3]) Cod. Lus. 328. Carpzow, Anal. II. 168.

[4]) U. V. S. 42.

[5]) Lauf. Mag. 1890. Knothe, Gesch. d. Oberlauf. &c. S. 89.

und 1341 verbot König Johann die Benutzung dieser Straße überhaupt[1]) für jede Ware, welches Privileg Karl IV. der Stadt 1356 bestätigte.

Es sind indes wieder neue Streitigkeiten über die Waidfuhre entstanden; denn 1350 bekennen Bürgermeister und Schöffen von Zittau, „das czwyschen uns und den ersemen mannen burgern von Gorlicz eyne czweyunge gewest ist umme weyt in unser stat czu vurin“. Diese „Zweiunge“ wurde beigelegt mit Hülfe des Landvogts Botho von Torgau und des Zittauer Vogts, Heinrich von Hastenberg, nach Maßgabe des Privilegs für Zittau, es durfte sein Waid zum Färben holen, ohne aber damit Handel zu treiben[2]).

Schon im folgenden Jahre, 1351, gab es wieder Streitigkeiten um eine Straße. Die ordentliche Handelsstraße von der Oberlausitz nach Böhmen führte über Zittau, Gabel, Weißwasser; die Görlitzer aber schlugen den Nebenweg über Friedland ein, wobei Zittau umgangen wurde, welches darum beim Könige klagte und das Verbot an die Görlitzer erwirkte, daß niemand bei Verlust von Hab und Gut die neue Straße über Friedland nach Böhmen reisen solle, sondern auf der ordentlichen über Weißwasser-Zittau bleiben solle[3]).

Durch diese Entscheidungen waren die Streitigkeiten jedoch nicht beseitigt. Im Jahre 1378 brachen sie wieder lebhaft hervor, so daß Karl IV. die Parteien vor sich beschied und die Bürger von Zittau und Görlitz wegen der Straße Friedland-Seidenberg-Schönberg verhörte. Er bestimmte am 28. Juli des Jahres, daß hinfort kein Kaufmann auf der Straße von Zittau über Friedland-Seidenberg 2c. und zurück Kaufmannswaren oder Vieh vertreiben sollte; desgleichen dürfen keine Wagenladungen mit Wolle die Straße benutzen, sondern müssen über Görlitz nach Zittau geschafft werden. Dagegen Eisen aus Hirschberg, Hopfen, Bierfuhren, geringe Quantitäten Wolle und gelegentlich, nicht auf dem Jahrmarkt gekauftes Vieh bis zu fünf Stück können auf dieser Straße transportiert werden; Getreide darf auf allen Straßen geführt werden. Den Zittauern wurde die Waidfuhr zur Deckung des eignen Bedarfs erlaubt. Am besten kam wieder Görlitz weg, welches nicht nur sein Straßenprivileg behielt, sondern auch die Schätzung des Waids und das Verkaufsrecht zugesprochen bekam[4]); es äußerte seine Erkenntlichkeit dem Landvogt gegenüber, der sich der Sache offenbar angenommen hatte, durch ein Geldgeschenk[5]). Indes weniger zufrieden mit diesem Entscheid waren die schlesischen Städte Löwenberg, Bunzlau und Schweidnitz, welche sich am 25. September 1379 an Wenzel wandten mit der wiederholten Klage, daß die Straßen, die do geen von den landen czu Bohem durch die stat Sittaw, Fredland, Greiffenberg und Lemberg kegin Polan von alters her von ihnen befahren worden seien und baten, sie bei dieser Straße zu behalten und nicht die Straße

[1]) U. V. S. 42.
[2]) Peschek. Zittau. II. 698.
[3]) Carpzow, Anal. IV. 146. U. V. 296.
[4]) Urkunde im L. M. 1883. S. 150.
[5]) R. R. I. Bl. 32b. pro honore domino advocato 30 sc. ex parte stratarum.

niederlegen zu lassen[1]). Durch diese Petitionen der schlesischen Städte erklärt sich die 1380 von Wenzel erlassene Aufhebung der zwischen Görlitz und Zittau getroffenen Einigung über die Waidfuhre, da sie ohne seiner Vorfahren und seinen Willen geschlossen und dem Königreiche zu Böhmen schädlich sei. Daher solle in Zukunft Jeder von Zittau nach Böhmen oder Polen oder anderswohin Waid fahren dürfen ohne alles Hindernis[2]). Möglich oder wahrscheinlich, daß auch Zittauer Einfluß und Zittauer Geld mit zu dieser Bestimmung beitrugen[3]), zumal die Zittauer sich beeilt hatten, den Görlitzern in der Bestätigung ihres Privilegs zuvorzukommen[4]). Natürlich suchte Görlitz die Aufhebung dieser Bestimmung zu erwirken und sandte häufig nach Prag an den König, welcher Februar 1381 die Sechsstädte nach Prag beschied. Auch vor das Forum des Sechsstädtebundes wurde die Angelegenheit gebracht. Am 5. Mai fand ein Konvent zu Löbau darum statt. Was dort mochte ausgemacht worden sein, erfahren wir nicht, jedenfalls ist die Sache nicht erledigt worden, denn am 12. Mai senden die Görlitzer abermals eine Gesandtschaft nach Prag[5]). Schließlich erreichten sie doch die Bestätigung aller ihrer Privilegien, auch des Waidprivilegs, und einen Befehl an die Zittauer, die Görlitzer bei ihren Rechten zu erhalten und darin weder zu beschweren noch zu irren. Da offenbar die Zittauer dem königlichen Gebote nicht Folge leisteten, so wiederholte Wenzel nochmals am 13. Juni 1381, daß die Ratsleute und Bürger der Stadt Zittau den Ratsleuten und Bürgern der Stadt Görlitz alle Gelübde, die sie verbrieft, vollkommen halten sollten[6]). Da meinten die Görlitzer mit Gewalt schneller zum Ziele zu kommen. Mit einem kleinen Heere rückten am 21. Juni die Hauptleute von Görlitz und Bautzen aus, um den Betrieb auf der verbotenen Straße zu hindern. Die Zittauer kamen wahrscheinlich auch mit Bewaffneten, um die Straße zu schützen, wobei ihnen die durch das Straßenverbot beeinträchtigten Orte halfen, so daß die Görlitzer Hilfstruppen werben mußten. Noch am 6. August bewachten die Görlitzer die Straße. Der Streit zog sich bis ins nächste Jahr hin; am 9. Oktober 1382 verfügte Wenzel in einer Urkunde, daß beide den Zwist vertagen sollten bis auf den 2. Februar 1383, wo beide Städte Gesandtschaften nach Prag schicken sollten; inzwischen sollte der Landvogt Benes von der Duba sich der Sache annehmen[7]). Wahrscheinlich ist es ihm gelungen, die entzweiten Städte zu versöhnen, da die Angelegenheit nicht mehr erwähnt wird. Indes am 15. Juli verbietet Wenzel noch einmal, von Böhmen und zurück mit Getreide und Gütern ungewöhnliche Straßen, die

---

1) Urk. Scultet. Annal. Gorlic. I. ad ann. 1379.

2) Urk. N. Laus. Mag. 1883. S. 152.

3) Knothe, Tuchmacherhandwerk. S. 21.

4) Die Bestätigung des Privilegs von Zittau erfolgt 1379, die von Görlitz erst 1381. U. V. Nr. 510 und 530.

5) R. R. I. Bl. 76b. dominica Exsurge. Johan Ermilricus, Peter Rote cum civitatibus ex mandato regis et domini de Koldicz.

6) Urk. N. Laus. Mag. 1883. S. 154.

7) a. a. O. S. 155.

nicht verbrieft sind, zu fahren, sondern von Weißwasser auf Zittau, und befiehlt, solches auf den Märkten ausrufen zu lassen[1]).

Kürzeren Bestand hatte eine Streitigkeit zwischen Bautzen und Löbau um die Grenze und Fischerei ihrer Weichbilder. Schon 1390 in der Woche vor dem 21. Oktober war ein Konvent der Sechsstädte mit Herrn Czaslau von Penzig abgehalten worden[2]), ohne jedoch eine endgiltige Entscheidung herbeizuführen, denn 1391 in der Woche nach dem 6. Januar ist zu Löbau wieder Städtetag mit Herrn Czaslau wegen der Budissiner und Löbauer[3]), und in der Woche vor Oculi (26. Februar) werden darum zwei Städtetage gehalten[4]). Der Streit ging fast den ganzen Sommer hindurch fort; in der Woche vor Cantate (26. April) wurde abermals ein Städtetag zu Löbau gehalten umb grenicze und fischerei der Budissiner und Lober[5]); auch ein Befehl des Königs Wenzel kam, daß die Sechsstädte die Streitigkeiten der Städte Bautzen und Löbau entscheiden sollten[6]). Es muß das jedoch trotz dieses königlichen Befehls den Städten nicht so rasch geglückt sein, denn es werden noch zweimal Ratsdeputierte von Görlitz nach Löbau geschickt zu den steten und hern Czaslau umb die grenicz willen. Der letzte Tag in dieser Angelegenheit war in der Woche nach dem 15. August, wo die Städte die Privilegien der beiden Parteien untersuchten und dem Könige vorlegten[7]). Dann jedoch hört man weiter nichts mehr von der Sache.

Im Jahre 1406 stand Bautzen sehr gespannt mit den fünf andern Städten. Die Bautzener rückten den andern Städten vor, was sie, die Bautzener, geleistet hätten für das Gemeinwohl[8]). Indes hatten die fünf andern Städte Gründe zur berechtigteren Klage gegen Bautzen, wie aus ihrer Entgegnung hervorgeht[9]). Besonders beklagten sie sich über das eigenmächtige, den Interessen des Bundes nicht nur zuwiderlaufende, sondern

---

[1]) U. V. Nr. 558.

[2]) R. R. I. Bl. 30a. Burgermeister V. Eczil, Jacob Sleiffe, mag. Petrus, Elsterwerder ken der Lobaw um der Budisiner und Lober willen mit here Schaselauwe und den steten.

[3]) R. R. I. Bl. 32b.

[4]) R. R. I. Bl. 33b. Vinc. Eczil zu den Städten durch der bete willen der landlute von Budissin und ern Tschaslau und ferner Deputierte versus Lubaviam cum civitatibus et vasallis propter vasallorum dis —? in Bud. et Lobaw.

[5]) R. R. I. Bl. 35b.

[6]) R. R. I. Bl. 36b. Sab. Joh. Täufer (24. Juli). Nicz in Acie, Peter Numeister, Claus Heller ken der Lobaw, als uns herre der konig gebot, das die stete sullen scheiden die von Budissin et Lobaw um ire wichbilder.

[7]) R. R. I. Bl. 37b. Sab. p. assumpt. virg. Vinczenz Eczil, mag. Petrus, Jacob Sleiffe, Claus Heller, notarius mit den steten und landluten ken der Lobaw czu ern Czaslau umb dy grenicz czwischen den von Budissin und Lobern und besahen ere bryfe und wiseten se vor erem ern.

[8]) Sie klagen, wie sie die andern unterstützt gegen den von Kottbus und gegen Anshelm von Ronow, und machen ihnen Vorwürfe, daß sie sich dem von Kottbus gegenüber nicht ernstlich wollten eines gewissen Paul Schackwitz annehmen, dem zu Kottbus seine Pferde genommen waren. Der 5. Punkt war um die Briefe (oder Reise?) der Meißnischen und Finsterwalder. (Scultet. Ann. Gorl. I ad annal 1406.)

[9]) Denn Bautzen zu willen waren die Städte verschiedentlich ausgezogen, so gegen Drebkau wegen Wolframs von Wezen und vor die Döbere.

sogar diesem schädliche und nachteilige Handeln der Bautzener. So hatten sie Deinhard von Pannewitz gegen den Willen der Städte in Acht gethan[1]), Anshelm von Rohnau dagegen ruhig wieder „zugelassen". Die gravierendsten waren die beiden letzten Anklagepunkte. In dem einen handelte es sich um das Verhältnis der Städte zu Herzog Bolko von Münsterberg, dem bisherigen Landvogt, welchem Wenzel für ein Darlehn von 1000 Schock die Städte Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz und Reichenbach versetzt hatte ohne deren Wissen, und der nach seinem Abgange von der Vogtei (1406) von den Städten die Bezahlung der 1000 Schock verlangte. Da ihm diese von den Städten mit dem Bemerken, das ginge sie nichts an, verweigert wurde, hatte er sich durch Aufgreifen nach Breslau reisender Kaufleute schadlos zu halten gesucht[2]). Mit diesem Herzoge nun hatten sich die Bautzener hinter dem Rücken der andern Städte „vorfügt, davon die kouflute kein Breslaw grossen schaden nomen," d. h. sie werden die Schuld, die sie ja nichts anging, dem Herzog gegenüber anerkannt haben, und der Herzog griff, trotzdem sie nicht bezahlt wurde, die Kaufleute der andern Städte auf. Diese Erklärung stimmt sehr gut mit dem letzten Klagepunkt überein, der den Bautzenern vorwarf, dass sie ofte der herschaft steure und gelde globtin hinder den stetin, also das der cammerer Sigmund von Orlig offte sprach, was mögit ir gesagen ir vormögit sie nichten? ich habe der Budissiner machtbriff in meiner taschen[3]). Das war allerdings ein sehr wenig bundesbrüderliches Benehmen seitens der Stadt, die die Führerschaft des Bundes in Anspruch nahm[4]). Weiteres über diese Angelegenheit war nicht zu finden.

1408 gab es wieder eine Streitigkeit wegen des Waids, diesmal zwischen Bautzen und Görlitz. Die Bautzener hatten einen Waidtransport aufgehalten und die Görlitzer beschwerten sich deshalb in Prag[5]). Da auch die schlesischen Städte hierbei interessiert waren, wurden mit ihnen zwei Konvente gehalten, einer in der Woche nach dem 13. Juli in Neumarkt, der andere vor dem 7. August zu Bunzlau „wegen des weits". Bald kam auch der Entscheid des Königs, welcher den Bautzenern befahl, den Waid nach Görlitz gehen zu lassen[6]). Jedoch kehrten sich die Bautzener nicht daran. Daher schickten die Görlitzer abermals nach Prag, und erst als Wenzel den Bautzenern mündlich und schriftlich befahl, den Waid gehen zu lassen, wie er von alters her gegangen ist, gehorchten sie wohl. Im

---

[1]) Aus den R. R. zu diesem Jahre geht hervor, daß man Görlitz seinetwegen mit dem Interdikt belegt hat: „als man das singen gelegt hatte durch Deinhards wille von Pannewicz" R. R. III. Sab. a. Priscae.

[2]) Oberlauf. Provinz. Bl. 1782. S. 82.

[3]) Aus den Annal. Gorl. des Scultetus I. ad annum 1406.

[4]) Eigenmächtiges Handeln ohne Hinzuziehung der andern Städte wird Bautzen auch 1416 vorgeworfen: do die herczogen Johannes unde Heinrich von Münsterberg kein Konstanzien zogen unde quomen kein Budissin, do eynten sich all do dy ratmanne von Budissin von der briefen wegen obir die foiteie hinder uns und an unser wissen. (Scultet. Annal. Gorl. II ad ann. 1416.)

[5]) R. R. III. Bl. 149b in die Kiliani (8. Juli): der statschreiber kein Proge wegen des weits den die von Budissin uffhielten.

[6]) R. R. III. Bl. 156a. Sab. p. Laurent.

Jahre 1406 hatte es eine kleine Irrung zwischen Bautzen und Löbau gegeben. Die Bautzener hatten Bürgern von Löbau das ihrige weggenommen[1]). Ein in derselben Woche Trinitatis (6. Juni) abgehaltener Städtekonvent in Löbau verlief resultatlos[2]), erst auf einem zweiten in Löbau abgehaltenen Tage ist wohl ein Ausgleich herbeigeführt worden[3]).

Im Jahre 1410 waren wieder einmal die alten Streitigkeiten über die fragliche Straße nach Schlesien zwischen Görlitz und Zittau in hellen Flammen ausgebrochen. Da dieselben schon anderwärts ausführlich behandelt sind[4]), so mögen sie hier nur kurz erwähnt werden. Die Zittauer beklagten sich, daß Görlitz sein Straßenprivileg allzusehr ausnutze und die Straße über Friedland ganz verhindern wollte, daß es die ihm in seinem Weichbild zustehende Gerichtsbarkeit willkürlich ausdehne und den Zoll erhöhe. Zur Beilegung dieser Händel wurden verschiedentlich Konvente in Ostritz abgehalten, jedoch ohne Erfolg[5]). 1413 nahm der Streit einen größeren Umfang an, als sich auch Frankfurt a. d. Oder mit der Klage über die Erhöhung des Zolls um das Doppelte am 7. September des Jahres an den König wendete[6]). Das gleiche schrieben die von Kosten, Priebus und Gabel[7]), und am 28. September beklagen sich die Liegnitzer und Breslauer, daß die Görlitzer die alte gemeine gewonliche strasse, die von alters her von Zittau nach Liegnitz geführt hat, den Zittauern und andern, die darauf wandern, gehindert habe und meinen, sie sollen durch Görlitz ziehen. Auch einzelne böhmische Herren (v. Michelsberg und Wartenberg), sowie der Landvogt Hynek Hlavatsch von Duba bezeugten für die Zittauer, daß die strassen und wege us dem lande Polan durch die stete Lemberg, Greifenberg zu unserer stat Fredeland durch die stat Zittau in das lant gen Bohem mit allerley Kaufmannschaft gefaren und gebawet sint[8]). Da sich der Zwist auf einem Tage zu Löbau (13. Januar 1414) nicht beilegen ließ, zogen beide

---

1) R. R. II. Bl. 54a. Sab. in vig. Trinitat. die von Lobaw kamen her unde baten das man in geryte, als die von Budissin eren meteburgern das ire hatten genomen.

2) a. a. O. Schernschmet, Clawis Heller, der statschreiber zu tage ken Bernstorff mit den stetin, ob man die von Budissin und die von Löbaw kunne berichten.

3) a. a. O. Sab. a. Viti (15. Juni). Barthol. Ebirhard, der statschreiber czu tage ken der Lobaw abir mit den steten von der Budissiner und auch von der Lober willen.

4) N. L. M. 1890. S. 89 f.

5) Auf diese Streitigkeiten bezieht sich gewiß auch die Notiz der Ratsrechnungen R. R. III. 318b. Sab. p. Barnab. (11. Juni) burgermester Niclos Gunczyl, der Weitschreiber, Nyclos Maxin czu tage keyn Ostrocze mit den von der Sittaw, als dy von Budissin die von der Sittaw und uns vorklagin woldyn vor den stetin. Item burgermester B. Canitz, Niclos Gunczil, Nyclos Maxin czu tage keyn der Lobaw durch der wille von Budissin.

6) Früher hatte der Zoll vom Zentner Gut, das man ablegte, $^1/_2$ gl. betragen, während das, was man nicht ablegte, zollfrei war, jetzt betrug er 1 gl. für den Zentner, gleichviel ob man ablegte oder nicht. Scultet. A. G. II. 1413.

7) Item consules de Costen in Cracoviae regno etiam scribebant consimiles litteras retro nos et contra nos minime veras item consules de Prebus et capitaneus coram Hannus Hogeniste et die von der Gabel. Scultet. Annal. Gorl.

8) Scultet. Annal. II.

Parteien nach Prag zum Könige. Die Görlitzer hatten zahlreiche Zeugnisse beschafft, um ihr Recht zu erweisen[1]; zwar hatten die sämmtlichen Bundesstädte, desgleichen Ostritz, merkwürdiger Weise sich geweigert, ein solches auszustellen, was man in Görlitz besonders von dem zollfreien Lauban als große Undankbarkeit empfand; dafür hatten aber eine Unzahl schlesischer, thüringischer, mährischer, sächsischer und brandenburgischer Städte[2], der einheimische Adel und viele auswärtige Herzöge und Herren den Görlitzern ihre Bekenntnisbriefe gegeben. Die Görlitzer hatten „um ihr bestes willen" Landvogt und Landvogtin, die königlichen Räte und den König selbst geehrt und beschenkt, damit sie, besonders der letztere, guter Laune blieben[3], und in der That setzten sie durch, daß der Entscheid zu ihren Gunsten ausfiel: Die Straße über Friedland, Seidenberg, Schönberg, Greiffenberg ward endgiltig verboten, jeder Kaufmann und Fuhrmann sollte fortan über Görlitz ziehen, auch der Einfuhr- und Durchzoll aller Kaufmannswaren wurde der Stadt zugesprochen[4]. Daß sich Zittau nicht an dem Ehrengeschenk beteiligte, bestehend in einem Faß italienischen Weins, welches die fünf andern Städte am Aschermittwoch dem Landvogt machten, erklärt sich von selbst[5].

Alle diese kleinen Händel waren nun sicher nicht dazu angethan, die „Eintrachtsharmonie der vereinigten Oberlausitzer Sechsstädte"[6] zu befestigen oder zu vergrößern. Die Mißstimmung und Eifersucht gegen Görlitz, welches fast in allen Streitfragen den übrigen Städten den Rang ablief, äußerte sich zuweilen recht unverhohlen in kleinen Schikanen seitens der andern Städte. So beschwert sich Görlitz 1418 unter anderem darüber, daß die Zittauer ihnen oft wehren, Getreide oder Malz in Zittau zu kaufen und auch den ihrigen nicht erlauben, Bier in Görlitz in kleinen Legeln zu holen; desgleichen erschwerten sie die Einfuhr von Heringen aus Görlitz, ferner hätten sie ihnen einen päpstlichen Gnadenbrief länger als ein Jahr vorenthalten, ja sogar so weit sei ihr Haß gegangen, daß nicht nur ein einzelner Zittauer es beklagte, nicht einen von Görlitz erstochen zu haben, sondern sie wollten die Görlitzer überhaupt „überwinden als böse Leute"; und 1419 wird ein Städtetag gehalten, „als die von Budissin fische und heringe ufgehalten hatten".

Es ist wohl kein Zweifel, daß bei dem Bürgeraufstande 1416 die aufrührerischen Zünfte, die überhaupt gern dem Rate mangelhafte Vertretung der städtischen Interessen vorzuwerfen pflegten, an die letzte Niederlage Zittaus in dem Streit um die Straße und an die darob entstandene Verstimmung anknüpften und darauf hinwiesen, daß die Stadt ohne den Sechsstädtebund besser fahren würde. Gesteigert mochte die Erbitterung

[1]) U. V. Nr. 904—911.
[2]) Scultet. A. G. II.
[3]) Von Prag schrieben die Görlitzer Abgeordneten um Geld, „daß der König nicht zornig werde." R. R.
[4]) U. V. Nr. 918. 919.
[5]) Scultet. A. G.
[6]) So lautet der Titel eines in der Görlitzer Stadtbibliothek (Bibl. Milich) aufbewahrten, aber nicht zu findenden Manuskripts von Heino.

der Zittauer noch dadurch werden, daß der König die Exekution der unbotmäßigen Stadt dem Sechsstädtebund übertragen hatte. So war es 1416 also thatsächlich so weit, daß sich Zittau vom Bunde lossagen wollte, und auch noch 1419 dauerte diese Spannung zwischen den beiden Städten fort[1]); noch im Februar fand darum ein Tag zu Ostritz statt, allerdings vergeblich. Die Zittauer scheinen zunächst auf ihrem Willen, auszuscheiden, bestanden zu haben. Auch die von Kamenz schlossen sich ihnen an, so daß man sich schließlich an den König wandte, welcher beiden befahl, des Friedens wegen bei den Städten zu bleiben. Auf dem Tage in der Woche nach dem 19. März[2]), auf welchem darüber verhandelt wurde, oder auf einem in der Woche nach Palmarum abgehaltenen Tage, scheint es, vermutlich im Hinblick auf die in Böhmen aufziehende Hussitengefahr[3]) zur Beilegung des Streites gekommen zu sein, denn die Zittauer blieben thatsächlich im Bunde. Sie beriefen sich später (1421), als sie von den Görlitzern gegen die Ketzer Hilfe begehrten, da sie täglich eines Überfalles gewärtigen mußten, darauf, daß „kaiser Karl uns zusammengefüget und geordnet hat zu hülfe und zu rat“[4]).

VI. Der Sechsstädtebund und die Zunftunruhen im 14. und 15. Jahrhundert.

Auch in den Städten der Oberlausitz machte sich wie allenthalben im 14. Jahrhundert das Streben der Handwerker geltend, Anteil an dem Stadtregiment zu erhalten, welches in den Händen von Ratsgeschlechtern lag. Diese bildeten infolge erworbenen Wohlstandes die Vornehmeren, die Bürger im eigentlichen Sinne des Worts, im Gegensatz zu den Handwerkern; sie waren die geborenen Leiter der Stadt. Wer jedoch von den Handwerkern sich soviel verdient hatte, daß er in der Lage war, sich Grundbesitz zu kaufen oder ein kaufmännisches Geschäft zu betreiben, rückte dadurch in die Klasse der ratsfähigen Geschlechter hinauf. Hierdurch erklärt sich, daß noch im ganzen 14. Jahrhundert sich einzelne Handwerker unter den Ratspersonen finden. Aber eben nur einzelne. Die korporative Handwerkerschaft, die Zünfte als solche waren von der Leitung des Gemein-

---

[1]) R. R. IV. Sab. p. Scholast. Nic. Ermilrich, Nicl. Lentke, M. Keczer, M. Gynzel ken Ostras czu tage mit den von der Sittaw von gebrechen und schulde wegen die sie czu uns meynthen zu haben und gaben sie uns eyns brief abschrift.

[2]) Sab. in vig. Oculi. Numan, der statschreiber mit 7 schuzzen ken der Lobaw czu tage vorbas fehem scheppin zu kiesen von landen und steten und abir czu schreiben dem von Kothebus und ab die von Zittaw und Camenz nach uns hern des koniges bryfe durch vredes willen by den steten bliben wollten.

[3]) Sab. p. Laur. (12. Aug.) land und stete ken Bud. czu uns foyte durch des slosses willen czu Budissin und der bundbrüder willen.

[4]) Scultet Annal. Gorl. II.

wesens ausgeschlossen, und je mehr sie sich ihrer Kraft und Bedeutung für das Gemeinwesen bewußt wurden, um so mehr mußten sie nach einem Anteil am Stadtregiment streben. Da sich solchem Verlangen der Rat erklärlicher Weise widersetzte, um nicht etwas zu verlieren, was bisher sein ausschließliches Eigentum gewesen, so kam es in den einzelnen Kommunen zu den heftigsten Kämpfen, die nicht selten mit Blutvergießen endeten oder das Einschreiten der Regierungsgewalt nötig machten. Noch unter Karls IV. Regierung war es in Bautzen, Görlitz und Zittau zu heftigen Aufständen der Handwerker gegen den Rat gekommen. Da die Görlitzer Ratsrechnungen erst mit dem Jahre 1375 beginnen, so läßt sich nicht sagen, ob die Sechsstädte an der Beilegung derselben irgend welchen Anteil gehabt haben; es scheint jedoch nicht, wenigstens geht aus der die Aufstände in Zittau 1361 und 1367 sehr ausführlich darstellenden Chronik Johanns von Guben nichts derartiges hervor. Überdies war auch die Regierung Karls IV. kräftig genug, um selbst energisch einschreiten zu können, wie es 1367 in Zittau geschah. Unter der Regierung Wenzels waren die Lausitzen weit mehr sich selbst überlassen, der Bund der Sechsstädte entwickelte sich immer kräftiger und so war es natürlich, daß derselbe in solch wichtigen Angelegenheiten ein Wort mitzusprechen versuchte. Daß es geschah, erfahren wir aus den Görlitzer Ratsrechnungen zum ersten Male im Jahre 1389 bei den Unruhen in Bautzen[1]). Aber es scheint weiter nichts ausgerichtet worden zu sein, da 1391 König Wenzel eingriff und der Stadt eine neue Ratsordnung gab[2]).

Wenn es auch die nächsten Jahre ziemlich ruhig in Bautzen gewesen zu sein scheint, so gährte die Unzufriedenheit der Handwerker im Stillen weiter fort und scheint schon 1398 wieder offen ausgebrochen zu sein. Denn die Ratsrechnungen zu diesem Jahre erwähnen, daß die Bautzener die von einem Tage in Bischofswerda zurückkehrenden sechsstädtischen Deputierten baten, „ihre Zwietracht beizulegen"[3]). Gefährlichere Dimensionen nahm der um 1405 ausgebrochene Aufstand der Handwerker an. Der

---

[1]) R. R. I. Bl. 20a. Sab. a. Miser. Ratsdeputierte mit land und steten versus Lobam propter controversiam Budissinorum et civitatum. — Allerdings sind die Notizen so kurz und dürftig, daß sie nur geringen Aufschluß über das Wie? dieser Vermitttlung geben. Wir lesen da nur, daß Tage zu Löbau von den Städten gehalten werden propter guerram Budissin oder propter dissensiones Budiss.

[2]) Urkunde in Wilkes Chronik von Bautzen. S. 26. Wenzel erlaubte den Bautzenern, so oft es Not sein würde, einen Rat zu kiesen, so daß jedoch der alte Rat nicht sich selbst ergänzt, sondern ein Wahlkollegium, bestehend aus 12 Mitgliedern der Gemeinde und 2 Geschworenen aus jedem Handwerk gute biedere Leute bestimmen sollte, welche den Rat zu wählen hätten, und zwar für diesmal 6 aus der Gemeinde und 6 aus den Handwerkern, der 13. sollte der Bürgermeister sein, der abwechselnd ein Jahr aus der Gemeinde und ein Jahr aus den Handwerkern sollte genommen werden. Von der nächsten Neuwahl an jedoch sollen immer 7 im Rate bleiben und 6 austreten, an deren Stelle 6 neue gewählt werden.

[3]) R. R. I. Bl. 210a. Sab. in die conceptionis und Bl. 211b (Sab. p. Luciae) heißt es: Vinczencz Eczel, Jacob Sleiffe, Claus Heller mit 8 schuzzen ken Budissin mit den mannen und den steten czu tage und solden vorbas mit uns voigte ken Bischofswerd hin geczogen sin czu tage mit den mysnischen steten von der eynunge wegen, also schrieben die von Dresden ken Budissin, dass sie den

Bautzener Rat, der die übertriebenen Forderungen der Handwerker nicht zugestehen konnte, wandte sich in seiner Not an die Sechsstädte um Hilfe [1]), und Görlitz und Zittau hielten noch in derselben Woche eine Beratung zu Ostritz, und in der folgenden Woche (vor dem 30. Mai) kamen die Städte in Löbau zusammen, um zu beraten, wie sich die Parteien vergleichen sollten [2]). Man beschloß denselben wenn möglich einen Tag anzuberaumen [3]); indes war der Versuch vergeblich, denn noch in derselben Woche wurde ein Tag von Land und Städten und mit dem Sohne des abwesenden Landvogts, Herzogs Bolko von Münsterberg, gehalten „wegen der Zweitracht der Budissiner". Am 29./30. Mai erfolgte in Bautzen die Besetzung des Rathauses durch die Zünfte und Absetzung des alten Rats. Sogar die Ortenburg, wo sich der stellvertretende Landvogt, ein Sohn des Herzogs von Münsterberg, befand, erkühnten sie sich zu belagern. Auf die Kunde dieser Vorgänge reiste der Landvogt rasch aus Schlesien nach Bautzen und berief die Städte in der Woche nach dem 15. Juni dahin, „wegen der von Budissin" [4]). Es werden noch verschiedene Tage zu Löbau gehalten in der Bautzener Angelegenheit und Hilfe zugesagt. Auch der König, dem die Vorfälle gemeldet worden waren, schickte einen Kommissar [5]), aber auch dieser richtete nichts aus. In der Woche vor dem 29. August beschied der Herzog Land und Städte nach Löbau [6]) und begehrte Hilfe von ihnen gegen die Aufrührer in Bautzen, da er gegen sie ziehen wolle. Doch ward nichts daraus; denn es kam der Markgraf von Mähren und der Hauptmann von Sagan, mit denen beiden man in dieser Angelegenheit einen Tag zu Zittau abhielt [7]). In der Woche vor dem 19. September versammelten sich die Städte in Löbau, um endlich gegen Bautzen zu ziehen,

---

tag vorczin müssten durch ires hern wille, da blieben die unsern czu Budissin und tedingten mit den steten czwischen den vettern und dem rate und als der foit die vettern verburgt hatte und versuchte, ob sie es mochten hingelegen und andere sachen und waren ussen 3 tage und 3 nächte.

[1]) R. R. II. Bl. 185a. Sab. a. Voc. jucund. die von Budissin schriben uns und andern steten das wir inen geritten ken Budissin als ir gemeine sich wedir sie sazte.

[2]) R. R II. Bl. 188b in vig. Pentecoste. Städtetag zu Löbau von den von Budissin wegen ob die stete icht gutis mohten getedyngen czwischen dem rote und der gemeine.

[3]) R. R. cit. loc. Elstirwerd. mit den steten kein Budissin, ob sie einen tag möchten uffnemen zwischen dem rote und der gemeyne.

[4]) R. R. II. Bl. 213a. Sab. p. Viti (15. Juni). der statschreiber ken Budissin mit den steten zu dem herzoge uns voit von der Budissiner wegen.

[5]) R. R. II. Bl. 216b. Sab. p. Petri et Pauli. her Buschko von Mulheim wart gesant von uns hern dem konige her zu uns voite und czu lant und steten von des krieges wegen der von Budissin.

[6]) R. R. II. Bl. 230a. In die Joh. decollationis. Boten nach Löbau, Zittau, dass sie quomen ken der Lobaw czu uns hern dem foit; und in derselben Woche Konvent zu Löbau mit dem Herzog und Land und Städten, do begerte der herczog hulffe obir die von Budissin. Darauf Konvent zu Löbau mit Land und Städten zu dem herzoge, wurden do eyne dass sie dem herczoge wolden helffen.

[7]) R. R. II. Bl. 233b. Sab. ante fest. crucis (12. Sept.). burgermeister und Ratsdeputierte ken der Zittaw mit dem Markgraf von Mähren der houptmann von dem Sagan ouch mit inen und woren lange allda, do sie wedirkomen machte man in, dass sie assen.

auch der Markgraf von Mähren kam dahin und sie ritten mit ihm gen Bautzen und brachten den Belagerten Hilfe. Ob der Aufstand mit Gewalt niedergeschlagen wurde oder ob der Markgraf in Gutem Frieden gestiftet habe, darüber gehen die Berichte auseinander. Es scheint das letztere der Fall gewesen zu sein, da die Ratsrechnungen berichten, daß die abgeschickten Görlitzer Ratsherrn von Bautzen bald weiter mit dem Markgraf nach Bischofswerda geritten sind [1]); hätte ein Kampf stattgefunden, so würden sie dessen wohl kurz Erwähnung gethan haben. Auch ist wohl anzunehmen, daß die Aufrührer durch das Erscheinen der sechsstädtischen Macht und der des Markgrafen eingeschüchtert worden sind. Die Strafe traf die Empörer aber erst 1408, als Wenzel persönlich nach Bautzen kam [2]). Auch die ganze Stadt mußte büßen durch Erlegung einer hohen Straffumme, die sie eine Anzahl Stadtdörfer kostete [3]) und durch den Verlust der eignen Ratskür, die sie erst 1412 wieder erhielt [4]).

In Görlitz hatte sich die Opposition der Handwerker am frühesten geregt. Schon 1347 mußte Karl IV. der Gemeinde Gehorsam gegen den Rat einschärfen [5]); dann hatte hier, wie besonders in Zittau, die den Städten für die Zerstörung von Neuhaus auferlegte Straffumme große Zwietracht zwischen dem Rat und der Gemeinde veranlaßt, welch letztere sich weigerte, für das eigenmächtige Handeln des Rates mit büßen zu müssen. Seitdem haben die Unruhen in Görlitz fast das ganze Jahrhundert fortgedauert [6]); es kam sogar zu bewaffneten Aufständen gegen Rat und den Landvogt. Jedoch erst aus den Ratsrechnungen zum Jahre 1390 erfahren wir, daß die Sechsstädte zur Schlichtung der Zerwürfnisse angerufen wurden. In diesem Jahre waren die Unruhen besonders heftig: der Herzog Hans war, wie gewöhnlich, in Prag. Die Bürgerschaft konnte allein nicht fertig werden, und auch die Bemühungen einer Kommission von angesehenen Adligen und Deputierten der Sechsstädte, welche die Streitigkeiten schlichten sollte [7]), waren ohne Erfolg, desgleichen die einer zweiten vom Herzoge eingesetzten Kommission, bestehend aus dem Landvogt der Niederlausitz und einer Anzahl Adliger. Schließlich kam der Herzog selbst nach Görlitz (Sommer 1390), um die Sache zu entscheiden. Es wurden noch andere angesehene Personen, darunter der Bischof von Lebus, und die Deputierten

---

[1]) R. R. II. Bl. 235a. Sab. p. Lamperti. Nic. Gunczyl, Claus Heller, der statschreiber mit 10 glefenyen und dem houptmann von deme Sagan kein der Lobaw mit den steten czu dem herczog uns voite, als her die von Budissin wollte obirfallen. do quam der marggrave von Mehren dar mit deme musten sie reiten kein Budissin und ken Bischofswerda.

[2]) Knothe, Tuchmacherhandwerk. S. 79 ff.

[3]) „Vor dem Handwerkeraufruhr hatte die Stadt Budissin 74 Dörfer, sie ist aber darum gekommen." Annal. Bud. ad annum 1421. Mscr. der Milichschen Bibl.

[4]) U. V. Nr. 887.

[5]) U. V. Nr. 251. Großer, Laus. Merkwürdigk. I. 77. Anm.

[6]) Knothe, a. a. O. S. 82 ff.

[7]) R. R. I. Sab. p. corp. Christi. ex mandato domini ducis affuerunt er Hencze von Girhardsdorf, er Nickil de Penczk, Jane Pawlsdorf, Jane de Cunaw cum civitatibus ad concordandum nos et honorati fuerunt cum vino et cerevisia.

der Sechsstädte hinzugezogen[1]). Doch scheint sie nicht viel ausgerichtet zu haben, da noch am 24. Dezember 1390 Wenzel der Stadt Görlitz befiehlt, dem Rate gehorsam zu sein[2]).

In diesem Sieg[3]) des Rats über die Zünfte und dem infolgedessen sich immer mehr verschärfenden Gegensatze zwischen beiden lagen die Vorbedingungen zu neuen Kämpfen, die auch nicht lange nach Herzog Hans' Tode wieder ausbrachen. Das kritische Jahr für Görlitz war wie für Bautzen das Jahr 1405, in dem die alten Streitigkeiten zwischen Rat und Zünften wieder ausbrachen, so daß man den Landvogt, den Herzog von Münsterberg, der in Schlesien weilte, ersuchte nach Görlitz zu kommen[4]). Da es, wie schon erwähnt, in allen Sechsstädten gährte, so hatte Wenzel den Markgrafen von Mähren bevollmächtigt, die Irrungen dort beizulegen, und meldete solches unter dem 8. August auch der Stadt Görlitz und gebot ihr, ihm gehorsam zu sein[5]). Die Städte hielten deswegen gleich in der nächsten Woche einen Konvent zu Löbau[6]). Indes ehe der Markgraf kam, waren die Handwerker schon auf eigene Faust vorgegangen; sie thaten ihre Absicht, den Rat beim Könige zu verklagen, dem Rate kund und fragten, ob er mitsenden wolle. Dieser hatte indessen seine Vorkehrungen getroffen, sowohl nach Prag gesandt[7]), als auch den Zittauer Rat[8]) benachrichtigt, und antwortete gelassen, er würde schon nachkommen. Als die Tuchmacher, vier an der Zahl, darunter der Rädelsführer Machfest, nun wirklich nach Prag zogen, wurden sie in Zittau festgenommen und dem Görlitzer Rat ausgeliefert, der sie sofort enthaupten ließ[9]). Auch der Hauptmann von Sagan und einige von dem Adel waren den Görlitzern zu Hilfe gekommen[10]). Endlich kam der Markgraf; mit ihm hielten die

---

1) R. R. I. Sab. in die Sixti. civitates erant simul in presencia domini ducis propter aedificium in Gebelczig et etiam propter tranquillitatem pacis et honorati fuerunt.

2) U. V. Nr. 651. L. M. 1883, S. 176.

3) Der übrigens noch gekrönt wurde durch ein Privileg, das Herzog Hans dem Patriciat als Gegenleistung für 2100 Schock Vorschuß 1391 gewährte, Wiedererlangung der freien Ratskür und Berechtigung, allen Handwerkern nach Gutdünken Meister zu setzen und zu kiesen (U. V. Nr. 663). Die Handwerker hatten dadurch fortan keinen Anteil mehr an der Ratskür.

4) R. R. II. Bl. 226a. In die assumpt. Mariae (15. Aug.). Peter Forster ken Monsterberg zu dem herzog uns voite, das her zu uns nach Gorlicz quome, als es wunderlich stund czwischen dem hantwerk eyns teils und uns.

5) U. V. Nr. 790. Dat. Bettlern Sonnab. vor St. Lorenztag.

6) R. R. II. Bl. 226a. In die assumpt. Mariae (15. Aug.). Ratsdeputierte nach Lobaw als rede ging, wy uns her der konig welde uns wysen an den marggraven Josten von Mehern.

7) Claus Heller abir gein Proe, gab jemand von den webirn czu hofe queme und obir uns clagen welde.

8) R. R. II. Bl. 226b. Czachmann ken der Sittau, als Machfest mit synen gesellen ken Proge zog. it. der statschreiber ken Proge, kehrt aber um als Machfest gefangen wart.

9) Novi Script. rer. IV. 144. ff. R. R. II. Bl. 230. In die Johannis. (29. Aug.)

10) Der houptman von dem Sagan, Hug von Kyne, Vincenz Heller mit iren gesellen quomen her uns zu hulfe.

Sechsstädte einen Tag[1]) ab, auf welchem wohl die Einsetzung einer Kommission beschlossen wurde, bestehend aus dem Markgrafen, dem Landvogt-Herzog und dem königlichen Kämmerer Conrad, die nach Untersuchung der Thatsachen entschied, daß der Rat „recht und ehrlich bestanden sei", und unterm 22. September den Handwerkern und der ganzen Gemeinde gebot, daß niemand sich gegen den Rat setzen, sondern ihm gehorsam sein solle[2]). Auch der König, an den über die Vorgänge in Görlitz berichtet worden war, sandte einen Brief, worin er dem Rate Recht gab, daß er etliche von den Handwerkern gestraft um ihren Ungehorsam[3]).

So waren auch hier die Zünfte unterlegen. Indes es war natürlich, daß bloße Verfügungen, die ihren Gegnern das Recht zusprachen, die Zünfte nicht zufriedenstellen konnten, und so gährte es im Innern fort. Nur die Furcht vor ähnlicher Exekution wie in Bautzen ließ die Parteien 1408 bei Anwesenheit Wenzels sich versöhnen. Während der Hussitenkriege sicherte die Gefahr von außen den Frieden im Innern auf längere Zeit, bis endlich im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ein neuer heftiger Kampf ausbrach, der mit der definitiven Niederlage der Zünfte endigte[4]).

Die ungefähr um 1360 in Zittau ausgebrochenen Unruhen[5]) innerhalb der Bürgerschaft hatten ebenfalls verschiedentlich energisches Eingreifen der Regierungsgewalt nötig gemacht[6]). Diesem sowohl wie besonders dem Umstande, daß schon 1367 vom Rate den Zünften ein gewisser Anteil am Stadtregiment zugebilligt worden war[7]), verdankte die Stadt einige Jahrzehnte der Ruhe.

Erst 1405 gab es auch in Zittau neue Streitigkeiten, die trotz aller Verfügungen Wenzels die nächsten zehn Jahre fortdauerten[8]). Nebenher waren die Streitigkeiten mit Görlitz gegangen, deren für Zittau unglücklicher Ausgang der Opposition gewiß neue Nahrung zuführte.

Bis jetzt scheinen indes die übrigen Sechsstädte sich nicht der Zittauer Wirren angenommen zu haben; erst im Jahre 1416 findet sich in den Stadtrechnungen, daß ein Tag in Zittau von Land und Städten mit den beiden Vögten Hynek Hlawatsch von Duba und Hans von Polenz und den königlichen Räten abgehalten wurde „um der Zittauer Einigung willen". Indes ohne Erfolg, wie auch ein in gleicher Angelegenheit in der Woche vor dem 4. April abgehaltener Convent; und da die Vögte trotz der ihnen vom König gegebenen Vollmacht nichts ausrichteten, so gebot der König unterm 27. Juni abermals den Vögten, „daß sie zu des Rates in Zittau,

---

[1]) R. R. II. Bl. 233b. Sab. a. fest. crucis, (14. Sept.) burgermester Jac. Sleiffe. Nic. Ermilrich, Nic. Gunczyl, Claws Heller, der statschreiber waren ken der Zittau by dem marggrafen von Meren und der houptman von Sagan ouch mit in, lagen lange da, da sie wider quamen machte man ihnen ein essen.

[2]) U. V. Nr. 795. Dat. Dinsttag am St. Mauricientag.

[3]) R. R. III. Bl. 10a. Sab. a. Martini.

[4]) Knothe. Tuchmacherhandwerk. S. 87 ff.

[5]) Novi Script. (Johann v. Guben) I. S. 11—15.

[6]) 1362 und 1367 vgl. U. V. Nr. 382, Novi Scr. I. S. 20 ff. Knothe a. a. O., S. 72 ff.

[7]) Carpzow Anal. II. 262. Knothe a. a. O., S. 77.

[8]) Knothe a. a. O., S. 77 ff.

der jetzund ist, und aller seiner Anhänger Leibe und Gütern, wo sie an dieselben kommen könnten, greifen und sie aufhalten sollten", bis sie dem Willen des Königs nachkommen würden[1]). Zugleich erging der Befehl an die Sechsstädte, an die Niederlausitz und an die Ritterschaft beider Länder, sie sollten, da er Herrn Berken und Hans von Polenz etliches aufgetragen und befohlen habe, denselben auf Ermahnen mit Macht beiständig und beholfen sein[2]). Auch die an der Grenze gesessenen böhmischen Herren erhielten den gleichen Befehl. Man kam seitens der Städte mit den gedachten Herren zusammen[3]) und hielt in der Woche vor dem 13. Juli zwei Tage zu Löbau ab, um zu beratschlagen, wie man in Zittau Ruhe schaffen könnte[4]), und die Woche darauf kamen die Städte in Zittau mit dem dortigen Rate zusammen und versuchten die Zwistigkeiten beizulegen[5]). Doch die unruhige Stadt ließ sich so leicht nicht in andere Wege bringen. Alle noch in der Folgezeit gehaltenen Tage führten zu nichts; die Unruhen dauerten auch im nächsten Jahre fort, in welchem tres seniores enthauptet wurden, was wieder Veranlassung zu weiteren Streitigkeiten gab, bis endlich September 1418 dieselben auf Befehl König Wenzels durch den Landvogt und den Sechsstädtebund definitiv beigelegt wurden[6]). In welcher Weise, erfahren wir nicht; jedenfalls aber ging auch hier als schließlicher Sieger der Rat hervor und das Stadtregiment blieb fortan aristokratisch.

Was die drei kleinen Sechsstädte anbetrifft, so ist, ausgenommen Kamenz, wo im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ernste Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft ausbrachen[7]), der Sechsstädtebund kaum jemals in die Lage gekommen, wegen innerer Unruhen einschreiten zu müssen. In Kamenz sicherte den inneren Frieden auf lange das Bestehen einer zumeist aus Handwerkern zusammengesetzten Kommunal-Vertretung, der Vorrat genannt[8]), die etwaigen Uebergriffen und Willkürlichkeiten des Rates vorbeugen sollte und ohne deren Zuziehung zu den Beratungen der Rat keine endgiltigen Beschlüsse fassen konnte. Um diese Einrichtung wurde Kamenz von den übrigen Sechsstädten noch in späterer Zeit mit Recht beneidet[9]).

In Löbau war es seit 1367, in welchem Jahre Kaiser Karl die

---

[1]) Pescheк, Zittau I., S. 698.

[2]) U. V. Nr. 959. Dat. 27. Juni.

[3]) R. R. IV. Bl. 170a. Sab. a. Margarete. Hermann Schultes, der statschreiber ken Budissin, als uns her der konig geschriben hatte, das die hern czu Behem mit den foyten, landen und steten die von der Sittaw offhalden, angreifen und an iren gutern beschedigen solden und czogen vorbas ken der Sittaw und ken Leipen czu uns voite und czu ern Jonen von Wartenberg durch derselben sache willen.

[4]) R. R. ebenda. Convent zu Löbau ob man die von der Sittaw in andere wege brengen mehte. Matthias Keczer, Niclas Ludeke ken der Lobaw czu tage durch der Sittawer sache willen.

[5]) Sab. p. Alexii (18. Juli). Matthias Keczer, Nickel Ludke ken der Zittaw mit den steten zu dem rote durch ire sache willen.

[6]) Novi Script. I., S. 57.

[7]) Cod. Saxon II. 7. Einleitung. S. 83 ff.

[8]) Seit 1377. Cod. Saxon II, VII. S. 23. Z. 16.

[9]) a. a. O. S. 15.

Stadt um irgend welche Gebrechen „beschatzt" haben soll[1]), niemals wieder zu irgendwelchen Unruhen gekommen. Es wäre höchstens aus dem Jahre 1377 ein Fall anzuführen, wo ein einzelner Bürger „sich swerlich hatte vorgessin ken dem rote, dy her umbillich gestrofet hatte an dem rechten von eyns garten wegen und ouch an andern sachin"; indes dieser bedeutungslose Vorfall wurde ohne Mühe von dem Landvogte Benes von Duba gütlich beigelegt[2]). Das an sich unbedeutende Städtchen verkümmerte durch die Hussitennot vollends. Auch hinsichtlich Laubans ist wenig zu bemerken; es müßte denn sein, daß eine Notiz der Görlitzer Ratsrechnungen aus dem Jahre 1391 auf ein inneres Zerwürfnis hinwiese, welches Görlitz schlichtete[3]). Anfang 1429 entstand ein großer Streit zwischen der Bürgerschaft und dem Rate, den die Sechsstädte beizulegen versuchten[4]).

VII. Der Sechsstädtebund und die Ritterschaft des Landes.

Der Adel in der Oberlausitz, seinem Ursprunge nach größtenteils deutscher Nationalität, war, da das Land ehemals mit den Waffen erobert war, von Anfang an Lehnsadel — auf Ministerialität einzelner Geschlechter deutet nichts — und setzte sich aus drei Klassen von Lehnsträgern zusammen: aus den Inhabern der großen Herrschaften, die ihr Lehen unmittelbar vom König empfingen mit der Obergerichtsbarkeit und Befreiung von den landesherrlichen Steuern, ferner aus den ritterbürtigen Aftervasallen dieser Lehnsträger. Dazu kamen noch einzelne Bürgerliche der freien Städte, welche im Laufe der Zeit Landgüter erworben hatten. Letztere wurden ursprünglich ebenso wie der Adel direkt vom Landesherrn, dann vom Landvogt belehnt. Sie zählten, da sie im Kriegsfall Waffendienst für ihr Lehen zu leisten hatten, ebenfalls zum Adel, dessen ehrende Prädikate „ehrbar, tüchtig, gestreng" auch ihnen beigelegt wurden, obwohl sie zum großen Teil nicht aufgehört hatten, zugleich Bürger der Städte zu sein. Die ersteren bildeten den hohen, die beiden anderen Klassen den niederen Adel, und alle drei werden in gleicher Weise Mannen und Vasallen genannt und im Gegensatz zu den Städten unter der Bezeichnung „Mannschaft" zusammengefaßt, wenngleich in offiziellen Zuschriften unter Mannschaft vorzugsweise die bürgerlichen Gutsbesitzer zu verstehen sind[5]). Diese drei Klassen bildeten politisch nur einen Stand, dem nun als der zweite politische Stand der Sechsstädtebund gegenübertrat. War auch

---

[1]) Cod. Saxon II, 7, S. 237. Nr. 27, aus einer Notiz Johanns v. Guben. Novi Script. I. 23. Z. 4 ff.

[2]) Cod. Saxon II, 7, 1377, 19. April.

[3]) Sab. 11000 virg. Mg. Petrus, Peter Newmeister et notarius versus Luban propter Hannus Uleman et fecerunt concordiam cum consulibus.

[4]) Kloß. Hussitenkrieg. I. S. 334.

[5]) Knothe. Adel. I. S. 23.

keineswegs der Gegensatz zwischen Adel und Städten in der Oberlausitz so scharf, wie beispielsweise in Süddeutschland, so bestand er doch und mußte verschärft werden durch den Abschluß des Sechsstädtebundes und dessen Fehmgericht, der als eine Landfriedenseinigung seine Spitze, wenn auch indirekt, gegen den Adel richtete. Denn es war nicht nur das ritterbürtige Proletariat, welches in seinem Haß gegen die Städte, die Sitze des Kapitalvermögens, das die festesten Burgen und stattlichsten Güter den verhaßten Krämern in die Hände spielte, dieselben auf alle Weise zu schädigen suchte. Selbst „die Besten im Lande", deren Sitten, weder durch Kunst noch durch Wissenschaft gemildert, bis ins sechzehnte Jahrhundert ein Bild grauenerregender Verrohung darstellen[1]), scheuten sich nicht, gelegentlich einen Raub zu begehen oder den Frieden auf irgend eine Weise zu brechen. Es gehörte dies gewissermaßen zum guten Ton. Aber damit trat der Adelige sofort in offenen feindseligen Gegensatz zum Sechsstädtebund. Und auch das war naturgemäß, daß der Adel meist für seinen Standesgenossen, auch wo derselbe notorisch im Unrecht war, gegen die Städte Partei ergriff[2]), insofern nicht etwa zugleich mit städtischem auch ritterschaftliches Interesse geschädigt wurde. So hat es auch hier keineswegs an Kämpfen und Streitigkeiten zwischen beiden gefehlt, und es haben auch hier die Zwistigkeiten zwischen Adel und Städten kaum jemals ganz aufgehört. Einzelne dieser Streitpunkte waren Prinzipienfragen, wie die Ausübung der Obergerichtsbarkeit, die sogenannte Mitleidung, die Markt- und Schankgerechtigkeiten; diese gerade machten den Riß unheilbar und haben zu unablässigen Prozessen geführt, als deren Ende der Pönfall erscheint.

Die Hauptquelle für die Streitigkeiten der Ritterschaft mit den Städten war die Frage um die Obergerichtsbarkeit über die Ritterschaft und deren Ausübung, die die Städte fast sämtlich mehr oder weniger im Laufe der Zeit an sich gebracht hatten. So hatten Görlitz, Lauban[3]) und Zittau[4]) die Obergerichtsbarkeit im ganzen Weichbild, Löbau[5]) die Obergerichtsbarkeit sämtlicher zum Weichbild gehöriger Dorfschaften, gleichviel ob diese der Stadt oder Adelspersonen gehörten[6]) erlangt. Auch die Ritterschaft des Weichbildes hatte vor dem Rügegericht der Stadt Recht zu stehen[7]). Was die Obergerichtsbarkeit Bautzens hinsichtlich der Ritterschaft betrifft, so

---

[1]) Knothe. Adel. I. S. 100 ff.

[2]) So z. B. für die Mannen der Herren von Kamenz, die 1409 von den Bürgern erschlagen worden waren; und für Tizmann und Conrad von Hochberg, welche für einen 1391 verübten Straßenraub vor das Fehmgericht geladen, aber nicht erschienen waren, und Anfang 1392 nun als Landbeschädiger gefangen und in Görlitz in den Turm gesetzt wurden. Näheres L. M. 1774. S. 290 ff. Bd. 35, S. 250, und Bd. 44, S. 350 ff. In der noch weiter unten zu erwähnenden Klage der Bautzener gegen ihre Mannen wurden diese beschuldigt, daß sie Ächter und Landesbeschädiger hausen und keine Hilfe thun, wenn Räuber und Diebe angetroffen werden, die den Bürgern ihr Vieh rauben. Annal. Budiss. ad annum 1420.

[3]) Knothe. R. G. S. 205 ff.

[4]) a. a. O. S. 202 ff.

[5]) a. a. O. S. 240.

[6]) a. a. O. S. 200.

[7]) Tschoppe Stenzel. U. B. 559.

stand sie der Stadt nur in dem Falle zu, wenn Adelige innerhalb der Stadt oder deren Flurzäune auf handhafter That begriffen wurden, in jedem anderen Falle gehörten sie wie ihre Bauern vor das Landgericht[1]). Nur Kamenz hatte über seine Ritterschaft keinerlei Gerichtsbarkeit.

Begreiflicherweise sträubte sich der ritterliche Stolz dagegen, sich von den städtischen Krämern richten zu lassen, und der Adel suchte sich daher nicht nur für seine Person, sondern auch die ihm gehörigen Ortschaften[2]) von der städtischen Gerichtsbarkeit zu eximieren[3]), wie er auch oft genug sich in seinen Patrimonialgerichten, in denen ihm nur die Niedergerichtsbarkeit zustand, sich die Kriminalgerichtsbarkeit anmaßte[4]).

Die hieraus sich ergebenden Streitigkeiten und Zänkereien, die in die Geschichte der einzelnen Städte gehören, genauer zu verfolgen, liegt nicht in unserer Absicht, zumal wir keine näheren Nachrichten haben, wie sich der Bund in den einzelnen Fällen verhalten hat. Wir hören nur, daß Städtetage abgehalten wurden, so z. B. 1391 mit dem Vogte von Budissin durch der lautluthe wille die da sein in dem gerichte zu Luban um deswille daselbist[5]); oder 1423 „um der gerichte auf dem lande wille"[6]), und wir erfahren, daß die Ritterschaft zuweilen eine Stadt vor dem Sechsstädtebund verklagte[7]). Was dieser dann gethan hat, melden die Quellen nicht. Indes es ist zweifellos, daß er gefährdete Rechte der Bundesstadt in Schutz nahm[8]).

Ganz besonders mußte den Adel die prompte Justiz der Städte erbittern, die mit dem rittermäßigen Räuber in den meisten Fällen ebenso wenig Umstände machte, wie mit dem gemeinen. In einer Klage der

---

1) Tschoppe Stentzel. S. 198.

2) Von denen übrigens nicht bei allen Weichbildern feststand, ob sie vor das städtische oder vor das Landgericht gehörten, so bei Bautzen und Kamenz.

3) So bestritten z. B. die von Nostiz 1397 der Stadt Löbau die Gerichtsbarkeit auf mehreren ihnen gehörigen Dörfern, aber schließlich verglichen sie sich mit ihr dahin, daß die betreffenden Dörfer ihre obersten Gerichte in Löbau nehmen und geben sollten. Cod. Saxon II, 7, S. 243, Nr. 34.

1368 hatte Luther von Penzig Streit mit Lauban um die Gerichtsbarkeit auf einigen seiner im Weichbild von Lauban gelegenen Dörfern. Der Landvogt entschied im Auftrage des Kaisers auch hier zu Gunsten der Stadt (U. V. Nr. 420).

4) So z. B. 1384 Otto von Gersdorf auf Radmeritz im Görlitzer Weichbild, wofür er geächtet, aber vom Herzog begnadigt wurde. N. L. M. 1883. S. 158. Nr. 15. 1409 wird Hans von Gersdorf auf Reichenbach in die Acht gethan, weil er Juden aufgehalten hat und sich meyns hern des konigis gerichte undirwunden. 1431 wird Hannus Gebelzig von deme Lode geächtet, dorumme das her eynen echter gefangen hot unde denselben geantwort hot kein deme Penczk wedir uns herren des konigis obirste gerichte unde ouch der stat. (Lib. vocat. L. IV 433, Bl. 34b.)

5) R. R. I. Bl. 33a.

6) R. R. V. Sab. a. nativ. Mariae.

7) R. R. III. Bl. 324a. Niclos Maxin, George Ermilrich von Fredeland czu dem von Bebirstein, als er uns hatte verklagt vor uns voit und den stetyn.

8) So stellen die Sechsstädte 1389 Löbau Urkunden aus, worin sie der Stadt das Besitzrecht der ihr von der Ritterschaft bestrittenen Fischerei im Löbauer Wasser bezeugen. (Cod. Saxon II, 7, Nr. 29, 30.)

Bautzener Mannen gegen den Rat der Stadt, beschwerten sie sich unter anderem auch darüber, „daß man die Ihrigen strecke und thürme"[1]).

Dazu kam noch, daß die Ritterschaft sich vielfach in ihrer Existenz durch das Umsichgreifen der Städte bedroht sah. Wie die Städte aufblühten, so ging der Adel immer mehr zurück[2]), und durch den Hussitenkrieg verarmte er vollends. Seine pekuniären Verlegenheiten benutzten die Städte aufs beste, um ein Rittergut nach dem anderen zu erwerben, und besonders war es Görlitz, welches auf diese Weise um sich griff.

Schon 1352 beschwerte sich die Ritterschaft des Görlitzer Landes beim König, daß die Stadt sie dermaßen ausgekauft habe, daß sie, die Ritterschaft, nicht mehr die landesherrlichen Abgaben zu entrichten im stande sei. Allerdings verwahrte sich Görlitz dagegen, indem es nachzuweisen versuchte, daß der Adel seines Weichbildes keineswegs so verarmt, sondern im Gegenteil der kaufende Teil sei, und führte unter anderem als Belege dafür 21 Ortschaften an, die von Görlitzer Bürgern an die Ritterschaft des Landes verkauft worden seien[3]). Indes ist es wohl unzweifelhaft, daß die Klagen der Mannen von ihrem Standpunkte aus nicht unberechtigt gewesen sind, denn auch von anderer Seite wird dem Görlitzer Rate Habsucht und Rücksichtslosigkeit in Geldangelegenheiten vorgeworfen[4]). Ja es wird sogar 1432 der Stadt direkt der Vorwurf gemacht, daß sie nur deshalb nicht in einen Frieden mit den Hussiten gewilligt habe, um die Ritterschaft desto besser auskaufen zu können[5]).

Dies führt uns auf den zweiten Streitpunkt, die sogenannte Mitleidung. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß Bürger, welche Landgüter erwarben, zu der Ritterschaft gezählt wurden, zugleich aber Bürger der Städte blieben. Es handelte sich nun darum, ob sie bei Aufbringung von Steuern und dergleichen mit der Stadt oder mit der

---

[1]) Das Schriftstück enthält außerdem Klagen über eigenmächtige Veränderung des Scheffels durch den Rat gegen die Verordnung Kaiser Karls (vergl. v. Redern, diplom. Lus. S. 17), ferner darüber, daß man ihnen das Salz teurer verkaufe als den Bürgern, daß man den Bauern die Wehr, die langen Messer, nehme; die anderen Punkte betrafen den Zoll, den Fleischmarkt, das Gericht zu Neukirchen und den Salzmarkt zu Königswartha; unter den Klage führenden Adeligen befand sich sogar der Hauptmann von Bautzen, Nicolaus von Ponikau. Annal. Budiss. ad annum 1420.

[2]) Das zeigt besonders die Geschichte der Herren von Kamenz (von Knothe im N. L. M. 1866).

[3]) Scultet Annal. Gorl. I. ad annum 1352.

[4]) Kloß in seinen Msc. Gorl. II. p. 224. teilt zum Jahre 1383 eine sozialistisch gefärbte Rede eines Görlitzer Geistlichen mit. Abgedruckt im N. L. M. 1883, S. 67. Anm. 20. Dann eine Notiz der R. R. II. Bl. 55a. 1406. Sab. a. Viti. Claus Heller keyn Prage czu ern Otten von Kethelicz uns voit, ob er icht kunte erfaren, wie die loufte weren czu Prag in uns heryn hove des konigs und das wir swerlich besagt wern keyn der herschaft von des geldes wegen das wir hatten genommen von arm und rich; ferner in einer Klage der Handwerker gegen den Rat heißt es: donoch nehmen sy swere unde grosse lossunge ader geschoss von arme luten im jare, wy dycke sy wollen, unde drycken arme lute mit der losunge, dy sy nemen, das sich nymans tar weder sy setzen, des wir nicht engern. und wyr arme lute dorunter worden syn und vorterben an all unser narunge by den geschossen etc. Scult. A. G. ad ann. 1415.

[5]) Brief des Landvogts an die Stadt. Abgedruckt Novi Script. I. S. 229.

Landschaft zu repartieren hatten. Ursprünglich waren beide Stände, Ritterschaft und Städte, solidarisch zur Aufbringung des Steuerquantums verpflichtet. Um 1400 scheint jedoch die Ritterschaft den Versuch gemacht zu haben, eine Trennung herbeizuführen, die Städte dies aber hintertrieben zu haben, denn 1400 unterm 7. Mai befahl Wenzel, daß die Sechsstädte und die Landschaft in Steuersachen ungetrennt sein sollen[1]) und Görlitz gab — und auch wohl die anderen Städte dementsprechend — für diesen „Brief" 40 Schock[2]). 1408 aber erreichte die Ritterschaft die Trennung von den Städten in Steuersachen[3]). Nun aber verlangten die Städte, daß die Landgüter, welche von einzelnen Bürgern oder von den Städten erworben waren, da es stets mit spezieller Bewilligung des Königs und mit der Bestimmung, daß die Städte oder die Bürger die Landgüter zu Stadtrecht besitzen sollten, geschehen war, bei Aufbringung von Steuersummen „mit der Stadt leiden sollten", was eine große Ungerechtigkeit gegen die Landschaft war; denn da die Städte im Laufe der Zeit immer mehr Landgüter erwarben, so wurde die Zahl der Güter, die den auf die Landschaft fallenden Steueranteil aufzubringen hatten, immer kleiner, und da der Steueranteil der gleiche (1/4 des Ganzen) blieb, die Last eines jeden einzelnen Gutes immer größer. Es war daher nichts unbilliges, wenn der Adel verlangte, daß die Güter, welche bisher mit dem Lande gelitten hätten, dies auch dann thun sollten, wenn sie in den Besitz der Städte oder ihrer Bürger übergegangen wären[4]). Dies werden auch die Klagen, die 1408 die Ritterschaft von Görlitz über die Stadt erhob, zum Gegenstand gehabt haben; denn um Judica (1. April) war die Ritterschaft nach Prag abgezogen[5]) und Dienstag nach Ostern gebot Wenzel der Stadt Görlitz ernstlich, von den Lehngütern, die sie besitze, ihre Anzahl der Steuer, die er neulich auf die Mannen gelegt habe, zur Stunde ohne Widerrede zu entrichten[6]). Doch war damit die Frage um die Mitleidung keineswegs erledigt; im Jahre 1422 hat sie wieder ernste Differenzen zwischen Ritterschaft und Städten erregt. Nachdem man auf verschiedenen Konventen die Angelegenheit verhandelt hatte, ohne eine Einigung zu erzielen[7]), wandten die Städte sich an den König. Sigmund, der auch die Unbilligkeit der Städte dem Adel gegenüber einsah, gebot unterm 25. November 1422, daß Bürger der Sechsstädte, welche Lehngüter auf dem Lande kaufen, auch mit den Mannen leiden sollen[8]). Die Sache war aber dadurch noch nicht zu

---

1) U. V. Nr. 749.

2) Scultetus. A. G. II. ad ann. 1406.
Item so gewonnen die stete mitteinander einen gemeinen briff, dass die lantlute mit den steten an gelde leiden solden do gab wir vor den briff 40 sc. gr.

3) U. V. Nr. 816 und 817.

4) Knothe. R. G. S. 341.

5) R. R. III. Bl. 136a. Sab. a. Judica.

6) U. V. Nr. 825.

7) R. R. V. Bl. 129b. Sab. a. Barthol. wird ein Städtetag gehalten um hern Cristofs von Gersdorf, von den landluten mitlydunge wegen und vil ander sachen der lande und stete und in derselben Woche ein zweiter als wir den mannen eine antwert geben solten, warum wir der phendunge von der guten mitlydunge nicht lyden wolden und das man darum uns hern den konig besuchen wolde.

8) Urk. in Scult. A. G. II. ad ann. 1423. U. V. II. S. 10.

Ende. Es wurden noch verschiedene Tage wegen der Mitleidung und „um der Landleute willen" in diesem Jahre abgehalten[1]), ohne daß man sich einigte. Noch Ende 1422 oder Anfang 1423 vermittelte Hans von Polenz ein „Gütlichstehen" bis auf den 25. Januar[2]), bis in der Woche vor dem 20. Januar 1423 König Sigmund die Parteien vor sich beschied[3]), und unterm 30. Januar 1423 den Sechsstädten versprach, die Zwietracht, die zwischen ihnen und den Mannen in seinen Landen entstanden wäre, zu entscheiden, sobald sich seine Lage den Ketzern, dem Könige von Polen und den Heiden gegenüber werde gebessert haben[4]). Doch wohl schon Ende 1427 entbrannte der Streit wieder heftig. Es handelte sich hier um die Repartition des Soldes. Die Quote des Adels hatte bisher 1/4, die der Städte 3/4 der ganzen Summe betragen. Jetzt wollten die Sechsstädte dem Adel 1/3 aufbürden, wogegen dieser sich begreiflicher Weise wehrte. Hans von Polenz, an den sich die Parteien gewandt hatten, entschied zwar unterm 8. Januar 1428, daß wie bisher die Ritterschaft 1/4, die Städte 3/4 geben sollten[5]), doch wurden noch während des Jahres verschiedene Tage von Land und Städten abgehalten „von des dritten und vierten Pfennigs wegen", offenbar haben sich die Städte der Entscheidung des Hans von Polenz nicht gefügt. Noch in den letzten Tagen des November wurde auf einem Konvent von Land und Städten unter anderem um den dritten und vierten Pfennig verhandelt[6]). Der Adel war sehr erbittert gegen die Städte, sodaß diese sich genötigt sahen, den in Schlesien abwesenden Landvogt zu ersuchen, Ordnung im Lande zu schaffen[7]). Der Landvogt befahl darauf beiden, sich zu vertragen, er müßte es sonst vor den König bringen[8]). Seine Mahnung half aber nichts, denn die „Zwietracht, Unordnung und Unfreundschaft" zwischen den Sechslanden und -städten dauerte auch noch im nächsten Jahre fort, indem die Ritterschaft die Städte befehdete und beschädigte und „sich am gleichen und rechten nicht wollte genügen lassen", sodaß der König unterm 20. August 1429

---

1) R. R. V. Bl. 123b. Sab. in die decoll. Joh. bapt. — Bl. 124b. Sab. a. nativ. Mar. — Bl. 125b. Sab. a. exalt. crucis.

2) Sab. in oct. Stephani. Nic. Somer ken Budissin durch der lande und her Cristoph ume dy mitlydunge willen also Hans Polenz ein gütlich stehen gemacht hatte auf Walburgis.

3) Tag von Land und Städten zu Löbau um eine reise willen zu konig Sigmund als her die 6 lande und stete vor sine gnode geladen hatte und ouch durch der mitlydunge willen.

4) Urk. im Ratsarchiv zu Bautzen.

5) Palacky. U. B. Nr. 494.

6) R. R. V. Sab. a. Andreae.

7) Ebenda Dominica ante Petri kettenfeier. Hans Wyder, der statschreiber ken der Lobaw czu lant und steten czu tage von der botschaft wegen an uns hern den konig czu senden, mit hern Thymen czu reden sinen vater czu entpieten, eine ordenung deser lande czu bestellen und ander gebrechen deser lande von Petsche Rymen wegen.

8) R. R. V. 1428. Sonntag a. Laur. bote ken der Swidenicz czu uns voite mit lande und stete bryfen, als er geschrebin hatte, das sich die stete mit den mannen eynen und obirtragen solden, adir er musste is an uns hern den konig brengen.

Landen und Städten befehlen mußte, Freundschaft zu halten, widrigenfalls der Landvogt mit Hilfe der Sechsstädte die Friedensstörer dazu zwingen sollte[1]). Waren auf der einen Seite die Beschwerden des Adels über die Städte vielfach gerechtfertigt, so hatten auf der anderen die Städte nicht minder berechtigte Klagen gegen den Adel vorzubringen. Nicht nur, daß er das hauptsächlichste Contingent der Landesbeschädiger stellte, die Ächter der Städte hauste, besonders wenn es Adelige waren, und den Städten nicht gegen die Räuber half, die den Bürgern das Vieh nahmen, sondern er errichtete auch „Bündnisse und Einungen" auf eigene Faust und schädigte die Städte in ihren Privilegien durch Anlegung neuer Zölle und neuer Märkte, durch Bierbrauen und -schänken innerhalb der Bannmeile und durch die Benutzung neuer Straßen[2]). Und gerade in der Verletzung dieser ihrer Privilegien waren die Städte äußerst empfindlich. Ein sehr wichtiges und einträgliches war das Salzregal, und besonders Bautzen scheint es stark ausgenützt zu haben. Dies geht aus einer Entscheidung Karls 1372 hervor, wodurch er gebietet, daß die Bürger zu Budissin Salz und Salzmarkt so anschlagen sollen, daß ihn Arm und Reich ertragen können[3]), und aus der schon erwähnten Klage der Bautzener Ritterschaft, daß man ihnen das Salz teurer verkaufe als den Bürgern. Daher wachten auch die Städte eifersüchtig darüber, daß nicht etwa ein neuer Salzmarkt in der Umgegend errichtet würde. Obwohl das Kloster Marienthal zweifellos mit einem Salzmarkt in Ostritz privilegiert war[4]), so versuchte doch Görlitz es darin zu hindern, sodaß Karl IV. solches verbieten mußte; selbst den in Rumburg in Böhmen 1390 aufgethanen Salzmarkt wollte man nicht dulden. Deshalb hielten die Sechsstädte häufig Tage wegen des Salzmarktes in Rumburg[5]). 1405 baten die Zittauer die Sechsstädte zu Tage, als Herr Berka einen neuen Salzmarkt aufrichten wollte[6]). 1409 wurde ein Ständetag gehalten unter anderem wegen der neuen Salzmärkte[7]) und 1422 wegen des Herrn von Hohenstein um der Salzstraßen willen[8]).

Man sieht, alle diese Streitigkeiten kehrten immer wieder, und wie sie nicht einmal während der Hussitenkriege ganz geruht hatten, so erhoben sie sich nach Beendigung derselben mit doppelter Kraft. Am meisten wurde wohl Görlitz von seiner Ritterschaft angefeindet[9]). 1434 wurde ein Ständetag wegen einer Reihe von Beschwerungen der Ritter über die

---

[1]) Palacky. U. B. II. Nr. 599.

[2]) Annal. Bud. ad ann. 1420. Vgl. 117. N. 5. Klagen über Bündnisse des Adels gegen die Städte finden sich auch sonst noch. Vgl. unten Nr. 9.

[3]) v. Redern. Diplom. Lus. Nr. VII. S. 17.

[4]) U. V. Nr. 400. Orig. in der Milichschen Bibl. in Görl. cod. 217. und wenn sie dorobir gute brieve und hantfesten haben von uns und unsern eltern und vorfaren konigen czu bemen.

[5]) R. R. I. Bl. 103. Sab. Oculi. Newmeister et Schernschmit versus Lubam propter Sittam et pro foro sali in Roneburg.

[6]) R. R. II. Bl. 37a. Sab. a. Letare.

[7]) R. R. III. Bl. 251a.

[8]) R. R. V. Bl. 117b.

[9]) 1433 machten Nickil von Konigishain, Crystof von Kunau, die jungin herrin czu Baruth und andere mannen des landes czu Gorlitz einen solchin

Stadt gehalten, auf welchem dem Adel einige seiner Forderungen, und zwar ziemlich unwesentliche, zugestanden wurden. Die Hauptfrage um den dritten und vierten Pfennig konnte nicht erledigt werden, da dies auch die anderen Städte betraf; auch ihre Forderungen, außerhalb der Bannmeile der Stadt Wein und Bier zu schenken, sowie neue Galgen zu errichten, wurden ihnen abgeschlagen. 1435 brachte die Ritterschaft dieselben vor den Landvogt, dem auch die Stadt ihre Gegenbeschwerden vorlegte, die wiederum die Beeinträchtigung ihrer Monopole, besonders des Salzmarktes[1]), die Unsicherheit des Landes und die verräterischen Umtriebe des Adels in der Wartenbergischen Fehde betrafen. Aus letzterem geht ganz besonders hervor, wie groß die Erbitterung der Adeligen gegen die Stadt gewesen sein muß. Nicht nur auf eigene Faust erkauften sie für sich von Sigmund von Wartenberg den Frieden, sondern sie täuschten auch die Stadt absichtlich mit falschen Nachrichten, förderten und hausten die Feinde und machten mit ihnen gemeinsame Sache, was sie auch ohne Scheu „im sitzenden Rate bekannten". Wenn die Feinde kamen und raubten, so bezeichneten sie ihnen die Stadtgüter und wenn die Feinde dann über diese herfielen, und die Bauern mit ihrer Habe Schutz auf den Rittersitzen suchen wollten, gestatteten sie dies nicht. Wurde bei diesen Räubereien, an denen auch der Adel thätigen Anteil nahm, ein adeliger Gutsbesitzer beschädigt, so erhielt er sein Vieh wieder, der bürgerliche dagegen nicht. Alles dies geschah, um die Stadt, die der Adel auch öffentlich „vor gemeinen Leuten" beschuldigte, sie verhindere das Zustandekommen eines Friedens, möglichst zu kompromittieren und zum Frieden zu zwingen[2]).

Auf die Klagen der Städte befahl 1437 Sigmund dem Adel Ruhe und Frieden mit den Städten zu halten, was doch wenigstens die Wirkung hatte, daß eine Anzahl von Rittern vor Land und Städte kamen und bei Treue und Ehren gelobten, fürder nie mehr wider Land und Städte zu thun, noch den Frieden zu brechen, darauf ist ihnen alles vergeben worden[3]); aber als 1438 der neuerwählte böhmische König Albrecht von Oesterreich

---

bunt, ob sy desze stat ader sunst ymand anders drungen adir geweldigen welde, das sie sich des werin wellin und kein im schüzen wellin. Lib. proscript. 1370—1447. L. III 413.

[1]) Besonders war es Nickel von Penzig, der 1435 nicht nur sein Salz nicht aus Görlitz, sondern aus Wittichenau bezog, sondern auch es auf seinen Dörfern verkaufen ließ. Als die Görlitzer ihn mit Gewalt hindern wollten, nahm er ihnen noch dazu einen Wagen weg. Sie forderten ihn also vor das Gericht, aber der Ritter, dessen Sache auch der übrige Adel des Landes für die seinige erklärte, erschien nicht, vielmehr suchten seine Standesgenossen den Rat zu bewegen, „die Heischung abzuthun". Da auch eine Vermittelung des Landvogtes Albrecht von Colditz fruchtlos war — Penzig gab nicht nach — (und her uns doch by sulcher freyheit und gerechtigkeit nicht lossen will) so verklagten sie ihn ebenfalls beim Kaiser. (Scultetus. Annal. Gorl. ad ann. 1435.)

[2]) Scultetus. Annal. Gorl. ad ann. 1437 (gehört wohl ins Jahr 1435 und die ad ann. 1435 dat. Urk. — es ist die Klage des Rates vor dem Könige — ums Jahr 1438.)

[3]) Kloß. Hussitenkrieg I. ad ann. 1437; er führt eine Anzahl Namen von Rittern an, die auch anderen Städten, so Löbau und Bautzen Urfehden ausstellen (Lib. proscript. L. III. 433 Bl. 74a; es war also nicht blos die Görlitzer Ritterschaft, die mit der Stadt Görlitz in Streit lebte.

nach Görlitz kam, verklagten die Mannen des Weichbildes wiederum die Stadt[1]), doch der König entschied, daß jeder solle bei seinem Rechte belassen werden[2]) und bestätigte beiden Teilen ihre Privilegien. Damit waren die Streitsachen natürlich nicht aus der Welt geschafft und über kurz oder lang mußten wieder von neuem Zwistigkeiten entstehen.

Daß es nun um die Entscheidung dieser Rechtsfragen in der Oberlausitz niemals zu offenem blutigen Kampfe mit den Waffen zwischen den beiden Gegnern gekommen ist, ja daß im allgemeinen ein leidlich gutes Verhältnis zwischen Ritterschaft und Städten geherrscht hat, das ist auf der anderen Seite in der Hauptsache auf den Sechsstädtebund zurückzuführen, der geschickt seine Interessen vielfach mit denen der Ritterschaft zu verknüpfen, oder sonst auf irgend eine Weise sich den Adel zu verbinden verstand. Bei Streitigkeiten, die die Sechsstädte mit anderen Städten oder unter sich oder mit Adeligen hatten, wurden meist ein oder mehrere angesehene Adelige zu Schiedsrichtern und Vermittlern gewählt. Als z. B. 1368 die Städte mit Ostritz wegen des eingerissenen Rathauses einen ernsten Prozeß hatten, „wurden die Sachen gesetzt aus der Hand zu dreien Mannen", von denen zwei aus der Ritterschaft waren, Luther von Penzig und Otto von Gersdorf, welche den Streit schlichteten[3]). Oder als 1405 die Sechsstädte einen Zwist hatten mit Herrn John von Wartenberg, welcher die Städte wollte bekriegen[4]), wurde Zittau beauftragt, Herrn Wilhelm von Donyn zu ersuchen, einen Tag zwischen den Parteien zu machen[5]). Zwar nicht er, wohl aber Albrecht von Donyn und Benes von Lemberg bildeten dann die Kommission, die die Sache entscheiden sollte[6]). Ebenso waren bei den Tagen, die in den Zerwürfnissen der Sechsstädte, 1391, abgehalten wurden, meistenteils Adelige dabei, desgleichen in den Differenzen, die 1405 die Stadt Görlitz mit denen von Penzig hatte, als diese eine neue Brücke über die Neiße machten.

Andererseits mischten sich die Städte in die Fehden der Ritterschaft unter sich und übernahmen die Vermittelung[7]). Da sie es auch unaufgefordert

---

1) Novi Script. I. 219.

2) Novi Script. I. S. 236.

3) Novi Script. I. S. 47.

4) Die Ratsrechnungen enthalten darüber folgendes: R. R. II. Bl. 161b in vig. Pauli. Item 2 boten, dy da lyfen keyn Sittaw und keyn dem Luban, das sy quemen czu tage keyn der Lobaw als von der brucke weyn dy dy Penczker machten obir dy Nysse und als her Jon von Wartenberg mit den steten wolde kriegen. — Ebenda Bl. 162b. Sab. a. purif. Mar. Claus Heller keyn der Roymunde czu her Wilhelm von Donyn und fort mit her W. v. D. ken Wartenberg czu her Jonen von Wart. als diser nicht vrede halten wolde mit den steten.

5) R. R. II. Bl. 161a. Sab. a. Letare. eynen boten keyn der Sittaw, das sy redyn saldyn mit her Wilhelm von Donyn das her eyn tag sol machen czwischen her Jonen von Wartenberg und den stetyn.

6) R. R. II. Bl. 214b. Sab. p. Johannis. Clawes Heller, Peter Schwob czu tage mit den steten keyn Lemberg of das hus, als her Jon v. Wartenberg und dy stete ere sache saztin czu er Albrecht von Donyn, und czu her Benes von Lemberg.

7) R. R. 1386 in die Jubilate. Mg. Petrus et notarius versus Lobam propter discordiam vasallorum nostrorum et Sittaviensium. Ferner ebenda Sab. p. Pauli.

thaten, so mag es dahingestellt bleiben, ob der Ritterschaft diese Einmischung immer gerade sehr willkommen gewesen sein wird, der befehdenden Partei wohl kaum. Denn wenn ein Ritter den Städten mitteilt, daß er aus gewichtigen Gründen einem Anderen Fehde angesagt habe, bittet er sie stets, ihn nicht darin zu hindern. Indes ist zuzugeben, daß in den meisten Fällen der Ritter, ehe er zum Schwerte griff, die Vermittelung der Sechsstädte suchte, was von dem Angegriffenen sich von selbst versteht[1]). In den langwierigen Streitigkeiten, die Caspar von Luttitz und Nickel von Gorig mit denen von Pannewitz hatten, übernahmen die Sechsstädte die Schlichtung derselben und veranstalteten in den Jahren von 1397—1406 häufig Tage zwischen den Parteien[2]). 1401 wird ein Ständetag in Löbau gehalten, als die lantlute von Budissin sere wyder ynander waren[3]).

Auf diese Streitigkeiten bezieht sich wohl auch die Urkunde Wenzels von 1401, in der er alle innerlichen Kriege und Zwistigkeiten verbietet, damit die Landesverteidigung gegen Streifereien und Einfälle Fremder um so wirksamer sei[4]). Die Urkunde ist zwar an den Hauptmann von Budissin gerichtet, doch hätte dieser ohne Unterstützung der Sechsstädte kaum etwas ausrichten können; desgleichen 1402 der Befehl Wenzels an die Städte Görlitz, Zittau und Lauban, zu erfahren, ob Nickel von Penzig mit seinem Bruder und Freunden und Voitländer mit den Seinigen gemäß des Kaisers Briefe friedlich leben und keinen ungewohnten Krieg anfangen[5]). Und als

---

Nic. Gunczil, Johann Heller, mag. Peter, notarius versus Lobam cum dom. Hinrico vasallis et civibus propter discordiam et sazunge ipsorum vasallorem. In den 1390 entstandenen Grenzstreitigkeiten zwischen den Herren von Hakenborn auf Priebus und denen von Penzig auf Muskau, Günther von Kottwitz auf Lodenau, Witche von Kottwitz zu Halbau, denen von Rotenburg u. a., die zuerst Herzog Johann von Görlitz schlichten sollte, was ihm aber nicht gelang, waren gleichfalls die Sechsstädte thätig, den Frieden zu vermitteln. N. L. M. 1883. S. 84.

1) Zum Beispiel Scult. Ann. Gorl. ad ann. 1419, schreibt Heinz von Gersdorf zu Ruhland an die Stadt Görlitz: er habe Tamm von Gersdorf oft vorgeladen vor Land und Städte und den Landvogt, habe ihn aber nie vorbringen können, darum sei er sein Feind geworden, und er bittet sie, es ihm nicht zu verdenken und ihn nicht zu hindern, ob ich czu mynen finden ycht gedenken kunde. Und als Wenzel von Donyn der Junge Streit um sein väterlich Erbe hatte mit dem von Biberstein, der ihn von seinem Schlosse aus berauben ließ, wandte er sich an die Sechsstädte, sie möchten ihn nicht hindern, wenn er „zu den Räubern gedenke", zumal diese sehr mächtig wären. Auf seiner Seite standen die Hochbergs, Vater und Sohn, die darauf hin Wenzel von Biberstein entsagten und auf seinen Hauptmann von Friedland „schalten". Auch Wenzel wendete sich an die Sechsstädte mit der Bitte, die Hochbergs zu unterweisen, ihm Genugthuung zu geben, er wolle sich der Erkenntnis des Vogtes und der Lande und Städte gern fügen (Scultet. A. G. ad ann. 1419). Anfang 1419 wurde darum ein Tag in Görlitz zwischen den Parteien gehalten vor Land und Städten und Friede gemacht bis auf den 23. April. (R. R. IV. Sab. in vig. Agnete.)

2) Zum Beispiel R. R. II. Bl. 79b. Sab. p. Joh. Nic. Gunczil kein Budissin myt den steten und macheten eynen tag czwischen Nic. von Gorig und Caspar von Luttitz und den Pannewiczern. — Ebenda Bl. 95a eynen boten ken der Luban, dass sy quemyn czu tage ken der Lobaw als Nic. von Goryg, Caspar von Luttitz und dy Pannewiczer eyn tag solden vorburgen vor den steten.

3) R. R. II. Bl. 89a. Sab. p. Jacobi.

4) Käuffer I. S. 366.

5) Urk. i. Görl. Bibl. Mil. Cod. 217.

Vertreter von Gesetzlichkeit und Ordnung erschien ja der Sechsstädtebund am geeignetsten zur Vermittelung, wie denn überhaupt bei Krieg und feindlichem Ueberfall die Hilfe der Städte dem Adel gewiß war, die ihm im Falle der Not sogar Zuflucht hinter ihren Mauern gewährten, wie es das Bündnis, das 1428 Görlitz mit seiner Ritterschaft schloß, ausdrücklich besagte[1]).

Umgekehrt nahmen aber auch die Städte die Hilfe des Adels in Anspruch, der auch dieselbe, da es meist zu seinem eigenen Besten geschah, gern leistete. Drohte einer Stadt plötzliche Gefahr von außen, so ließ der Rat, und wenn es auch Nacht war, sofort die Ältesten der Mannschaft zu sich entbieten und redete mit ihnen „heimlich von des Landes Geschäften". Oder es verbanden sich einzelne Herren oder die Ritterschaft des Weichbildes der Städte mit diesen, wenn es galt, sich gegen Feinde zu verteidigen oder Landesbeschädiger unschädlich zu machen[2]).

Besonders geschah solches in den Zeiten der Hussitenkriege — das Schutz- und Trutzbündnis von 1428 zwischen Görlitz und seiner Ritterschaft ist schon erwähnt worden —, wo sich die Adligen vielfach als Söldnerführer anwerben ließen[3]).

Überhaupt focht der Adel tapfer gegen die Hussiten und half wacker bei der Befestigung[4]) und Verteidigung der Städte. Man betraute Adelige auch gern mit diplomatischen Sendungen, zumal wenn sie einflußreiche Herren waren, wie der in den Ratsrechnungen von 1418/19 vielgenannte Christian von Gersdorf. Durch die Umsicht, mit der er in dem Prozeß der oberlausitzer Stände gegen ihre Vögte (1418) die Interessen der letzteren vertrat, hatte er ganz besonders das Vertrauen der Städte erworben[5]). Auch ein Hans von Hochberg wird genannt, welcher in den Jahren 1425 und 1428 vielfach als Gesandter nach Schlesien oder zum König geschickt

---

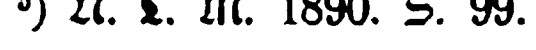
[1]) Novi Script. I. S. 229. Unter den zahlreichen Fällen, in denen die Ritterschaft die Sechsstädte um Hilfe bat, finde ich in den Ratsrechnungen dieser Zeit nur einen einzigen, wo die Bitte von den Städten abgeschlagen wurde, nämlich als 1406 „die teuersten" Freunde der Sechsstädte, besonders der Stadt Görlitz, die Herren von Hakenborn, wieder einmal um Hilfe baten. Görlitz, dem diese Freundschaft schon ein schönes Stück Geld gekostet hatte, war auch diesmal wieder bereit, aber die anderen Städte wollten nicht, darum schickten die Görlitzer Boten zu denen von Hakenborn und ließen sie bitten, es nicht sie entgelten zu lassen. — (R. R. II. Bl. 21a. 1406 in die Dorothee. Claus Heller keyn Nawis czu den von Hockinborn und rete mit im, als dy ander stete im keyne hulfe tun welden, das sy das uns nicht lyssen intkeldin, das welde wir um sy gerne vordinen.)

[2]) So gelobt 1398 Balthasar von Kamenz zu Kamenz und Witsche von Kamenz zu Pulsnitz dem Landvogt und den Sechsstädten Hilfe gegen die Landesbeschädiger und Feinde. (U. V. Nr. 732.)

[3]) R. R. V. Bl. 235b. Hans von Doberswicz mit 24 gewappneten schuzzen ken der Sittaw durch Hans Polenz geheis und bethe willen. Ebenda Bl. 236b Miseric. Hans von Pannewiz offgenomen czu eyme soldner durch der hussen willen.

[4]) 1421 sendet Casper von Rausendorf Leute zur Befestigung von Bautzen, desgleichen Deinhard von Pannewitz. Knothe. Adel. 409.

[5]) N. L. M. 1890. S. 99.



wird[1]), oder Tamm von Gersdorf, der 1426 als Abgesandter der Sechsstädte auf dem Reichstag zu Nürnberg erscheint[2]).

Auch sonst erwies sich der Adel den Städten gegenüber erkenntlich. Wenn die Städte in Geldverlegenheit waren, wendeten sie sich häufig an reiche Herren, die dann entweder mit ihrem Kredit für sie eintraten oder ihnen bares Geld vorschossen. Als Wenzel 1408 den Städten eine Steuer auferlegt hatte, bürgten Christian und Luther von Gersdorf, sowie Hans und Caspar von Luttitz für sie[3]); und am 24. Mai 1432 gelobt die gesamte Ritterschaft von Kamenz die Summe von 400 Gulden, welche die Herren Borso und Heinrich von Kamenz, Heinrich von Luttitz und der Rat von Kamenz als Bürgen den Hussiten, mit denen sie einen Frieden und ein „gedinge" aufgenommen hatten, zugesagt haben, bis nächsten 16. Oktober (Gallitag) aufzubringen und ihnen auszuzahlen[4]). 1406 borgt Deinhard von Pannewitz auf Uhyst der Stadt Görlitz eine Summe Geldes[5]); 1429 borgt Albrecht von Hochberg derselben 300 Dukaten[6]), und 1431 schießt Caspar von Luttitz den Städten Kamenz und Bautzen eine Summe Geld vor[7]).

Doch kam auch das Umgekehrte vor, daß einzelne Herren die Städte um Geld angingen. So wurden z. B. 1404 zwei Konvente, zu Ostritz und zu Löbau, gehalten, als her Wentsch von Donyn gerne hätte geld gehabt von den städten[8]). Freilich als er es, wie es scheint, nicht erhalten konnte, da „meinte er sofort die lant und sunderlich der nunnen gutes closter (Marienthal) zu beschädigen"[9]); und 1422 wurde ein Städtetag zu Löbau gehalten, wegen der Landleute um der Mitleidung willen und der Hilfe von 200 Schock, wie man ihnen gelobt hatte[10]).

Eine Aufmerksamkeit des Adels gegen die Städte war es ferner, wenn er sie als Kampfzeugen oder Unparteiische zu seinen Zweikämpfen einlud[11]).

Kam der Adelige in die Stadt, sei es in persönlichen Angelegenheiten oder zu Versammlungen und in anderen öffentlichen Angelegenheiten, so wurde er freundlich aufgenommen und, besonders wenn er ein geachteter Herr war, mit Wein und Bier geehrt[12]), oder aus der Herberge gelöst, d. h. freigehalten, zumal wenn er sich in Geldverlegenheit befand, wie im Jahre 1399 der Herr von Hakenborn, der bei einer Anwesenheit in Görlitz

---

1) N. L. M. Bd. 45. S. 353.
2) U. V. II. S. 18.
3) Käuffer I. S. 376.
4) Cod. Sax II, 7. U. v. Camenz. Nr. 82.
5) Knothe. Adel. 410.
6) N. L. M. Bd. 45. S. 356.
7) U. V. Heft II. S. 30.
8) R. R. II. Bl. 101a u. b. Sab. p. nativ. Mariae virg.
9) R. R. II. Bl. 102a Sab. p. festum sanctae crucis.
10) R. R. V. Bl. 123b. 1422. Sab. in die decollat. Joh. bapt.
11) R. R. II. Bl. 89a. 1401. Sab. p Jacobi. burgermeister Scherenschmid mit den von der Zittau gen der Sarow, als der von Bebirstein sie hatte dar geladen im czu raten, als czwene dorselbst vehtin sulden.
12) Da im N. L. M. 1837 SS. 218, 220, 225 Beispiele dafür abgedruckt sind, unterlasse ich es, weitere hier anzuführen.

nicht einen Pfennig in der Tasche hatte[1]). Selbst zu Tagen von Land und Städten, an denen angesehene Herren teilnahmen, nahmen die Städte Wein und Bier mit, um der Herren willen.

Ihre eigenen Angelegenheiten erledigte die Ritterschaft auf Adelstagen; es stand also auch ihr das Versammlungsrecht zu. So versammelte sich zum Beispiel 1409 der Adel zu Weißenberg und Rotenburg[2]), um über den Landvogt und über die Städte wegen des Fehmgerichts zu klagen, und 1426 verriet der „Kotzensohn" Peter Maxen die von Gersdorf, als sie zu Oedernitz auf einem Tage waren[3]). Doch konnte auch der Adel die Sechsstädte zu Tage laden, indes wohl nur durch die Vermittelung einer Stadt[4]).

In gleichem Maße wie die Sechsstädte hatte auch der Adel Steuerbewilligungsrecht für die ihm vom König auferlegten außerordentlichen Abgaben, und es kam zuweilen vor, daß die Ritterschaft sich direkt weigerte, dieselbe zu entrichten, so z. B. 1382, daher Wenzel den Sechsstädten gebot, sie zu pfänden.

„Land und Städte" waren also die zwei gleichberechtigten Stände der Oberlausitz seit Mitte des 14. Jahrhunderts, die maßgebenden Faktoren in allen politischen Angelegenheiten. Diese autonome Stellung derselben ist in letzter Linie auf die Gründung des Sechsstädtebundes zurückzuführen, dem es gelang, auch das Rittertum auf der Bahn freiheitlichen Fortschritts, d. h. in dem Streben nach möglichster staatlicher Selbstständigkeit, mit fortzureißen[5]).

VIII. Die Sechsstädte und der Landvogt.

Der Vertreter der Regierungsgewalt in der Oberlausitz, der Statthalter des Königs war der Landvogt, der seit 1264 die oberste militärische und administrative Gewalt mit der richterlichen in sich vereinigte. Er hatte den Heerbann des Landes im Kriegsfalle sowie gegen etwaige fehdelustige Nachbarn aufzubieten und anzuführen, er schloß Bündnisse und Verträge, allerdings mit Zustimmung der Stände, da diese im Notfall die Truppen zu stellen hatten. Er zog die landesherrlichen Abgaben ein und besoldete die Beamten des Landes. Er war ferner der oberste Richter im Lande, der dreimal im Jahre allgemeinen Gerichtstag zu halten hatte, das Vogtsding, Echteding oder Landgericht. Wenn auch von den richter-

[1]) R. R. I. Bl. 229a. Sab. in vig. Oculi. Hockenborn und Wizmann von Camentz mit iren gesellen waren alhy und hatten eynen tag mit dem voit von Wildensteins wegen, hatte der von Hockenborn keinen pfennig und mochte nicht uskommen, da muste man in mit den sinen us der herberge losen.

[2]) Vgl. S. 30.

[3]) Scultet. Ann. Gorl. II ad ann. 1426.

[4]) R. R. III. Bl. 112. 1407. Sab. p. Martini einen boten ken dem Luban das sie czu tage quemen ken der Lobau, als Voitlender und sine vettere die stete hatten dargelanden von Niclos Bokes wegen und ires vetters.

[5]) Knothe. R. G. S. 274.



lichen Befugnissen im Laufe der Zeit viele an die Städte übergegangen waren, so war doch die Stellung des Landvogts immer noch eine höchst bedeutende. Wenn sie trotzdem so wenig zur Geltung kam, so lag es zum Teil auch daran, daß die böhmischen Könige die Vogtei fast niemals mit einheimischen Herren besetzten, sondern gewöhnlich böhmische oder schlesische Adelige zu Landvögten bestimmten, die — abgesehen davon, daß sie als Fremde im Lande den Angelegenheiten desselben nur geringes Interesse entgegenbrachten — lediglich von den maßgebenden Faktoren des Landes, den Städten, abhängig waren, zumal hinter ihnen keine Adelspartei stand, auf die sie sich hätten stützen können, der Adel überdies unthätig und widerwillig war. Diese Ohnmacht der landesvogteilichen Gewalt wird am besten durch den Abschluß des Sechsstädtebundes und durch die Erweiterungen der Befugnisse des Bundes durch den König selbst bezeugt; sie nahm zu, je mehr im Laufe der Zeit die Städte sich ihrer Unentbehrlichkeit für die Landvögte bewußt wurden.

Und in der That waren die Vögte in jeder Hinsicht auf die Städte angewiesen. Auf ihr Vermögen und auf ihren Kredit mußten sie zählen, wenn es die schnelle Aufbringung von Geldern galt für des Landes Notdurft oder für den König oder zum Ankauf schädlicher Schlösser und Burgen, auf ihre Heeresmacht, wenn es galt, Truppen zu stellen gegen innere oder äußere Feinde, zumal das Kontingent der Städte bei weitem stärker war als das des Adels. Obwohl die Städte im allgemeinen dazu stets große Bereitwilligkeit zeigten, so kam es doch zuweilen vor, daß sie erst nach langem Zögern den Heereszug veranstalteten, oder auch ihn zuweilen offen verweigerten[1]). Es lag daher auch im Interesse der Vögte selbst, wenn sie die Städte begünstigten und sich ihnen gefällig erwiesen, indem sie ihren Einfluß am böhmischen Hofe oft für sie geltend machten, besonders wenn die Städte gern die Zahlung einer ihnen auferlegten Steuer abgewendet hätten. Als 1399 Wenzel von den Sechsstädten 3000 Schock verlangte, baten sie den Landvogt Heinz Pflug, nach Prag zu ziehen „um Hilfe wegen des Geldes"[2]), und als 1401 der König von Land und Städten 6000 Schock forderte, schrieben die Städte an den

[1]) Als 1408 die Bautzener und Meißner gemeinsam eine Heerfahrt unternehmen wollten — wohl gegen den von Ileburg, gegen den die Bautzener kurz vorher Hilfe begehrt hatten (R. R. III. Bl. 121 a u. b. Sab. p. Epiph.) — und die andern Städte zum Kostenanschlag dazu einluden, da erklärten die vier Städte Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau, nachdem auf vielen Tagen wegen der Heerfahrt verhandelt war, dem Vogte, daß sie ungeschickt zu der Heerfahrt wären (R. R. III. Bl. 127b. Sab. p. Apollonia [9. Februar]), vielleicht aus dem Grunde, daß die drei ersten sich gerade in dem Prozeß mit dem Herzog von Münsterberg befanden, Görlitz außerdem wieder Zwistigkeiten mit seiner Ritterschaft hatte, die in der letzten Woche des März nach Prag zog, um die Stadt zu verklagen (R. R. III. Bl. 136a). Der Landvogt Otto von Kittlitz aber ließ nicht locker, es wurden noch bis Ostern mehrere Tage abgehalten, da er eine Antwort von den Städten haben wollte, ob sie ihm helfen wollten oder nicht, und zugleich befahl König Wenzel wiederholt, ihrem Vogte Otto von Kittlitz behilflich zu sein. (U. V. Nr. 820, 821, 823.) Da endlich berieten denn die Städte auf einem Tage zu Löbau (nach dem 25. Mai), wie man sich mit dem Zuge in die Heerfahrt schicken wollte.

[2]) R. R. I. Bl. 241a. Sab. a. Miseric.

Landvogt Herzog Bolko von Münsterberg, „daß er für sie abermals das beste thäte beim König"[1]). Als 1405 sie 8000 Schock zahlen sollten, wandten sie sich ebenfalls an ihn, „das he vor uns were des geldes wegen, das uns herre von uns haben wolde[2]). Daß man zu solchen Gefälligkeiten die Landvögte durch ein kleines Geschenk bereitwilliger machte, war selbstverständlich: Heinz Pflug erhielt 30 Schock, und als der langwierige Streit um die Straße zwischen den Görlitzern und Zittauern 1412 endlich durch Rechtsspruch vor dem König entschieden werden sollte, hatten die ersteren sich den Einfluß des Landvogts Hynek Berka von Luba gesichert, indem sie nicht nur ihn mit 10 Schock „um des Geschäftes willen mit den Zittauern" geehrt, sondern auch der Frau Landvögtin 10 ungarische Gulden geschenkt hatten.

Man sieht hieraus, daß umgekehrt auch die Städte sich die Gunst der Vögte zu erhalten suchten, was noch andere zahlreiche Ehrungen in Geld, Wein oder anderen Geschenken beweisen, die die Vögte von Zeit zu Zeit erhielten[3]); besonders wenn sie lange nicht geehrt waren, fiel die Ehrung reichlich aus[4]).

Der Verkehr mit dem Landvogte geschah in der Weise, daß der Landvogt entweder die einzelnen Städte bereiste und die vorliegenden Angelegenheiten an Ort und Stelle erledigte, oder er berief die Städte, und bei allgemeinen Landesangelegenheiten Land und Städte, zu Tage (gewöhnlich nach Löbau) oder nach Bautzen, wo er residierte[5]), auch kam es vor, daß die Städte den Landvogt ersuchten, zu ihren Konventen zu erscheinen oder seinen Rat erbaten[6]).

Da das Amt eines Landvogts vom König häufig als Unterpfand für geborgtes Geld dem betreffenden Herren verliehen wurde, der natürlich durch die Erträge der Vogtei wieder zu seinem Gelde und den Zinsen desselben kommen wollte, und darum die Gefahr nahe lag, daß er sein Amt in diesem Sinne mißbrauchen könnte, was auch zuweilen geschah[7]), da ferner der zum Landvogt ernannte böhmische Herr mit den Verhältnissen und Gebräuchen des Landes völlig unbekannt war, so bildete sich im Laufe der Zeit das Gewohnheitsrecht heraus, daß die Stände sich von dem neu erwählten Vogt einen schriftlichen Revers ausstellen ließen. In demselben mußte er geloben, Land und Städte bei ihren Privilegien zu halten, Land und Städte und ihre Straßen zu schirmen, etwaige Verpfändungen oder

---

1) R. R. II. Bl. 74a.

2) R. R. II. Bl. 161a. Sab. p. Dorothoe.

3) It. anno XIV⁰ in jejunio gebin die 5 stete her Lawaczen unserm foite ein lagel Romaneie facit II sc. VIII gl. dovon gebin die von Budissin 31 gr. Zittau bleib ussen. Scultet A. G. ad ann. 1414.

4) R. R. I. Bl. 12a. 1387. Sab. in die Epiph. cum dominus Benes advocatus diu non honoratus fuit et honorabatur cum X sch.

5) R. R. I. Bl. 135b. 1398. Sab. p. Lucie. der burgermeister Claus Heller und der statschreiber mit 6 schuzzen und mit den mannen und steten czu hern Heinzcke Pflug ken Budissin uns voit, als er schreib, das her mit in czu reden hette, das land und stete und den friden anrurte etc.

6) R. R. I. Bl. 202.

7) Knothe. R. G. S. 265.



Verschreibungen des Königs auf sie nicht anzunehmen und — der letzte Punkt ist sehr allgemein ausgedrückt, ist aber nichts weniger als eine Verwahrung gegen etwaige Antastungen ihrer Privilegien seitens der Regierung — keinerlei Briefen, durch die ihre Freiheiten und Begnadigungen möchten geschwächt werden, irgend welche Geltung beizumessen. Dies besagt der Revers, den Herzog Heinrich Rumpold 1420 ausstellte. Durch diese Vorsichtsmaßregel suchten sich die Städte vor dem Eigennutz der Vögte zu sichern. Wenn der betreffende Herr einen solchen Revers ausgestellt hatte, wurde er „zu einem Vogte aufgenommen“ und ihm das Schloß zu Bautzen übergeben, welches Land und Städte seit 1419 beim Tode des Landesherrn zu besetzen pflegten[1]). War die neue Persönlichkeit den Ständen nicht genehm, so versuchten sie wohl gelegentlich, seine Ernennung zum Landvogt rückgängig zu machen. Als 1410 Hynek Hlawatsch von Duba von Wenzel zum Landvogt bestimmt wurde, sendeten die Städte im Februar Abgeordnete zum König „von des neuen Vogtes wegen“ und am 5. März gebot der König in einem zornigen Schreiben den Städten, bei Vermeidung seiner Ungnade, den Hlawatsch zum Vogte aufzunehmen[2]). Bei weitem noch größer war der Widerstand, den die Landvogtei des von Sigmund 1423 ernannten Apels von Vitztum bei Land und Städten fand. Nach vielen Tagen, die „wegen der Vogtei“ abgehalten wurden, erklärten sie, ihn nicht aufnehmen zu können, da er meißnischer, nicht böhmischer Vasall sei, und setzten trotz aller anfänglichen Bemühungen des Apel und aller Befehle des Königs schließlich ihren Willen durch, indem sie durch Geldgeschenke Apel zum Verzicht bewogen[3]).

Während des Bestehens des Herzogtums Görlitz erfolgte eine Trennung der Vogtei Görlitz von der von Bautzen, indem Herzog Hans im Jahre 1387 dem bisherigen Landvogt Benesch von Duba, von dem weiter unten noch die Rede sein wird, die Vogtei im Herzogtum nahm und Anshelm von Rohnau, zugleich (seit 1389) Landvogt von Zittau, damit betraute, der sie jedoch erst 1391 antrat. Da Wenzel 1389 nach Abgang des Benesch von Duba auch von der Bautzner Vogtei für diese Czaslau von Penzig ernannt hatte, so gab es jetzt wieder zwei Landvögte. Auch Zittau, welches noch zu Böhmen gehörte, hatte seinen eigenen Landvogt. Diese Zerlegung der landvogteilichen Gewalt in zwei bezw. drei nur auf kleinere Departements beschränkte, aber in denselben mit den gleichen Befugnissen ausgestattete und selbstständige Landvogteien hätte allerdings gleichwie die Erhebung der Stadt Görlitz zum Herzogtum das Weiterbestehen des Sechsstädtebundes in Frage stellen können. Indes Herzogtum und Vogtei Görlitz hatten nur kurzen Bestand, nach dem 1396 erfolgten Tode Johannes von Görlitz wurde die Görlitzer Vogtei wieder mit der von Bautzen vereinigt. Die Landvogtei von Zittau aber bestand, wie schon erwähnt, nur bis 1366 als besondere königliche, dann ging sie in die Hände der Stadt über, bis 1412 auch diese mit der Oberlausitz vereinigt wurde.

1) Knothe. R. G. S. 271.
2) N. L. M. 1890. Knothe Gesch. d. Oberlaus. &c. S. 77.
3) Knothe. R. G. S. 303.

Trotz aller Vorsichtsmaßregeln der Städte und aller Reverse und Verpflichtungen der Landvögte kam es jedoch häufig genug zu Klagen der Städte über die letzteren wegen Bedrückungen und schlechter Amtsführung, da die Landvögte vielfach in dem Amt nur eine Erwerbsquelle sahen. Bedrückung der Klöster, und wohl nicht dieser allein, hatten 1350 zu der Absetzung Bothos von Torgau geführt[1]); Klagen der Stände über den Landvogt Benes von Duba bewirkten 1389 seine Entfernung vom Amt. Dieser, einer der vorzüglichsten Beamten Karls IV. und seit 1369 zum Landvogt ernannt, hatte das Unglück, später als Hofmeister des jungen Johann von Görlitz eine Stellung zu bekleiden, in der er den Anforderungen, die das Amt der Landvogtei an ihn stellte, nicht genügen konnte. Als Landvogt hätte er müssen im Lande bleiben, in Bautzen residieren und für die Regierung des ganzen Landes gleichmäßig Sorge tragen: als Hofmeister des Herzogs war er gezwungen, denselben auf seinen vielen Reisen außer Landes zu begleiten, wie er natürlicher Weise auch in Görlitz seinen Aufenthalt nahm und sich der Verwaltung der Länder seines jungen Herrn mehr angenommen haben wird, als der übrigen dem König gehörigen Oberlausitz. Zwar hatte er für diesen Teil einen Untervogt Hugo von Maxen eingesetzt, aber das Land, besonders Stadt und Ritterschaft Bautzen war wenig damit zufrieden; denn 1387 melden die Görlitzer, die ihm zu grollen keine Ursache hatten, seinem Sohne Heinrich, daß Land und Stadt Budissin Herrn Benesch verklagen wollten. Es fanden infolgedessen mehrere Zusammenkünfte von Land und Städten statt über die Klagepunkte, die man gegen ihn vorgebracht hatte. 1389 ward er der Landvogtei entsetzt[2]).

Sein Nachfolger in der Görlitzer Vogtei, Anshelm von Rohnau, wurde 1395, als die Mißhelligkeiten sich zwischen Johann von Görlitz und seinem Bruder Wenzel mehrten, als eifriger Anhänger des ersteren der Landvogtei von Zittau, die er ebenfalls verwaltete, entsetzt, und als 1396 Johann von Görlitz starb, ging er nach seinen Besitzungen in der Niederlausitz, von wo aus er in den Parteikämpfen Jost und Wenzel das Land beunruhigte. Die Görlitzer und Bautzener Vogtei wurden seitdem wieder zu einer unter Heinz Pflug von Rabenstein vereinigt.

Auch über seine Amtsführung wurden verschiedentlich Klagen erhoben. 1399 in der Woche nach dem 17. Juli wurde ein Tag von Land und Städten in Löbau gehalten, als ein Heinz Pflug von den Städten verlangte, sie möchten an den König schreiben, daß sie nichts anderes als gutes von ihm wüßten oder lieber mit ihm vor den König ziehen und sagen, was sie von ihm wüßten, „da er meinte, daß er solle vor dem König besagt sein"[3]) und thatsächlich war auch eine Anfrage des Königs eingelaufen, ob irgend welche Gebrechen und Irrungen im Lande wären, und die Städte hielten deswegen einen Konvent zu Ostritz, „als der Vogt verklagt war". Die Klagen über den Vogt scheinen hauptsächlich vom Adel ausgegangen zu sein, der in der Woche nach dem 25. August einen

---

[1]) Knothe. R. G. 265.
[2]) Knothe. R. G. 266 f. Gelbe, Johann von Görlitz. N. L. M. 1883. S. 42 f.
[3]) R. R. I. Bl. 172a.

Tag zu Löbau hielt des Vogts wegen, wohin auch die Görlitzer ihren Stadtschreiber schickten sich zu behören, wessen sie den Vogt beschuldigen, „wie sie ihre Klage und ihr Ding vor dem Könige angreifen wollten"[1]). Es wurden in dieser Angelegenheit noch mehrere Tage abgehalten, die Städte nahmen sich ihrer Ritterschaft an und zogen vor den König auf sein Geheiß, um ihm die Gebrechen, die sie des Vogts halber hätten, vorzulegen, nämlich daß man die Ritterschaft des Nachts überfiele, ihnen ihre Höfe untergrabe, sie gefangen nähme, daß Schützen im Lande heimlich gefordert würden und daß die Vögte nichts dazu thun wollten[2]).

Diese Beschwerden sind sicher nicht unberechtigt gewesen, doch wird weniger Böswilligkeit des Vogtes, als die Unruhen, mit denen grade seine Regierung erfüllt war[3]), Schuld an der mangelhaften Amtsführung getragen haben.

Derselbe Heinz Pflug hatte übrigens im nächsten Jahre, 1400, einen Streit mit Bautzen, weil er dort einen starken Turm wollte errichten lassen. Da aber der Rat meinte, daß derselbe der Stadt zum Schaden gereichen könnte, so ließ er in des Vogtes Abwesenheit ihm das Baumaterial mit Gewalt wegnehmen und den viereckigen Turm vor dem Lauenthore aufführen. Als der Amtmann deshalb beim Könige klagte, wurde ihm zur Antwort, „daß Stadt und Schloß dem Könige gehören und daß sie solches zur Befestigung der Stadt und zu Ruhm und bestem des Königs gethan"[4]).

Von großem Nachteil für die Oberlausitz war es, daß seit 1413 eine Doppelvogtei bestand, indem infolge eines vom Könige genehmigten Privatabkommens der beiden Vögte der Ober- und Niederlausitz, Hynek Hlawatsch von Duba und Hans Polenz, diese Länder von beiden gemeinschaftlich verwaltet wurden. Die Oberlausitzer Stände protestirten allerdings gegen diese Doppelvogtei, aber trotz aller deswegen abgehaltener Tage und einer Reise zum Könige konnten sie dieselbe nicht rückgängig machen. Dadurch wurde die Oberlausitz nicht nur in alle die Fehden und Händel der Niederlausitz, in der eigentlich niemals recht Friede herrschte, mit hineingezogen, sondern diese Doppelvogtei wurde auch die Quelle von Zerwürfnissen zwischen den Sechsstädten und den Vögten, die zu einem langwierigen Prozesse zwischen beiden führten, dessen wir hier nur in Kürze gedenken, da er bereits anderwärts ausführlich dargestellt ist[5]).

1415 war infolge von Streitigkeiten mit Meißen und Sachsen der Erzbischof Günther von Magdeburg in der Niederlausitz eingefallen[6]), und da Hans von Polenz außerstande war, Ruhe und Ordnung zu schaffen, wandte sich Hlawatsch an die Sechsstädte „wegen des Krieges, den ihnen

---

1) R. R. I. Bl. 174a.
2) R. R. I. Bl. 181a. Sab. in vig. Barthol.
3) Knothe. R. G. 267 f.
4) Annal. Budiss. ad ann. 1400.
5) Von Knothe im N. L. M. 1890. S. 86 ff.
6) Dort hatten die Herzöge von Sachsen Pfandschaftsrechte auf Peitz und Dobrilug und außerdem standen zwei Parteien, eine magdeburgisch gesinnte, die Herren von Cottbus, und eine sächsisch gesinnte, die von Eisenberg, einander gegenüber. N. L. M. 1890. S. 96.

der Bischof von Magdeburg zu bringen meinte"[1]), und auch König Wenzel befahl den Städten, den Vögten beizustehen und zu helfen[2]); indes man that weiter nichts, als daß man sich vor dem gefährlichsten Anhänger des Magdeburger Bischofs, vor Hans von Kottbus, durch einen Vertrag sicherte[3]). Die Fehde zwischen dem Magdeburger und den Meißnern ging fort, sodaß in der Nacht vor dem 30. Mai in Löbau ein Ständetag gehalten wurde, um über den Befehl des Königs, der Niederlausitz gegen den Magdeburger zu helfen, zu beraten[4]). Indes man war wenig bereitwillig dazu, auch als der Erzbischof die Oberlausitz selbst bei Bautzen beschädigte; diese Sache scheint auf gütlichem Wege beigelegt worden zu sein[5]). Selbst der wiederholte Einfall des meißnischen Ritters Otto Pflug in die Lausitz und seine Gefangennahme durch Polenz, die nur die offene Fehde des Markgrafen von Meißen gegen die Niederlausitz, wobei auch Camenz beschädigt wurde, zur Folge hatte, vermochte trotz alles Drängens der beiden Vögte die Sechsstädte nicht zum Kriege mit den Meißnern zu bringen. „Das sei Hansens eigener Krieg", erklärten sie kühl, und als am 5. Juni 1417 selbst der König ihnen befahl[6]), Polenz zu helfen, baten sie ihren Landvogt, sich persönlich an den König wenden zu dürfen.[7])

Für diese Hilfsverweigerungen, zu der noch andere Beschuldigungen kamen, Säumigkeit in der Steuerbewilligung und eigenmächtige Ratskür, wurden sie 1418 von den Vögten in Prag beim Könige verklagt, und es begann ein Prozeß, der erst nach zwei Jahren erledigt wurde. Zunächst hatten sich die Städte gegen diese Anschuldigungen zu verteidigen. Dem Vorwurf der Hilfsverweigerung begegneten sie mit dem Einwand, der Krieg in der Niederlausitz sei reine Privatfehde des Hans von Polenz gewesen, ihre Säumigkeit nach Prag zu reisen in Geldangelegenheiten entschuldigten sie mit der Fährlichkeit der Straßen und „Notgeschäften", und die eigenmächtige Ratskür motivierten sie durch die Erklärung des Vogts, er dürfe sich nicht in die Ratskür legen. Hierauf aber erhoben sie ihrerseits verschiedene Klagen gegen die Vögte, besonders gegen Polenz und dessen ewige, durch seine großen Schulden hervorgerufene Fehdesucht, daß er ferner königliches Gut verkauft habe und seine Leute dazu hergebe, den Herzog von Lüben zu beschädigen. Die Klagen gegen Hlawatsch bezogen sich auf die Verpfändung der Zittauer Vogtei an einen Bautzener Bürger, seine Habsucht und seine mangelhafte Rechtspflege[8]).

---

[1]) U. V. Nr. 957. Dort falsch datiert. Original in der Mil. Bibl. Cod. 230. Nr. 30.

[2]) U. V. Nr. 959. Worbs. Invent. Nr. 648.

[3]) L. M. 1785. S. 189 ff. Worbs N. Arch. I. S. 330.

[4]) R. R. III. Bl. 164a.

[5]) N. L. M. 1890. S. 97 f.

[6]) U. V. 919.

[7]) N. L. M. 1890. S. 98.

[8]) Er sollte Mörder, Verräter und Diebe für Geld wieder freigelassen haben. Hlawatsch entgegnete darauf: eine solche Beschuldigung wäre von ihnen nie gegen ihn erhoben worden, „wenne wer das geschehn, ich welde is mit meinen hawptlewten in awssgerett haben, als mir das von mynes amptes wegen gebort hette. In ähnlicher heftiger Entgegnung weist auch Polenz die gegen ihn erhobenen An-

Der ganze Adel stand in diesem Prozesse mit Ausnahme des Herrn Heinrich von Camenz auf Pulsnitz auf Seiten der Städte[1]), ja einer desselben, Christian von Gersdorf, spielte darin die führende Rolle und wurde auch speziell von Polenz verklagt[2]). Wie sich die Sachen weiter entwickelten, erfahren wir zunächst nicht. Wir hören nur, daß von den Sechsstädten ein Späher nach der Niederlausitz geschickt wird, „als sich Hans von Polenz gegen die Oberländer und Städte nicht wohl bewiesen hat", um zu erfahren, was da vorginge, und daß die Bautzner den Schreiber des Hans von Polenz aus ihrer Stadt jagten, worüber dieser sich bei Land und Städten beschwerte[3]), und daß der König Christian von Gersdorf und Hans von Polenz in ihrer Angelegenheit auf den 12. Mai zu sich nach Prag entbot, sich aber die Einmischung der Sechsstädte verbat[4]). Da Wenzel bald darauf (16. August 1419) starb, so blieb die ganze Angelegenheit seinem Nachfolger Sigmund zur Erledigung und 1420 wurden in Breslau vor König Sigmund die Klagen der Stände gegen die Vögte und umgekehrt wieder vorgebracht. Die Entscheidungen des Königs waren klug und vorsichtig. In einzelnen Fällen rügte er das Verhalten der Vögte als ungehörig, in anderen nahm er ihre Verteidigung an. Diejenigen Streitpunkte, die nicht sofort entschieden werden konnten, weil sie einer genaueren Untersuchung bedurften, versprach er beizulegen, wenn er nach Görlitz kommen würde. Im allgemeinen versprach er für besseren Frieden im Lande zu sorgen und jedem zu seinem Rechte zu verhelfen. So gelang es ihm, die Parteien zu versöhnen.

Außerdem erreichte die Doppelvogtei bald ihr Ende, indem Hlawatsch noch in diesem Jahre entlassen und an seiner Stelle Herzog Heinrich Rumpold von Glogau ernannt wurde. Dann kamen die Zeiten der Hussitengefahr, in der der tapfere Polenz zweimal auf ausdrücklichen Wunsch der Stände zum Vogteiverweser bestimmt wurde: das erste Mal 1424; aber schon nach einem Jahre nahm ihm der König die Vogtei wieder, da er mit ihm unzufrieden war, und ernannte Albrecht von Colditz zum Landvogt, der zugleich Hauptmann der schlesischen Fürstentümer Schweidnitz und Jauer war. Auch ihm hatte der König die Vogtei für eine vorgestreckte Summe von 12020 fl. verliehen, die er ihm auf die Lande und Städte verschrieben hatte. Albrecht von Colditz war dann nach Schlesien gegangen und mahnte von da aus im November die Städte um seine Forderungen. Diese beschlossen sich an den König zu wenden. Hierdurch erbittert nahm sich Albrecht von Colditz, der übrigens auch in Schlesien

---

schuldigungen zurück als „erlogene und in rechtem Hasse über ihn gedichtete" Artikel: Wer mir anders doruber zu sagen welde, der meyne eren und gelympfe anlangete, mit lawbe vor ewir koniglichen gnaden, der leuget uf mich als ein bösewicht und wil meine ere keigen den antwortin als ein bedermann von rechte tun sal. (Scultetus A. G. II.)

[1]) N. L. M. 1890. S. 99. Auch die Stadt Kamenz war nicht mit verklagt worden.

[2]) a. a. O. S. 99.

[3]) R. R. IV. 1419. Sab. in vig. Reminiscere (12. März).

[4]) N. L. M. 1890. S. 102.

notwendig war, der Oberlausitz nicht weiter an[1]). Trotz aller Bitten der Sechsstädte, herüberzukommen, blieb er in Schlesien, indem er Krankheit vorschützte, und auch eine Gesandtschaft, die ihm das Unglück des Landes und die dringende Notwendigkeit seiner Anwesenheit vorstellte, hatte keinen Erfolg. Im Gegenteil, auch sein Sohn Hans, den er zum Verweser bestellt hatte, sagte „von seines Vaters wegen" die Vogtei auf, da er sich nicht getraue, das Land zu schirmen. Indes das Bautzner Schloß wollte er nicht räumen. Doch die Städte erklärten, die Aufsagung nicht anzunehmen und wendeten sich an den König[2]). Zugleich fragten sie auch Hans von Polenz, ob er sich wieder der Verwesung des Landes unterziehen wolle, und mit Genehmigung des Königs übernahm dieser Ende August 1427 die Verwaltung. Doch schon Ostern 1428 legte er sie wieder nieder, da auch mit seiner Amtsführung die Stände unzufrieden waren.

Darauf setzte Sigmund einen anderen Sohn Albrechts, Thimo von Colditz zum Mitvogt seines Vaters ein, und weder über diesen noch über seinen Vater, der bis zu seinem 1448 erfolgten Tode Landvogt war, sind weitere Klagen vorgekommen.

IX. Verhältnis zum Könige.

Im Gegensatz zu den Städten des Deutschen Reiches, deren politisches Streben hauptsächlich auf die größtmöglichste Emancipierung vom Landesherrn gerichtet war, finden wir hier die auf den ersten Blick überraschende Thatsache, daß die politischen Bestrebungen der Sechsstädte den Anschluß an die Krone Böhmen zum Ziel hatten. Indes lagen hier die Verhältnisse doch anders. Wir hatten gesehen, daß der Landvogt, der Vertreter der königlichen Regierung, in vieler Hinsicht von den Ständen abhängig und auf ihren guten Willen angewiesen war: bei ihnen stand die Aufnahme oder Ablehnung des Landvogts, die Gerichtspflege, das Steuerbewilligungsrecht, kurz die Gestaltung aller innerer Landesangelegenheiten, mit einem Worte, das Land war infolge von zahlreichen Privilegien fast völlig autonom und schien mit Böhmen nur durch Personalunion verbunden[3]).

Diese autonome Stellung konnten die Stände nur unter böhmischer Herrschaft behaupten, eine Emancipation vom Landesherrn konnte also durchaus nicht im Interesse der Oberlausitzer Städte liegen; außerdem wäre etwa ein enger Zusammenschluß mit den deutschen Reichsstädten für sie eine Unmöglichkeit, der Schutz, den das Reich ihnen gewährt hätte, gleich null gewesen.

Es war also nur die Wahrung eigenen Interesses, wenn sie das Land, welches sie 1319 und 1329 unter den Schutz der böhmischen Krone gebracht hatten, nun auch bei derselben in seiner Integrität zu erhalten

---

[1]) Kloß. Hussitenkrieg I. S. 237.
[2]) Im Jahre 1427. N. L. M. 1888. S. 335 ff.
[3]) Palacky. Gesch. v. Böhmen III. 2, 7. IV. 2. 319.



suchten. Darum wehrten sie sich nicht nur so energisch gegen ihre Versetzung und Verpfändung, sondern traten auch etwaigen Emancipationsgelüsten, die hin und wieder von Landstädtchen oder von Einzelnen aus der Ritterschaft gehegt wurden, mit allem Nachdruck entgegen.

Als um 1351 die Herren von Schönfeld, die meißnische Vasallen waren, ihr an der Pulsnitz gelegenes Städtchen Königsbrück an die Markgrafen von Meißen verkaufen wollten[1]), verhinderten die Bautzner mit Gewalt die Entfremdung dieses nicht unwichtigen Grenzortes von Land und Landvogtei Bautzen und brachte das Städtchen wieder zur Unterthänigkeit unter die Krone Böhmens zurück, wofür ihnen Karl versprach, das Städtchen nie von der Landvogtei Bautzen und von der Krone Böhmen zu trennen[2]).

Die Folge davon war eine Fehde der Schönfelder mit den Bautzenern, die darum 1355 mit Hilfe der anderen Sechsstädte den Hof der Schönfelder bei Königsbrück zerstörten[3]). Eine ähnliche Gefahr, die der Oberlausitz durch die Veräußerung des gleichfalls denen von Schönfeld gehörigen Hoyerswerda an brandenburgische Vasallen, die Grafen von Schwarzburg-Spremberg, drohte, beseitigten die Sechsstädte, indem sie 1357 dem Kaiser versprachen, die Hälfte der Summe von 700 Schock zum Rückkauf von Hoyerswerda aufzubringen.

Der Kaiser versprach ihnen für ihre treuen und fleißigen Dienste, daß auch diese Feste bei der Krone Böhmen bleiben solle, damit die vorgenannten Städte und das Land desto besser beschirmt und bewahrt seien. Als im Jahre 1405 der Markgraf von Meißen das Schloß Kamenz kaufen wollte, verhinderten dies die Sechsstädte, sie hielten einen Konvent zu Löbau und die Bürger von Kamenz besetzten das Schloß[4]).

Wie also die Städte auf der einen Seite ihre politische Selbständigkeit zu wahren strebten, so waren auf der anderen Seite aus leicht erklärlichem und verzeihlichem Eigennutz sie stets bemüht zu verhindern, daß sie dieselbe noch etwa mit anderen Städten hätten teilen sollen. Denn als 1368 das dem Kloster Marienthal gehörige Städtchen Ostritz versuchte, sich unabhängig zu machen und durch Erbauung eines Rathauses und Errichtung von Mauern und Stadtthoren „eine Hauptstadt aufrichten" wollte mit allen Rechten wie die Städte Görlitz und Bautzen, und gütliche Vorstellungen des zunächst in seinen Privilegien des Bierschanks, Salzmarktes und der Gerichtsbarkeit auf dem Lande geschädigten Zittau nichts halfen, zogen die Sechsstädte gegen das Städtchen und rissen Rathaus und Thore nieder. Sie wurden dafür beim Kaiser verklagt, der durch eine Kommission den Fall untersuchen ließ. Nach mehrfachen Verhandlungen entschied diese, daß die Zittauer den Ostritzern nur die auf dem Markte gestandenen Brot-

---

[1]) Nach Böhnisch, Gesch. v. Kamenz, S. 186 hatte Königsbrück in den Sechsstädtebund gewollt und als dies mißlang, hatte es sich von der Landvogtei Bautzen, zu der es gehörte (Cod. Lus. 92), freimachen wollen und verlangte Truppen nicht gestellt.

[2]) Knothe, Die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück. N. L. M. 1864. S. 2. Anm. 2. U. V. Nr. 294.

[3]) Novi Script. I. S. 10.

[4]) R. R. III. Bl. 12a.

bänke wieder aufrichten sollten[1]). Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß der Kaiser, wenn auch nicht die Art des Verfahrens der Städte, so doch das Prinzip desselben anerkannte.

Es ist oben schon die Vermutung ausgesprochen worden, daß die Entstehung des Sechsstädtebundes in letzter Linie auf den böhmischen König zurückzuführen sein wird; durch das eben Erzählte gewinnt sie an Wahrscheinlichkeit. Vermittelst des von ihm ins Leben gerufenen Städtebündnisses gelang es dem Könige, vornehmlich die Oberlausitz fest unter seiner Gewalt zu halten. Machten auch hin und wieder die Städte Schwierigkeiten, wenn es galt den Geldbeutel zu ziehen, lehnten sie auch gelegentlich einen Landvogt ab oder stellten sie demselben nicht gleich die verlangten Truppen, berücksichtigten sie bei der Einrichtung der inneren Verhältnisse ihrer Kommunen ein königliches Gebot zuweilen nicht gerade sehr[2]), in offenen Gegensatz zum König sind sie nicht geraten, wie sie auch wenigstens in den ersten hundert Jahren des Bestehens des Bündnisses niemals selbständige Politik getrieben haben, soweit es sich nicht um Landfriedensangelegenheiten handelte. Selbst auch da wurden etwaige Bündnisse mit auswärtigen Fürsten oder Städten nur unter Billigung und Mitwirkung des Landvogts abgeschlossen. Nur in den Ratsrechnungen zum Jahre 1395[3]) findet sich einmal die Nachricht, daß ein Städtetag in Löbau abgehalten wurde „wegen des Bundes, den die von Budissin machen wollten hinter der Herrschaft". Ebensowenig maßte sich der Sechsstädtebund das Recht der selbständigen Kriegführung an, im Gegenteil erklären die Sechsstädte mehrfach, daß sie „ohne Erlaubnis des Königs"[4]) oder auf eigene Hand keinen Krieg anfangen wollen.

Der König selbst bediente sich häufig der sechsstädtischen Macht für seine Zwecke. 1355 befahl Karl IV., daß, wenn die Ritterschaft ihre armen Leute mit Unrecht beschwere durch Auferlegung von ungewöhnlichem Zins oder sie mit Gewalt beschatze, der Landvogt sie mit Rat der Städte davon abhalten solle[5]). Kurz darauf bot er die Macht der Sechsstädte zur Zerstörung der schädlichen Burgen auf[6]) und 1373 zum Krieg gegen Markgraf Otto von Brandenburg, wo sich ihre Thätigkeit indes nur auf Transport von Belagerungswerkzeug erstreckt zu haben scheint[7]).

Als 1382 die Ritterschaft des Görlitzer Weichbildes sich weigerte, die ihr auferlegte Steuer zu entrichten, übertrug Wenzel den Sechsstädten die Exekution der Säumigen[8]), und als 1383 die Herren von Biberstein ohne Einwilligung des Königs und ohne Erweisung ihrer Rechtsansprüche die erledigten Lehen Beeskow und Storkow (in der Niederlausitz) angetreten

---

[1]) Novi Script. I. 44—47.
[2]) Beschuldigungen der Sechsstädte durch König Wenzel. N. L. M. 1890. S. 101. Anm. 3.
[3]) R. R. I. Bl. 62b. Sab. a. Voc. jucundit.
[4]) N. L. M. 1890. S. 109. Anm. Zeile 7 v. u. Auch Sigmund erklärt in dem Prozesse zwischen den oberlaus. Ständen und den Vögten: Niemand solle ungeheißen Krieg anfangen.
[5]) Dat. 21. Sept. Tschoppe-Stenzel. U. B. 571.
[6]) U. V. Nr. 303.
[7]) Novi Script. I. S. 54.
[8]) U. V. Nr. 552.

hatten, befahl Wenzel dem Landvogt und den Sechsstädten, ihnen die eingenommenen Herrschaften wieder abzunehmen. Dies geschah indes erst 1387[1]), da Ende 1386 die Herren von Biberstein, denen sich auch Johann von Cottbus, die Herren von Hakenborn und andere Adelige angeschlossen hatten, zu den Waffen griffen und das Herzogtum Görlitz befehdeten.

Die Sechsstädte hatten in der ersten Woche des Januar 1387 beraten, „ob man einmütig gegen die von Biberstein stehen wolle"[2]), indes, vorsichtig wie sie waren, verlangten sie wie die Ritterschaft erst eine Garantie für etwaigen Schaden, ehe sie dem Landvogt Benes von Duba helfen würden. Erst nachdem Herzog Johann ihnen solche geleistet hatte[3]), kamen sie seiner Aufforderung, ihm zu helfen, nach und Friedland wurde eingenommen. Infolgedessen kam ein Waffenstillstand und bald unter Vermittelung des Herzogs Primko von Teschen, des gewiegten Diplomaten und Rats Karls IV. und Wenzels, der Friede zustande[4]), worauf die Herausgabe Friedlands erfolgte[5]).

Sehr wesentliche Dienste leisteten die Sechsstädte der böhmischen Krone in den Wirren, die das luxemburgische Haus besonders gegen das Ende des 14. Jahrhunderts nicht zur Ruhe kommen ließen[6]). Wenzel hatte bei einem 1393 zwischen seinen Vettern Jost und Procop von Mähren ausgebrochenen Kriege den letzteren unterstützt[7]). Damit hatte er sich den ränkevollen, schon längst gegen ihn intriguierenden und nach der Königskrone strebenden Jost tötlich verfeindet, der nun offen an die Spitze der allzeit gegen die Krone aufsässigen und besonders mit Wenzels Regiment unzufriedenen böhmischen Barone trat[8]). Noch einen anderen mächtigen Bundesgenossen gewann Jost in dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, der als ein Glied der Wettiner Familie sich mitgekränkt fühlte durch die willkürliche Aufhebung des 1373 geschlossenen Ehevertrags[9]), welcher Wenzels Schwester Elisabeth Friedrich dem Streitbaren versprach. Grenzstreitigkeiten zwischen der Oberlausitz und Meißen waren seit 1381 dazugekommen, die zuweilen zu ernstlichen Reibereien führten. Außerdem hatte Jost, teils um Geld zu gewinnen, teils um sich den Meißner noch mehr

---

[1]) Durch das Versprechen, 6000 Schock zu zahlen, hatten die von Biberstein den Krieg abgewendet (Pelzel: Wenzel I. S. 151), aber sie kamen ihren Verpflichtungen nicht ganz nach; als sie 1387 wieder von Wenzel und Herzog Johann, in dessen Teil der Niederlausitz die Herrschaften lagen, gedrängt wurden, griffen sie zu den Waffen.

[2]) R. R. I. Bl. 12a. Sab. a. Epiphan.

[3]) Orig. im Cod. 217 Bibl. Mil. Nr. 59 abgedruckt. N. L. M. 1883. S. 165. Nr. XXII. Dat. 24. Januar.

[4]) R. R. I. Bl. 13b. Sab. in vig. Miseric. dux Teschensis concordat ex parte regis et de Bebirstein.

[5]) Ausführl. N. L. M. 1883. S. 92—96.

[6]) Diese Verhältnisse sind zwar schon im 16. Band des N. L. M. behandelt, da aber die dort gegebenen Auszüge der Ratsrechnungen lückenhaft und vielfach unrichtig datiert sind, so glauben wir, diese Kämpfe etwas ausführlicher behandeln zu müssen, als es vielleicht in den Rahmen unserer Darstellung paßt.

[7]) Lindner. Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel, II. S. 186.

[8]) Lindner. II. S. 189 ff.

[9]) Lindner. I. S. 118.

zu verbinden, ihm 1393 die Städte Brietzen, Belitz, Mittelwalde, Trebin und Saarmund versetzt.

Alle Vermittelungsversuche des von Wenzel zu Hilfe gerufenen Herzogs von Görlitz waren fehlgeschlagen, aber noch brach der offene Kampf nicht aus — Verhandlungen mit Sigmund von Ungarn und dem Polenkönige schoben ihn noch hinaus — da erfolgte am 8. Mai 1394 die Gefangennahme Wenzels durch Jost und die verbündeten böhmischen Barone. Unter dem Druck der Gewalt sah sich Wenzel genötigt, Josts Forderungen nachzugeben und ihn zum Starosten von Böhmen und Statthalter von Elsaß zu ernennen. Aber durch die Ernennung Jost's zum Starosten, d. h. zum unabhängigen Regenten Böhmens sah sich Johann von Görlitz in der 1388 ihm zugesicherten Erbfolge in Böhmen bedroht[1]) und griff zu den Waffen. Er bot den Heerbann der Sechsstädte und der schlesischen Besitzungen Wenzels auf und eilte seinem Bruder, mit dem er sich insgeheim verständigt hatte, zu Hilfe. Von Kuttenberg aus erließ er am 7. Juni 1394 ein Manifest an alle Unterthanen Wenzels in Böhmen und Deutschland, in dem er die letzten Verfügungen des Königs als ihm abgedrungene widerrief[2]). Es gelang ihm dann, Prag einzunehmen. Wir haben zwar keine genaue Nachricht über die Mitwirkung der Sechsstädte an dem Feldzuge und der Eroberung Prags, aber es ist gewiß, daß nicht nur Görlitzer, sondern auch die Truppen der anderen Sechsstädte mitgekämpft haben. Denn die Städte standen ausnahmslos auf des Königs Seite. Mochte er auch in pekuniärer Hinsicht sie vielfach unbarmherzig geschröpft haben, von seiner Laune und Willkür hatten sie nicht weiter zu leiden gehabt, vielmehr hatte er sich ihnen im allgemeinen freundlich bewiesen, wie manches wichtige Privileg bezeugt.

Doch befreite die Einnahme Prags den König nicht, da es den Verschworenen gelang, mit ihm zu entkommen. Erst als das Reich sich ins Mittel legte, dessen Fürsten und Kurfürsten der Görlitzer von der Sachlage unterrichtet hatte[3]), erlangte Wenzel seine Freiheit wieder. Indes konnte es zu keiner Verständigung kommen, weil Wenzel ihren Forderungen nicht nachgeben wollte: obwohl es 1395 geschienen hatte, als ob durch die Vermittelung des von Johann von Görlitz dazu gewonnenen Markgrafen Wilhelm von Meißen, der noch nicht zu den Waffen gegriffen hatte, und Albrechts von Querfurt der Frieden zustande kommen würde[4]), so blieb doch alles beim alten. Der Markgraf von Meißen zog unverrichteter Sache ab und nahm nun eine feindselige Haltung an[5]), desgleichen empörten sich von neuem die böhmischen Barone, und es kamen häufig

---

[1]) Pelzel. Wenzel I. U. B. S. 84.

[2]) Eine gleichzeitige Abschrift desselben befindet sich auch in Görlitz in der Mil. Bibl. Cod. 217.

[3]) N. L. M. 1940. S. 117.

[4]) Lindner II. 207 f.

[5]) R. R. I. Bl. 63a. Sab. p. corp. Christi. J. Sleiffe Claus Heller notarius ken der Lobaw czu ern Anshelm mit land und steten um der herren samenunge von Behem und des markgraten von Mysen. — Sab. Joh. bapt. nuncii gen Budissin czu dem rate, als die markgräflichen des konigs lute uthielden.

Alarmnachrichten in die Sechsstädte, daß sie sich sammelten, um Lande und Städte zu beschädigen[1]). Denn Wenzel ratificierte nicht nur nicht die Friedensbedingungen, zu denen er den Görlitzer ermächtigt hatte, sondern verdarb vielmehr alles wieder durch die Gefangennahme[2]) des unter freiem Geleit zur Versöhnung nach Karlstein kommenden Jost[3]). Zwar erhielt derselbe durch Herzog Johanns Vermittelung seine Freiheit wieder, aber das Versöhnungswerk war natürlich gescheitert und die Feindseligkeiten begannen von neuem, bald wieder durch Verhandlungen unterbrochen, bei denen jedoch nur das herauskam, daß sich Wenzel, durch Josts Intriguen verleitet, nun auch seines treuesten Ratgebers, des Herzogs von Görlitz, beraubte. Voll Schmerz über den Undank seines Bruders und mit enormen Schulden belastet zog Johann sich nach dem Kloster Neuzelle in der Niederlausitz zurück, wo er plötzlich am 1. März 1396 starb.

Inzwischen hatten die Sechsstädte aufmerksam die böhmischen Verhältnisse und besonders die Bewegungen der aufrührerischen Barone verfolgt, deren Angriff auch sie zu fürchten hatten. Und in der That entsagten in der Woche vor dem 7. August 1395 dieselben dem Landvogt von Görlitz und Zittau, Anshelm von Rohnau[4]). Zum Kampfe aber kam es nicht, da bald Anshelm von Rohnau als eifriger Anhänger Johanns der Zittauer Vogtei entsetzt wurde. Nach Johanns Tode ging er auf seine Besitzungen in der Niederlausitz und schloß sich dort der starken, dem Könige feindlichen Partei an, an deren Spitze der Niederlausitzer Landvogt Hynek Berka von Hohenstein stand, welchem er auch sein Schloß Rohnau verkaufte[5]). Dadurch hatte Jost auch in der Oberlausitz einen festen Standpunkt, von welchem aus er die Oberlausitz beschädigen ließ. Auf Klagen der zunächst bedrohten Stadt Zittau befahl Wenzel am 10. November 1396 den Sechsstädten, das gefährliche Schloß zu zerstören[6]). Doch kam der Befehl nicht gleich zur Ausführung, da Anfang 1397 zwischen Wenzel und Jost wohl unter Vermittelung Wilhelms von Meißen[7]), dem sich der König wieder genähert hatte[8]), der Friede zustande kam: Wenzel übergab seinem Vetter auf Lebenszeit die Städte Bautzen, Lauban, Löbau, Kamenz und Zittau, das Herzogtum Görlitz und die Niederlausitz,

---

[1]) R. R. I. 1395. Bl. 63a. Sab. a. Voc. jucund. nuncii versus Sittaw und Luban, das sie czu tage quemen ken der Lobaw, als dy herren czu Behemyn gross samenunge hatten und wolden dy stete und lant beschedigen. Schon seit einigen Wochen wurden städtische Konvente in Löbau gehalten um die samenunge der herrn czu Behem.

[2]) 9. Juni.

[3]) Ein Gewaltakt von böhmischen Adeligen an Straßburger Gesandten verübt, für dessen Urheber er Jost hielt, hatte den König von neuem erbittert und zu jenem Schritte veranlaßt. Lindner II. S. 211 ff.

[4]) R. R. I. Bl. 64a. In die Donati.

[5]) N. L. M. 1869. S. 77.

[6]) Carpzow. Anal. I. 169.

[7]) Lindner II. 227.

[8]) Indem er die Verträge von 1373 aufs neue bestätigte. Da Wilhelm selbst kinderlos war, so wurde seinem Neffen Friedrich die Tochter Johanns von Görlitz, Elisabeth, unter Zusicherung einer auf die Städte Bautzen, Löbau, Lauban und Kamenz verschriebenen Mitgift von 10000 Schock verlobt. Riedel Cod. dipl. Brand. II. 6, 111.

wofür Jost, falls er ohne Erben stürbe, diese Länder, sowie Brandenburg, Luxemburg und die Landvogtei im Elsaß dem König wieder zuzustellen versprach. Sigmunds von Ungarn, dem Wenzel nach des Görlitzers Tode die Nachfolge in Böhmen versprochen hatte, wurde in dem Vertrage garnicht gedacht.

So war also jetzt das erfolgt, was die Politik der Sechsstädte bis jetzt immer zu verhindern bemüht gewesen war, ihre Veräußerung vom Reiche Böhmen. Zwar hatte ihnen Jost versprochen, daß sie „offene Schlösser der Krone Böhmen bleiben sollten"[1]), aber das änderte an der Thatsache ihrer Versetzung nichts, und was überdies von Josts Versprechungen zu halten war, mochten auch sie wissen. Sie schickten darum sofort an den präsumptiven Nachfolger Wenzels, an König Sigmund von Ungarn, über dessen Kopf hinweg der Vertrag geschlossen war, um ihm das Geschehene mitzuteilen und ihm zu geloben, fest an ihm zu halten und sich Jost nicht zu unterwerfen. Siegmund dankte ihnen und ermahnte sie, sich Jost nicht zu unterwerfen und ihn weder zum Vogt noch zum Herren aufzunehmen, da sie bei der Krone Böhmens bleiben sollten. Zugleich schrieb er an Jost, daß er sie ungehindert ließe, bis sie beide überein gekommen wären[2]). Doch wurden die Städte dieser ihrer Sorge bald wieder enthoben. Ihr mutiger und energischer Protest, den sie gewiß auch dem Könige kundgethan haben werden, hat sicher mitgewirkt, daß Wenzel, der übrigens bald wieder mit Jost zerfiel[3]), das Land unter seiner Herrschaft behielt. In der Niederlausitz dagegen gelang es dem Mährer mit Hilfe seiner starken Partei im dortigen Herrenstande leicht festen Fuß zu fassen. Die schon genannten Häupter derselben, Hans von Cottbus, Berka von Hohenstein und Anshelm von Rohnau erwiesen sich sehr rührig. Sie hatten bei Sommerfeld und Peitz ein Heer von 500 Reitern und zahlreiches Belagerungsgerät zusammengebracht, Sommerfeld wollten sie dem Markgrafen „drangeben" und verlangten, daß auch der Herr von Hakenborn auf Priebus, der auf der Seite des Königs stand, sowie auch Otto von Kittlitz auf Spremberg[4]) zu Josts Partei übertreten und ihm huldigen sollten. Als ersterer sich weigerte, eröffneten sie Anfang November[5]) die Fehde gegen ihn, verbrannten ihm sein Städtchen und belagerten ihn in seinem Schlosse[6]). Mit Mühe hielt sich Hakenborn und bat wiederholt die Sechsstädte flehentlich um Hilfe, und als die Feinde die Belagerung aufhoben, erhielt er auch sofort Zufuhr und Verstärkung. Doch in der nächsten Woche wurde er wieder hart bedrängt. Die Städte unterstützten ihn noch wacker, machten ihm jedoch den Vorschlag, ihnen und dem Vogt das Schloß zu übergeben, damit es gehörig besetzt werden könnte[7]), bis sie

---

[1]) U. V. Nr. 715.
[2]) N. L. M. 1840. S. 134.
[3]) Lindner II. S. 370.
[4]) U. V. Nr. 733.
[5]) R. R. I. Bl. 199a. Sab. p. omn. sanct.
[6]) Scultet. A. G. ad ann. 1426 (falsch datiert).
[7]) Worbs Gesch. v. Sagan 83. Auch sonst besetzten die Städte häufig Schlösser, wenn sie ihre Besitzer nicht genügend verteidigen konnten. Vgl. S. 73.

den Willen des Königs, der sie zu sich beschieden hatte[1]), erfahren hätten. Das wollte jedoch Hakenborn nicht, obwohl er noch in derselben Woche wieder derartig bedrängt wurde, daß er den Sechsstädten schrieb, wenn sie ihm nicht helfen wollten, so müßte er auf sein bestes denken, daß er nicht ehrlos würde und ganz verdürbe, das heißt, daß er in dem Falle zu Jost übertreten müßte.

Kurz darauf fielen die Feinde nun auch in der Oberlausitz ein[2]). Die Unsicherheit der Straßen wurde immer größer, denn das Raubgesindel benützte natürlich die günstigen Umstände weidlich. Besonders machte sich Hasko von Lemberg den Görlitzern durch seine Räubereien sehr lästig.

Wie schon erwähnt, hatte Wenzel die Städte nach Prag beschieden, hauptsächlich wohl — wie sie vermuteten — um Geld von ihnen zu erhalten. Sie hofften aber auch Abhilfe ihrer Gebrechen und die Einwilligung zu einem Bündnis mit dem Markgrafen von Meißen zum Schutz gegen die Straßenräuber zu erlangen. Was sie zunächst ausrichteten, war herzlich wenig. Sie fanden den König, der Anfang August von seiner Fahrt ins Reich nach Böhmen zurückgekommen war[2]), nicht in Prag, sondern in Toznik, aber „sie konnten nicht vor ihn kommen, auch wollte er sie nicht hören"[3]). Da schrieben sie ihm ihre Anliegen nieder, betonten besonders die Königstreue Hakenborns und das Umsichgreifen der Jostschen Partei[4]) und baten zugleich, John von Wartenberg zu veranlassen, den von ihm gefangenen Hasko von Lemberg ihnen auszuliefern[5]). Doch Wenzel wies sie an Markgraf Procop von Mähren[6]), der an Jost und den seinigen schrieb, sie sollten mit Hakenborn Frieden halten[7]). Natürlich nützte diese papierne Hilfe nichts, daher schickten die Städte nochmals an den König, stellten ihm in beweglicher Weise vor, wie Hakenborn wegen seiner Treue gegen deu König „verderbt" würde und baten um die Erlaubnis, mit dem Markgrafen von Meißen sich wider die Straßenräuber vereinigen zu dürfen. Dieses wenigstens wurde ihnen jetzt gestattet[8]), und bald darauf (in der Woche vom 8. Dezember) ermahnte der König die Sechsstädte und Ritterschaft, dem Hakenborn zu helfen. Das Bündnis mit Meißen kam am 13. Dezember 1398 zustande, und zwar verbanden sich die Sechsstädte mit Dresden, Meißen und Großenhayn auf fünf Jahre gegen die Landesbeschädiger[9]), auch einzelne Herren, wie Wißmann von Kamenz auf Pulsnitz und Otto von Kittlitz zu Spremberg traten demselben bei[10]).

---

1) R. R. I. Bl. 200.
2) R. R. I. Bl. 203a. Sab. a. Mart.
3) Lindner II. 395.
4) R. R. I. Bl. 206a. Sab. in d. Clementis (23. Nov.).
5) Eine Abschrift ihres Gesuches hat uns Scultetus in seinen Annal. Gorl. ad ann. 1426 überliefert.
6) Den Wenzel zum Verweser des Reichs ernannt hatte, um zwischen ihm und den aufständischen böhmischen Baronen zu verhandeln. Lindner II. S. 400.
7) R. R. I. Bl. 208a. Sab. in die Andreae.
8) ebenda.
9) Carpzow. Ehrent. I. S. 116.
10) U. V. Nr. 732/33.

Auch John von Wartenberg scheint sich beteiligt zu haben[1]), und im nächsten Jahre trat auch der Herzog von Sachsen der Einigung bei[2]).

Bis jetzt hatte sich die ganze Fehde fast nur um Priebus konzentriert, nun aber versuchte die Jostsche Partei wieder von dem in ihren Händen befindlichen Schlosse Rohnau aus die Oberlausitz zu beschädigen. Das zunächst bedrohte Zittau rief die Bundesstädte um Hilfe an und man beschloß auf einem Tage in Löbau, dem Könige die Gefahr, die von Anshelm von Rohnau drohte, mitzuteilen. Am 21. Dezember erteilte Procop den Städten den Befehl, Rohnau zu zerstören, und noch vor dem 18. Januar 1399 fiel Rohnau[3]). Noch in derselben Woche hatte Wenzel den Sechsstädten und -landen befohlen, den schlesischen Städten wider ihre Feinde, besonders gegen Hans von Cottbus, zn helfen[4]). Doch alsbald verbreitete sich das Gerücht, der König habe sich mit Jost ausgesöhnt. Da in diesem Falle bei Josts perfidem Charakter die Zerstörung Rohnaus für die Städte verhängnisvoll werden konnte, so schrieben sie, um sich zu rechtfertigen, an ihn, daß das Schloß wegen der von dort aus verübten Räubereien verfehmt gewesen wäre. In der That kam auch bald der Befehl Wenzels, Rohnau nicht zu brechen; doch gelang es nachträglich, die Genehmigung des Königs zu erhalten[5]).

Inzwischen hatte Jost bei Luckau einen Heerhaufen gesammelt und bedrohte von hier aus die Oberlausitz. Die Hoffnung, Hans von Cottbus von Jost abziehen zu können, die die Städte eine Zeit lang gehegt hatten[6]), erwies sich vorläufig als nichtig: als sie auf sein Schreiben zur „Teidigung" nach Rotenburg kamen, war er bereits wieder zu Jost nach Luckau geritten.

Die Städte mußten sich also zur Verteidigung rüsten. Priebus wollte man auf jeden Fall halten, wenn es wieder angegriffen würde, und bei Ruhland wurde eine Landwehr aufgestellt. Auch an den König hatte man gesandt „daß er vor die lant gedächte". Doch der konnte ihnen selbst beim besten Willen keine Unterstützung gewähren. Er befahl nur den Städten, eineinder zu helfen, wenn sie jemand beschwerte, er hatte auch seinem Getreuen Friedrich von Hakenborn, der keinen Pfennig mehr hatte, eine Entschädigung von 100 Schock versprochen, die er ihm natürlich auf die Städte anwies[7]), im Uebrigen aber bedurfte er selbst zu sehr des Geldes[8]) und der Hilfe. Denn seine Sache vertrat nur noch Procop und

---

[1]) R. R. I. Bl. 204b. Sab. a. Elisabet wurde ein Tag von Land und Städten in Bautzen mit dem Vogt gehalten, um über die Einigung mit den Meißnern zu beraten, und auch ob man John von Wartenberg und Wißmann von Kamenz mit in die Einigung haben wollte.

[2]) R. R. I. Bl. 233a. Sab. in die Estomihi.

[3]) Carpzow. Anal. I. 169.

[4]) R. R. I. Bl. 217. Sab. p. Epiph.

[5]) Carpzow. Anal. I. 170.

[6]) Und die er ihnen selbst erweckt hatte, indem er ihnen schrieb, daß sie zu ihm kommen möchten, da er mit ihnen zu reden hätte. R. R. I. Bl. 219a. Sab. in die Pauli.

[7]) R. R. I. Bl. 227a. Sab. in vig. Remig.

[8]) Daher verlangte er von den Städten 1000 Schock, was ihnen gerade jetzt sehr peinlich war.

von den mächtigeren böhmischen Baronen standen außer John von Wartenberg[1]) und einem Herrn von Michelsberg wohl nur wenig mehr auf seiner Seite. Die Hilfsgesuche Wenzels bei Albrecht von Oesterreich und Wilhelm von Meißen waren abschlägig beantwortet worden. Auch Sigmund von Ungarn hatte sich mit Jost verständigt, wozu ihm eine Wallfahrt zum heiligen Blute nach Wilsnack Vorwand gab, und Jost ging Anfang April über Dresden[2]) nach Friedland[3]) in Böhmen, um dort den aufständischen Baronen die Hand zu reichen, die immer mehr die Oberhand gewannen, sodaß der König vor ihnen aus Prag weichen mußte. Demgegenüber erscheint es unbedeutend, daß Johann von Cottbus nun wirklich von Jost abgefallen war, aus welchem Grunde ist unbekannt, und sich mit Hakenborn versöhnt hatte[4]). Infolgedessen verlangte nun der Oberlausitzer Landvogt, daß die Städte dem Haupt der Jostschen Partei, Herrn Berka von Duba entsagen sollten[5]) und auch Wenzel forderte nochmals die Städte auf, mit aller Macht zusammenzutreten, wofür er ihnen seine besondere Dankbarkeit versprach[6]). Indes kam der Heereszug noch nicht gleich zustande, vornehmlich weil die Städte nicht ohne Rat der Ritterschaft dem Niederlausitzer Landvogt entsagen wollten.

Inzwischen war Markgraf Procop herangezogen und lagerte bei Seitendorf[7]). Die Sechsstädte schickten sofort zu ihm, um mit ihm über die Heerfahrt und die Not des Landes zu reden. Er wußte ihnen so gut Trost einzusprechen, daß sich die Städte entschlossen, „dem König in seiner Not den Dienst größer bestellen zu wollen durch der Lande und Städte bestes" und Herrn Berka zu entsagen[8]). Ihr Eifer aber rettete die Städte nicht vor der Zahlung der 3000 Schock, „deren sie gerne ledig geworden wären"[9]). Es kam aber auch zu keinem kriegerischen Unternehmen, obwohl die Heeresmacht der Städte sich allmählich bei Olbersdorf sammelte, um in Böhmen einzurücken, und Anshelm von Rohnau wieder von Peitz aus die Oberlausitz bedrohte[10]). Die Jostsche Partei, ohnehin durch den Abfall des mächtigen Cottbusers geschwächt, verlor noch mehr Boden, indem nun auch die Niederlausitzer Städte offen mit Procop unterhandelten, wie er sie wieder an den König bringen möchte[11]). Inzwischen (15. Juni) war auch in Böhmen ein Waffenstillstand zwischen Wenzel und den Landherren zustande gekommen, der bis zum 6. Januar nächsten Jahres dauern sollte, während dessen acht Schiedsrichter, vier von jeder Partei, alle Streitpunkte friedlich beilegen sollten[12]). Gleichwohl aber blieb es „unfriedlich" im Lande,

---

1) R. R. I. Bl. 256b
2) dto. Bl. 240b.
3) dto. Bl. 242b.
4) dto. Bl. 251b.
5) dto. Bl. 249a.
6) dto. Bl. 256a.
7) dto. Bl. 258b. Sab. in vig. Viti. (15. Juni.)
8) dto. Bl. 259a.
9) dto. Bl. 260b.
10) dto. Bl. 256b. Sab. p. Bonifacii.
11) dto. Bl. 169a. Sab. in vig. Margarethe.
12) Palacky. Gesch. v. Böhmen. III. 1. S. 116.

denn noch in der Woche danach konnten die an den König nach Prag gesandten sechsstädtischen Deputierten „vor Unfrieden nicht herabkommen"[1]).

Auch Procop war unthätig geblieben; er hatte sich von Seitendorf auf Schönau zurückgezogen. Seine einzige That war der Abschluß eines Neutralitätsvertrages mit Meißen[2]). Im übrigen aber gereichte er den Sechsstädten mehr zur Last als zur Hilfe. Nicht nur, daß sie ihn verpflegen mußten, wofür er ihnen allerdings versprach, „daß es von des Königs Gelde abgehen solle"[3]) auch vor seiner „wilden Gesellschaft" lebten sie in fortwährender Angst[4]). Sie suchten ihn zwar möglichst bei guter Laune zu erhalten und hatten ihn schon „durch ihr aller bestes" mit verschiedenen Delikatessen geehrt, im Werte von 16 Schock[5]); am liebsten aber hätte man gesehen, wenn er ganz abgezogen wäre. So sorgten sie wenigstens nach Kräften dafür, daß das Landvolk nicht von seiner Soldateska beschädigt würde[6]).

Schließlich sagte man es ihm ganz offen, daß man seinen Abzug wünschte und durch ein Geldgeschenk von 20 Schock ließ er sich zum Aufbruch bewegen[7]). Ueber Schlesien zog er nach Mähren zurück. Er mußte schließlich den Sündenbock für diese ganzen elenden Händel abgeben, da der inzwischen mit Wenzel ausgesöhnte Jost und Sigmund ihn als den Urheber alles Zwistes im Reiche Böhmen erklärten und den Krieg gegen ihn betrieben, während der Streit zwischen Wenzel und den böhmischen Ständen durch Sigmund und Jost geschlichtet wurde[8]). Auch den Sechsstädten wurde schließlich wenig Dank für ihre Haltung. Die Zerstörung Rohnaus, obwohl von Wenzel bereits genehmigt, bot solch traurigen Charakteren, wie Wenzel und Jost waren, eine Handhabe von den Städten Geld zu erpressen, und obwohl diese keine Kosten scheuten[9]), um dieser neuen „Ausjätung und Beschatzung"[10]) zu entgehen, so mußten sie doch zuletzt an Wenzel 1000 Schock zahlen[11]).

Welchen Eindruck die am 21. August 1400 erfolgte Absetzung Wenzels bei den Sechsstädten hervorgerufen hat, darüber fehlt jede Nachricht, selbst nicht einmal die Ratsrechnungen enthalten eine Notiz, aus der man ersehen könnte, ob und in welcher Weise man das Ereignis würdigte. Die Hauptsache war für die Sechsstädte wohl, daß Wenzel eben König von Böhmen blieb. Da indes Wenzel die deutsche Königskrone nicht niederlegen wollte, so mußte es zwischen ihm und Ruprecht zum Kampfe kommen. Sigmund und auch Jost mit dem böhmischen

---

1) R. R. I. Bl. 260b.
2) Lindner a. a. O. II. Beilage XXV. 2.
3) R. R. I. 265a.
4) R. R. I. Bl. 258a. ouch besorgete man sich vor seiner wilden geselschaft, das die den luten icht schaden teten, das das undirstanden wurde.
5) R. R. I. Bl. 263b.
6) dto.
7) dto. Bl. 169b.
8) Lindner II. Beilage XXV. Nr. 3.
9) R. R. I. Bl. 189b.
10) dto. Bl. 181b.
11) dto. Bl. 191b.

Herrenbunde waren bereit, dem Könige zu helfen, aber um welchen Preis: Wenzel sollte nicht nur alle Kriegskosten tragen, sondern auch alle Beschwerden der böhmischen Herren abstellen und Sigmund Schlesien und die Lausitz abtreten. Auf diese Bedingungen konnte Wenzel natürlich nicht eingehen, und die Freundschaft mit seinen Verwandten hatte wieder ein Ende[1]). Jost und auch sein alter Verbündeter Wilhelm von Meißen nahmen eine feindselige Haltung an und schickten sich an, den Krieg gegen Wenzel zu eröffnen. Im Frühjahr 1401 kamen häufig Nachrichten nach Görlitz, daß der Markgraf Jost und der Markgraf von Meißen die Sechsstädte beschädigen wollten[2]), oder daß eine große Sammlung von Kriegsvolk an der Elster und bei Bärwalde wäre, und daß viel Kriegsvolk über die Elbe gekommen wäre, um die von Bautzen oder Kamenz zu beschädigen. Die Sechsstädte hielten darum Tage und sandten Späher aus. Aber ein Einfall erfolgte weder jetzt noch später, als man erfuhr, daß die Markgrafen von Meißen, die sich mit Jost und Ruprecht verbunden hatten, dem Könige „entsagt" hatten[3]).

Es kennzeichnet die kluge und vorsichtige Politik der Sechsstädte, daß sie beschlossen, dem Markgrafen von Meißen eine glimpfliche Antwort zu schreiben[4]), als er — wohl um offnen Kriegsgrund zu gewinnen — sich bei ihnen beschwert hatte, daß man die Seinigen in Görlitz aufhielte und ihre Habe verkümmerte[5]), und daß sie in Prag beim Könige anfragten, wie sie sich in dem Kriege der meißnischen und böhmischen Herren gegen ihn verhalten sollten[6]). Auch an den König von Ungarn, an Markgraf Procop wollte man senden[7]), und mit den Schlesiern schlossen sie ein Schutzbündnis zu gegenseitiger Hilfe[8]). Desgleichen beriet man sich mit der Ritterschaft, wie man sich halten wolle, wenn jemand Land und Städte angriffe[9]). Zu kriegerischen Unternehmungen kam es nicht, da inzwischen Wenzel sich mit den böhmischen Herren ausgesöhnt hatte, worauf die Meißner in Eile das Land verließen[10]). Dafür bedrohten sie und die böhmischen Herren nun die Oberlausitz[11]), doch der geplante Einfall unterblieb.

Auch Wenzel hatte nicht die Hilfe der Sechsstädte in Anspruch genommen, wenigstens nicht bewaffnete Hilfe, ihren Geldbeutel dagegen desto mehr: eine Auflage von 6000 Schock war für die Städte gewiß eine harte Forderung, der sie sich durch allerlei Ehrungen gern entzogen hätten. Größere Besorgnisse noch erregte ihnen das Gerücht, daß der König mit

---

1) Palacky Gesch. v. Böhmen III. 1. S. 128.
2) R. R. II. Bl. 60b u. 62b. Sab. a. Quasimodo.
3) dto. Bl. 76a. Sab. p. corp. Cristi.
4) dto. Bl. 89a. Sab. p. Jacobi. Ratsdeputierte ken Ostros zu Tage mit den von der Sittaw, dass man dem markgrafen von Mysen ein glimpflich antwert schrebe.
5) R. R. II. Bl. 86b. Sab. p. Mariae Magdalenae.
6) dto. Bl. 90b. Sab. p. Petri.
7) dto. Bl. 91a. Sab. p. Petri.
8) dto.
9) R. R. II. Bl. 93a.
10) Palacky III. 1. S. 132.
11) R. R. II. Bl. 93b. Sab. p. Laurent.

Markgraf Jost, mit dem er sich, wie mit den böhmischen Herren am 12. August ausgesöhnt hatte[1]), herüber kommen und die Sechsstädte und -lande an ihn weisen wollte[2]). Doch war es nicht die Ober-, sondern die Niederlausitz, welche den Preis der Versöhnung bildete[3]).

Wie wir gesehen haben, hatte nur Karl IV. die sechsstädtische Macht zu Kriegsdienst außer Landes verwendet; die Fälle, in denen sich Wenzel ihrer bediente, hatten fast ausschließlich Herstellung von Ruhe und Frieden in der Ober- und Niederlausitz betroffen, und wo er sie auch später noch verwendete, handelte es sich meistens um den Landfrieden. So befahl er 1404 den Sechsstädten, das Schloß Priebus, dessen Besitzer, die von Hakenborn, den Herzog Primko von Teschen beschädigt hatten[4]), einzunehmen, bis die Hakenborn dem Herzoge volle Genugthuung gegeben hätten[5]); so 1408 auf Ermahnen des Landvogts sofort mit aller Macht gegen die Landesbeschädiger zn ziehen[6]). Als aber 1417 der König befahl, den Vögten Hans von Polenz und Hynek Berka von Duba in ihrer Fehde gegen den Markgrafen von Meißen beizustehn[7]), da waren sie allerdings ungehorsam, wofür sie einer Pön von 2000 Schock verfielen[8]). Mit den Meißnern wollten sie eben durchaus Frieden halten, weil ihrer Ansicht nach die Fehden der Landvögte mit dem Markgrafen reine Privatsachen waren. Und Wenzels Nachfolger Sigmund billigte diese Politik der Städte, indem er sich den Markgrafen zum treuen Freund und Bundesgenossen gewann. Und er brauchte deren, denn die hussitische Partei in Böhmen hatte ihm die Anerkennung als König verweigert und auch von den Sechslanden und -städten verlangte man das gleiche[9]). Die Antwort der Oberlausitz aber war der Huldigungseid, den sie am 20. Januar 1420 in Breslau leistete[10]). Als jedoch Sigmund, um die Ketzer in Böhmen mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen, auch den Heerbann der Sechsstädte und -lande aufbot, da ließen sich die Stände vorsorglich einen Revers ausstellen, daß ihnen der Kriegsdienst über die Grenze hinaus an ihren Rechten und Freiheiten keinen Schaden thun sollte[11]). Auch zu dem auf den 6. Juni 1421 nach Czaslau anberaumten Tage der Hussiten hatten diese die Sechsstädte und -lande unterm 19. Mai d. J. unter Zusicherung freien Geleits eingeladen[12]). Als die Oberlausitzer Stände nicht erschienen, wurden sie nochmals unterm 21. Juni von den Böhmen aufgefordert,

---

1) Pelzel. Wenzel II. 407.
2) R. R. II. Bl. 97b. Sab. p. Barthol. (27. Aug.)
3) Pelzel. Wenzel II. U. B. 80—82.
4) Wohl in seinen schlesischen Besitzungen; es gehörte ihm Guhrau und die Hälfte von Glogau.
5) U. V. Nr. 788.
6) U. V. Nr. 820—23.
7) U. V. Nr. 991.
8) N. L. M. 1890. S. 98.
9) Auf einem Tage zu Löbau in der Woche vor dem 26. August wurde verhandelt durch der buntbrüder wegen um iren brief.
10) Novi Script. II. 51.
11) Redern. Diplom. Lus. 32. L. M. 1774. S. 153, 382.
12) Palacky. U. B. I. Nr. 98.

von den Feinden abzustehen und sich mit ihnen zum Wohle des Königreiches zu verbinden, widrigenfalls würde man gegen sie als gegen Eid- und Pflichtvergessene nach den Rechten des Reiches streng verfahren[1]). Aber die Oberlausitzer blieben dem einmal anerkannten Landesherrn treu und betrachteten vielmehr die hussitisch gesinnten böhmischen Stände als die Abgefallenen, und wie sie den Landtag zu Czaslau nicht beschickt hatten, so antworteten sie auch nicht auf dieses Schreiben, sondern verbanden sich vielmehr mit den meißnischen Fürsten gegen die Böhmen[2]).

Damit war der Krieg der Böhmen gegen die Oberlausitz entschieden, der erst nach fünfzehn Jahren, nach Anerkennung Sigmunds durch die Böhmen, sein Ende erreichte. Und obwohl dieser Krieg die Oberlausitzer, besonders die Sechsstädte, unsägliche Opfer an Geld, Gut und Menschenleben kostete, so sind sie doch König Sigmund treu geblieben. Welche Bedeutung auch für ihn das Städtebündnis hatte, geht daraus hervor, daß unter den Garanten der Vereinigung, die er am 25. Juli 1425 mit Herzog Friedrich von Sachsen und Albrecht von Oesterreich schloß, auch die Sechsstädte aufgeführt werden[3]).

Außer in diesen nicht nur die Länder der böhmischen Krone, sondern das ganze deutsche Reich, ja die christlich-katholische Welt in Bewegung setzenden Ereignissen sah sich Sigmund 1428 auch genötigt, die Hilfe der Sechsstädte in einer Privatangelegenheit in Anspruch zu nehmen. Er war Herzog Heinrich dem Älteren (IX.) von Glogau, dem Bruder des ehemaligen Landvogts Heinrich Rumpolt, eine Summe Geldes schuldig und da er sie nicht bezahlte, fing der Herzog Nürnberger Kaufleute auf und nahm ihnen das Ihrige weg. Da befahl König Sigmund dem Vogt Albrecht von Colditz und den Sechsstädten, den Herzog zu unterweisen, daß er den Beraubten ihre Ware widergebe, da es unbillig sei, daß Unterthanen des heiligen römischen Reiches für eine Privatschuld der Krone Böhmen gepfändet würden[4]). Indes scheinen die Sechsstädte wohl keine Lust gehabt zu haben[5]), sich wegen dieser Sache mit dem befreundeten Herzoge zu überwerfen, auf dessen Hilfe sie im Falle der Not rechnen konnten und dessen großes Geschütz sie eben zu einem Zuge erbeten hatten, denn am 26. September wiederholte der König den obigen Befehl dem Landvogt gegenüber und forderte ihn auf, „da bisher von ihm und den Sechsstädten nichts dazu gethan worden sei", den Herzog „mit scheinbarem Ernste" zur Herausgabe des Geraubten zu veranlassen[6]). Ob es geschehen ist, erfahren

---

1) Hoffmann. Sript. rer. IV. 215.

2) Palacky. U. B. I. Nr. 131.

3) a. a. O. Nr. 343. Worbs Invent. Nr. 704.

4) Dat. Taubenburg Sonntag vor Himmelfahrt (9. Mai) im 42. Jahre des ungar., röm. im 18., böhm. im 8. Scultet. Annal. Gorl.

5) Um den 25. April kamen die Oberlausitzer von der Heerfahrt in Schlesien zurück; ein Hussiteneinfall in die Oberlausitz wenigstens hat vor Martini nicht stattgefunden.

6) Scultet. Annal. Gorl. ad. ann. 1428.

wir nicht, denn bald kamen die Hussiten wieder, und die Sechsstädte hatten im Innern des Landes genug zu thun, sich gegen die Feinde zu wehren. Außerdem war die Ritterschaft auffässig. Wenn sie also in dieser Sache etwas gethan haben, so mögen sie höchstens einen Brief an den Herzog geschrieben haben.

X. Beziehungen zu den Nachbarländern.

Je weniger die Sechsstädte selbständige äußere Politik getrieben haben, um so kürzer können wir uns hinsichtlich der Darstellung der äußeren politischen Geschichte und den Beziehungen der Sechsstädte zu den Nachbarländern fassen. Es sind das Verhältnisse von allzu lokalgeschichtlichem Interesse, zum Teil schon anderwärts dargestellt und es ist völlig bedeutungslos, ob die Darstellung all dieser kleinen Fehden und Fehdchen durch Hinzufügung weiteren Materials vergrößert wird. Was sich für unsere Gesamtdarstellung daraus ergiebt, ist das, daß der Sechsstädtebund eine Landfriedenseinung gewesen ist. Fast alle Bündnisse, die mit benachbarten Fürsten oder Städten abgeschlossen wurden, hatten die Sicherung der Straßen und die Bekämpfung der Räuber zum Zweck, und wenn bewaffnete Hilfe des Bundes von benachbarten Städten und Herren begehrt wurde, so geschah es, weil sie von einem Feinde befehdet wurden, dessen sie sich allein nicht erwehren konnten. Daneben kam es auch gelegentlich zu Irrungen zwischen den Sechsstädten und sonst befreundeten Nachbarn, die aber, wie gesagt, für eine Geschichte des Sechsstädtebundes ohne weitere Bedeutung sind.

Sieht man davon ab, daß die Oberlausitz ein böhmisches Kronland war und daß darum die Sechsstädte in ununterbrochenem Verkehr mit dem Prager Hofe bleiben mußten, so waren ihre übrigen Beziehungen zu den böhmischen Städten und Ständen höchst unwesentlich. Nachdem die auf geographischen Bedingungen beruhende Hinneigung des böhmischen Zittau zur Oberlausitz in der Gründung des Sechsstädtebundes ihren entsprechenden Ausdruck gefunden hatte, wodurch diese Stadt der Sache nach von Böhmen losgelöst wurde, hat sie kaum wieder an böhmischen Landtagen teilgenommen, höchstens holte man zuweilen ein Schöppenurteil aus Leitmeritz[1]), und die Beziehungen der Sechsstädte zu Böhmen bestanden außer in Handelsverbindungen nur in Reibereien mit den an der Oberlausitzer Grenze gesessenen böhmischen Baronen.

Etwas intimer waren die Berührungen der Sechsstädte mit den schlesischen Städten, schon infolge der großen den Westen Deutschlands mit dem Osten verbindenden Handelsstraße, an welcher die Sechsstädte lagen. Auch eine politische Verbindung hatte einst zwischen einem Teile der Oberlausitz und Schlesiens bestanden: zu dem Herzogtume Heinrichs von Jauer-

---

[1]) Carpzow. Anal. IV. S. 175.



Fürstenberg gehörte von 1319—29 Görlitz[1]), und von 1319—46 Stadt und Weichbild Lauban, Tschocha und Schwerta[2]). Gemeinsame Interessen der Städte beider Länder hatten schon 1339 zu einem Achtsbündnis geführt[3]). Obwohl es nicht erneuert wurde, unterstützte man sich auch fürder in der Verfolgung von Räubern oder in Kriegsgefahr[4]).

Doch fehlte es auch keineswegs an Mißhelligkeiten. Das Görlitzer Straßenprivileg war auch den schlesischen Städten unbequem, und 1378 sahen wir in dem wieder zwischen Zittau und Görlitz ausgebrochenen Streite Löwenberg, Bunzlau und Schweidnitz auf Seiten Zittaus stehen[5]) und im Jahre 1406 verklagten die Breslauer Görlitz wegen des Zolls beim König[6]). Sie wie auch die Liegnitzer verwandten sich 1413 in der gleichen Streitigkeit beim Könige für Zittau[7]), freilich vergeblich. Nur Breslau erlangte 1415 für sich das Privileg, daß es auch andere Straßen nach Böhmen ziehen durfte, als auf der Straße gen Prag und teilte dies den Sechsstädten zur Vermeidung von Irrungen mit[8]).

Auch zwischen den schlesischen Fürsten und den Sechsstädten fehlte es nicht an Streitigkeiten, wenngleich im allgemeinen das Verhältnis, besonders zu den Herzögen von Sagan-Glogau und von Liegnitz, ein freundschaftliches war[9]). Die Zerstörung des Städtchens Neuhaus 1368 hatte die Sechsstädte in einen unangenehmen Prozeß mit der Herzogin Agnes von Schweidnitz verwickelt[10]) und auch mit dem Herzog von Sagan verfeindet[11]). Die Herzogin hatte dann das von den Sechsstädten wieder auf-

---

[1]) Cod. Lus. S. 275—278 Palacky. Gesch. v. Böhm. II. 2. 175.

[2]) dto. S. 285.

[3]) dto. S. 330.

[4]) 1399 Sab. in vig. Reminisc. holen die Liegnitzer zu Zittau ihre Diebe, die ihnen ihre „Crommen" (Kramläden?) erbrochen hatten. R. R. I. Bl. 227b. Kurz vorher Sab. p. Epiph. hatte Wenzel befohlen, daß die Sechsstädte und -lande den schlesischen Städten helfen sollten (R. R. I. Bl. 217a), und 1401 verbanden sich die Sechsstädte mit den schlesischen Städten auf einem Tage zu Liegnitz einander zu helfen, wenn es Not wäre. (R. R. II. Bl. 91a u. 92b). 1405 baten die Bunzlauer die von Görlitz zu Tage, weil die schlesischen Städte eine Vereinigung mit Görlitz abschließen wollten, um den Straßenräubern zu widerstehen. (R. R. II. Bl. 185a.) 1406 lassen die Hofrichter von Bunzlau und Löwenberg den Görlitzern melden, daß Kaufleute auf der verbotenen Straße über Seidenberg fahren (R. R. III. Bl. 69a und 72a); und 1409 wird der niederlausitzische Räuber Boz Jeckel in Haynau gefangen, dorthin und auch nach Schweidnitz wird von den Sechsstädten ein Bote geschickt von der rouber zu Lusicz wegen; 1420 schreiben der Hauptmann von Breslau, Heinrich von Soran und Nickel von Ockers, oberster Landschreiber im Königreich Böhmen, an die Landvögte der Ober- und Niederlausitz und bitten sie zu Tage nach Löwenberg, wo am 29. Juni die Ritterschaft von Schweidnitz und Jauer einen Tag haben soll, um den bösen Leuten und Landesbeschädigern zu widerstehen. (Scult. Ann. Gorl. ad ann. 1420.)

[5]) Vgl. S. 81.

[6]) R. R. III. Bl. 69a. Sab. a. Barthol.

[7]) Scult. Ann. Gorl. ad ann. 1413.

[8]) dto. Gorl. ad ann. 1406, 19. Februar.

[9]) Von Ruprecht von Liegnitz holten die Sechsstädte häufig Gutachten für ihr Fehmgericht ein, und 1405 vermitteln sie zwischen ihm und Luther von Gersdorf, der ihm mit seinem Sohne entsagt hatte. R. R. II. Bl. 176b.

[10]) Vgl. S 76 f.

[11]) Novi Script. I. S. 42.

gebaute Städtchen an Heinrich von Zedlitz überlassen, der es sowie die neue Straße mit bewaffneter Hand schützte. Görlitz und Lauban, die, hierdurch an ihrem Straßenprivileg geschädigt, vielfach Einbuße erlitten, erhielten 1377 auf ihre Vorstellungen von Karl IV. das Versprechen, sie nach Ableben der Herzogin an der Straße, die durch Görlitz und Lauban nach Osten gegangen sei, nicht zu hindern, und daß alle Briefe, die sie der Herzogin darüber gegeben hatten, ungiltig sein sollten[1]). Noch in demselben Jahre kam zwar das Städtchen in den Besitz von Görlitz[2]), indessen gab es 1386 und 87 wieder neue Streitigkeiten mit der Herzogin, welche die Straße hinderte[3]), und eine Demonstration gegen Görlitz lag auch gewiß darin, daß sie sich der 1389 aus Görlitz vertriebenen Juden annahm[4]).

Ein schlimmerer durch zwei Jahrzehnte sich hinschleppender Handel entspann sich daraus, daß König Wenzel dem 1404 zum Landvogt ernannten schlesischen Herzoge Bolko von Münsterberg für ein Darlehn von 1000 Schock die Städte Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz und Reichenbach versetzt hatte. Natürlich weigerten sie die Zahlung, als 1406 bei seinem Abgange von der Vogtei er das Geld verlangte, da ihnen von ihrer Versetzung nicht einmal Mitteilung gemacht worden war, worauf der Herzog die nach Breslau reisenden Kaufleute der Städte aufhielt. 1407 Anfang November warnte der Rat von Löwenberg den Görlitzer, daß der Herzog auf die Sechsstädte ziehen wolle, und bald darauf wurde auch ein „Verräter" des Herzogs von Münsterberg in Görlitz gefangen[5]). Zwar versprach Wenzel die 1000 Schock zu bezahlen, gab auch gleich 400 als Abschlag, weil aber die anderen 600 von Breslauer Gläubigern des Herzogs mit Beschlag belegt wurden und er nicht zu seiner völligen Zahlung kam, wurde die Sache nicht abgethan. Als Bolko 1411 gestorben war, erneuerten seine Söhne die Ansprüche ihres Vaters und sagten 1415 den Sechsstädten Fehde an[6]). Diese wandten sich um Vermittelung an den Bischof Wenzel von Breslau und an die Stadt Breslau, da sie meinten, den Herzögen nichts schuldig zu sein[7]); durch seine und mehrerer schlesischen Herren Vermittelung kam im Mai 1416 ein „Gütlichstehen" bis auf Michaelis zustande[8]), während dessen die Städte mit den Herzögen „vorkommen sollten"[9]). Doch bevor dies zu Ende ging, war der Herzog Hans wieder sehr grimmig auf die Städte, besonders Görlitz, geworden, die einen angesetzten Tag (25. Juli) nicht inne halten wollten und weiteren Aufschub begehrten. Hierin sah der Herzog nur Hinhalten und „Aufzug" und schwur, sie möchten alle Rechtsbücher seit Christi Geburt zu Hilfe

[1]) U. V. Nr. 490.
[2]) N. L. M. 35. S. 405.
[3]) R. R I. Bl. 11a—12a.
[4]) N. L. M. 1883. S. 85.
[5]) R. R. III. Bl. 111a u. 112. Sab. p. omn. sanct. u. p. Martini.
[6]) Grosser, Laus. Merkw. III. 13. Über das Todesjahr Bolkos vergl. Grotefend, Stammtafeln der schles. Fürsten S. 35.
[7]) Scult. Ann. Gorl. ad ann. 1415. dat. 25/10. 4/11.
[8]) dto. ad ann. 1416. dat. 5/5. 11/5.
[9]) das man derkente, was ir in billich thun sollet, das ir dis wollet.

nehmen: würde man sie dann ledig sprechen, dann wolle er sie auch ledig lassen und den Ausspruch wohl verbürgen, derselbe müßte aber vor dem nächsten Sonntag (16 August) geschehen, wo nicht, würde er nie mehr sich auf Verhandlungen einlassen. In der That rückte er auch schon näher an die Oberlausitz heran, um sie zu beschädigen[1]). Auch beim Constanzer Conzil machte er die Sache anhängig (1418). Als sie auch dort nicht entschieden werden konnte, wurde sie an den Papst verwiesen. Schließlich riß dem Herzoge die Geduld und 1425, während der Hussitenkriege, kündigte er abermals Fehde an, bis endlich 1426 durch Vermittelung Kaiser Sigmunds und Markgraf Friedrichs von Meißen der Friede zustande kam, indem die Städte sich zur Zahlung einer gewissen Summe bequemten, womit die Sache erledigt war[2]).

Ebenso unangenehm drohte für die Sechsstädte die Exekution der Genossen Renkers[3]) anläßlich der sogenannten Renkerschen Fehde zu werden, da einzelne Teilnehmer an den Räubereien Renkers und Rederns Lehnsleute der Herzöge von Sagan, Crossen und Grünberg waren. Nur durch viele Verhandlungen und Vermittelungen des Herzogs Ludwig von Liegnitz und König Sigmunds und durch Freilassung der noch nicht Hingerichteten wurde der Krieg vermieden[4]).

Im allgemeinen aber hielt man gute Nachbarschaft und unterstützte sich gegenseitig bei Streitigkeiten und Fehden durch Vermittelung oder bewaffnete Macht. So sandte Herzog Hans von Glogau 1405 seinen Hauptmann dem Görlitzer Rate bei dem Handwerkeraufstand zu Hilfe[5]), desgleichen unterstützte er die Sechsstädte in der Dämpfung des Aufstandes in Bautzen im Jahre 1408[6]). In den Streitigkeiten der Herzogs Hans I. von Sagan (gestorben 1439) mit dem Herrn von Hakenborn um den Besitz von Priebus wendeten sich beide Parteien an die Sechsstädte. Ursprünglich zur Herrschaft Sagan gehörig war Priebus Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von den Saganer Herzögen an die von Hakenborn verkauft worden[7]). 1413 kaufte es der Herzog Hans wieder, ohne jedoch gleich zu zahlen, und machte noch nach drei Jahren Schwierigkeiten, da die nicht weiter im Lande angesessenen Verkäufer keine Gewähr leisteten. Die Entscheidung der Sache wurde von beiden Parteien dem Oberlausitzer Landvogt und den Sechsstädten übergeben. Auch John von Wartenberg suchte zu vermitteln. 1416 verhandeln die Sechsstädte zu Grafenstein mit John von Wartenberg „als der Hauptmann von Sagan die von Hakenborn wollte bezahlen", in „vieler Teidigung von des Herzogs und der von

---

1) Der ganze Briefwechsel in den Görlitzer Annalen des Scultetus ad ann. 1416.
2) Oberl. Prov.-Bl. 1782 S. 82. L. M. 1776. S. 163.
3) Novi Script. I. S. 110.
4) N. L. M. 1890. S. 104.
5) R. R. II. Bl. 226b in die assumpt.
6) Worbs, Gesch. v. Sagan. S. 36.
7) Schon 1405 veranstaltete er eine Sammlung, um zugleich mit dem Herzog von Sachsen die Herren von Hakenborn zu überfallen, die sich deshalb um die Hilfe an die Sechsstädte wendeten.
R. R. II. Bl. 168a. Sab. p. Matthiae.

Hakenborn wegen"[1]). Trotz der von den Sechsstädten eingeholten Magdeburger Schöppensprüche, die den Herzog zur Zahlung verurteilten, ging die Sache weiter. 1423 vertrieb der Herzog die von Hakenborn mit Gewalt aus Priebus. Durch Vermittelung Johns von Wartenberg und der Sechsstädte und -lande kam es zum Frieden, den aber der wieder nach Priebus zurückgekehrte Hakenborn nicht hielt, und trotz aller Bemühungen der Sechsstädte und -lande war die Aussöhnung, die zu Neisse erfolgte, keine dauernde. Bald klagte der Herzog wieder über den Bruch des Friedens: Hans von Wildenstein und sein Bruder, die zu den Hakenborns hielten, benutzten in ausgedehntester Weise diese Streitigkeiten zu den frechsten Räubereien: nicht weniger wie 23 Pferde und 40 Stück Rindvieh raubten sie auf dem Gebiet des Herzogs binnen weniger Wochen[2]). Schließlich wurde die Entscheidung dem Markgrafen von Brandenburg übertragen, welcher Priebus Herrn Nymand (?) von Lüben zusprach. Als der Herzog von Sagan es nun demselben überantworten wollte, erhoben die von Hakenborn Einspruch und verlangten, daß es einer einnehmen sollte, der weder Bruder noch Mann des Herzogs wäre. Unter Vermittelung von Görlitz wurde ein derartig qualificierter Mann von dem Markgrafen erbeten[3]). Der Herzog war bereit, sich der Entscheidung des Markgrafen auch ferner zu fügen, und es scheint eine definitive Regelung der Angelegenheit erfolgt zu sein, da man nichts weiter von ihr hört.

Derselbe Herzog und der auch schon genannte Ludwig II. von Brieg vermittelten auch in einer für die Görlitzer nicht sehr ruhmvoll verlaufenen Fehde mit dem schlesischen Ritter Gotsche Schaff-Greifenstein im Jahre 1425. Was dieselbe hervorgerufen hatte, waren Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Straße über Seidenberg nach Osten. Die Görlitzer hatten daher diese Straße bewachen lassen, wodurch Schaff sich in seiner Zollgerechtigkeit beeinträchtigt sah. Da trotz seiner Vorstellungen die Görlitzer die Straße weiter überwachten, überfiel er sie ohne vorhergegangene Entsagung bei Marklissa[4]). Die Sache machte großes Aufsehn. Die Vermittelung der Sechsstädte aber war zunächst ebenso vergeblich wie vorher Gotsches Vorstellungen in Görlitz. Er veranlaßte die Schweidnitzer Ritterschaft zur Absage an Görlitz und gewann auch Hilfe von Greifenberg, welches eine Anzahl Schützen stellte. Im Laufe der Fehde bekam er noch mehr Gefangene, darunter den Görlitzer Hauptmann Hans von Bolberitz. Da wegen der drohenden Hussitengefahr diese Fehde sehr bedenklich werden konnte, so bemühte man sich von allen Seiten, die Sache beizulegen. Der

1) R. R. IV. Bl. 159b in vig. Cantate.

2) Scult. Ann. Gorl. ad ann. 1427.

3) dto. ad ann. 1426. dat. 24/12.

4) dto. ad ann. 1425 — und sind doselbist geritten (die Knechte von Görlitz) in das stetichin gen der Lissa und haben sich unbesorget nedirgelegt, des seid ir gekomen mit den uwern und had sie obirfallen und gefangen, des sie und wir doch von euch unbesorget sind gewest. (Aus dem Brief der fünf andern Städte an Gotsche Schaff datiert vom 6. Juli.) Es hat also nicht eine Entsagung stattgefunden, wie Kloß (Hussitenkrieg I. ad ann. 1425) berichtet. Der „Entsagebrief", auf den er sich beruft, ist erst vom 7. Juli datiert und enthält keine Absage, sondern eine Antwort auf das Schreiben der Städte.

Herzog von Sagan nahm sich ihrer an auf einem Tage zu Lauban, der Herzog Ludwig von Brieg, der Bischof von Neisse, die Ritterschaft des Fürstentums Schweidnitz werden angegangen, auch die Greifenberger wünschten Frieden und entschuldigten sich bei dem Görlitzer Rat, „dem sie lieber dienen als missedienen wollten", damit, daß sie nicht gewußt hätten, daß sie die Schützen gegen Görlitz gestellt hätten. Es wurde schließlich ein Stillstand bis Michaelis vereinbart und mit einer Schrift über 200 M. verbürgt, worauf Schoff die Gefangenen zurückgab unter Bürgschaft der Görlitzer über 1000 Schock, sie am 15. September[1]) samt ihrer Habe ihm wieder zuzustellen. Doch schon am 12. August forderte Schaff die Gefangenen zurück. Es wurde ein neuer Vergleich am 1. September unter Vermittelung des Vogts erzielt, nach welchem die definitive Entscheidung der Streitigkeit an sechs oder acht aus der Ritterschaft übertragen werden sollte[2]). Zugleich verpflichteten sich die Görlitzer, entweder die Gefangenen oder die 1000 Schock am 25. Dezember ihm auf dem Greifenstein zu stellen, widrigenfalls mit zweien ihrer „Eidgenossen", mit vier Pferden und zwei Knechten in Löwenberg in ein ehrbar Gasthaus einzureiten und nicht eher „aus der Leistung zu kommen", bis daß die Summe bezahlt sei. Für jeden etwa entsprungenen Gefangenen versprachen sie eine entsprechende Zahlung zu leisten nach Entscheid des Hauptmanns von Schweidnitz und der Stadt und des Landes Schweidnitz und der Sechslande und -städte[3]). Dann hört man bis zum Dezember nichts weiter über diese Angelegenheit, außer daß Tage abgehalten werden. Vor dem 15. Dezember schreibt Gotsche an den Landvogt Albrecht von Colditz und Jenko von Cotienitz-Fürstenstein, daß er ihrer Bitte um ein Gütlichstehen mit den Görlitzern auf vierzehn Tage nach Weihnachten willfahren wolle, daß er Hans von Bolberitz und Georg Kanitz auf ihr Gelübde habe freigegeben bis zum 25. Dezember und bereit sei, diese Frist zu verlängern[4]). Eine an den Kaiser geschickte Gesandtschaft „wegen des Landtags, der Hussiten und Gotsche Schaffs" brachte um den 3. Advent den Bescheid, „daß die Sachen mit Schaff sollten aufgehoben werden". Auch der Landvogt Albrecht von Colditz, der am 15. Dezember von Teschen aus zum Könige gereist war, nahm sich der Sache an. Die Gefangenen wurden Gotschen wieder zugestellt, und obwohl man sich allenthalben wunderte, daß man sie sitzen ließe, da sie doch von der Stadt wegen gefangen wären, so erfolgte erst am 4. März 1426 (Oculi) auf einem Tage zu Löwenberg unter Vermittelung der übrigen Sechsstädte und -lande, des Landvogts, der Stadt und Ritterschaft Schweidnitz und des Officials von Bautzen der definitive Ausgleich[5]).

Im übrigen aber hatte der Hussitenkrieg zur Aufrechterhaltung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Ständen beider Länder wesentlich beigetragen. 1420 verbanden sich die schlesischen Fürsten mit den

---

1) Grosser. (Laus. Merkw.) hat Dezember.
2) U. V. II. S. 16.
3) Scult. Annal. Gorl. ad ann. 1425. dat. 2/9.
4) dto. ad ann. 1428, undatierter Brief.
5) dto.

Sechsstädten zu gegenseitiger Hilfe wider die Ketzer[1]). 1423 vereinigten sich die schlesischen Städte und Fürsten mit den Sechslanden und -städten gegen Ladislaus von Polen[2]); ähnliche Bündnisse werden noch 1426, 1428 und 1429 geschlossen, auf die bei der Darstellung des Hussitenkrieges zurückzukommen sein wird.

Ganz ähnlicher Art waren die Beziehungen der Sechsstädte zu der Niederlausitz: auch hier hatte einst eine politische Verbindung bestanden, indem Herzog Hans von Görlitz zugleich Markgraf eines Teils der Niederlausitz war[3]), und später, von 1413—1420, waren die Landvogteien beider Länder gewissermaßen vereinigt, indem der Landvogt der Niederlausitz zugleich Mitvogt der Oberlausitz war und umgekehrt[4]). Man kann allerdings nicht sagen, daß sowohl diese Verbindung sowie schon die bloße Nachbarschaft für die Sechsstädte gerade sehr ersprießlich gewesen ist, denn sie wurden dadurch häufig in die Fehden hineingezogen, für die die Niederlausitz ein ganz besonders fruchtbarer Boden war: so in die bibersteinschen und hakenbornschen Fehden. Auch der Parteikampf zwischen Jost und Wenzel hatte sich zum Teil in Gestalt einer Niederlausitzer Fehde abgespielt, und die schon erwähnte Doppelvogtei verwickelte die Sechsstädte noch mehr in die Niederlausitzer Irrungen. Vor allem aber hatten die Sechsstädte durch den von der verwilderten Niederlausitzer Ritterschaft äußerst schwungvoll betriebenen Straßenraub zu leiden[5]), wie die vielen Bündnisse, die die Sechsstädte mit den Niederlausitzern gegen die Räuber schließen, bezeugen[6]). Es ist fast unglaublich, wie zuchtlos die Verhältnisse in der Niederlausitz gewesen sein müssen. Nicht nur der niedere Adel lebte von Fehden und Straßenraub, auch der höhere war um kein Haar besser. Einen besonders gefürchteten Namen hatte sich der schon mehrfach genannte Hans von Cottbus gemacht, der energische Führer der Jostschen Partei in den Jahren 1398 und 1399; von den Sechsstädten war es besonders Bautzen, welches viel von ihm zu leiden hatte.

Diese fortwährenden inneren Unruhen und Fehden in der Niederlausitz hörten selbst während des Hussitenkrieges nicht auf, die Kabiel von

---

1) U. V. II. S. 4.

2) U. V. II. S. 11.

3) N. L. M 1883. S. 11 ff. S. 90 ff.

4) Vgl. N. L. M. 1890 S. 86 ff.; auch später war Hans von Polenz zweimal Verweser der Oberlausitzer Vogtei.

5) Selbst mit den Sechsstädten eng befreundeten Rittern, wie den Herrn von Hakenborn auf Priebus, kam es nicht darauf an, gelegentlich einen Görlitzer Kaufmann mit seiner Ware nach Priebus zu treiben oder Fuhrleute von Kamenz zu berauben. (R. R. II. 106b u. 176 i. J. 1405.)

6) 1387 schließen die Sechsstädte mit Luckau ein Bündnis, wahrscheinlich gegen Marquard von Schlieben auf Kost, der fortwährend raubte. Mit diesen räuberischen Einfällen hängt es wohl zusammen, daß Wenzel 1390 am 24. Juli den Sechsstädten erlaubte und befahl das Landgericht in der Gegend derselben Städte, also, wäre der Uebelthäter ein Gast (d. h. Landfremder), mögen sie über ihn richten, hätte er aber in den vorgenannten Landen Erbe, mögen sie ihn fehen, aber ohne der Amtleute Wissen nicht richten. (U. V. Nr. 645.) Möglicherweise war den Sechsstädten das Recht der Aburteilung solcher nicht einheimischen Gefangenen bestritten worden, vielleicht vom Landvogt der Niederlausitz selbst. (N. Arch. f. sächs. Gesch. XV. S. 52 f.)

Bornsdorf und andere setzten ihre Einfälle und Räubereien unbekümmert fort. 1421 brach sogar zwischen den Städten Lübben und Lübbenau ein heftiger, das ganze Jahrhundert dauernder, zuweilen in Gewaltschritte ausartender Streit um die Benutzung des Spreewaldes aus[1]). Ja nicht einmal über eine Verbindung gegen die Feinde waren die Städte einig: von dem Bündnis, welches die Stände 1422 auf Betreiben Hansens von Polenz gemacht hatten, schlossen sich die Städte Luckau, die Schenken von Landsberg und Abt Peter von Dobrilug aus[2]).

Bei dieser Zerfahrenheit konnte natürlich von einem Zusammengehen in politischer Hinsicht zwischen den Ständen der Ober- und Niederlausitz nicht die Rede sein. Was sie hin und wieder vereinigte, waren lediglich Landfriedensangelegenheiten. Einmal brachte sie auch gemeinsames finanzielles Interesse zusammen: 1416 hielten sie mehrfach gemeinschaftliche Tage zu Hoyerswerda wegen einer ihnen vom Könige auferlegten Steuer und beschlossen, den Versuch zu machen, „ob man derselben mit einem Geschenke und einer Ehrung ledig werden möchte"[3]).

Am interessantesten, weil hier wirklich politische Momente vorhanden, sind noch die Beziehungen zwischen Meißen[4]) und den Sechsstädten. Die Erinnerung, daß die Oberlausitz von der Mitte des zehnten bis Mitte des zwölften Jahrhunderts, wenn auch mit Unterbrechungen, den Meißner Markgrafen unterthänig gewesen war, ist bei den letzteren stets wach geblieben. Aus diesem Grunde befahl auch Karl IV., daß die Sechsstädte in schwierigen Fällen Urteilssprüche nicht aus Meißen, sondern aus Magdeburg und Halle holen sollten, damit die Meißner Fürsten nicht etwa hieraus ein Recht ableiten könnten[5]). Gleichwohl versuchten diese immer von neuem, dieses oder jenes Stück von der Oberlausitz wieder zu gewinnen, so 1355 Königsbrück, was, wie schon berichtet, durch die Sechsstädte vereitelt worden war. 1381 war es zu Streitigkeiten um die längs der Pulsnitz sich hinziehende Grenze zwischen der Oberlausitz und Meißen gekommen, die trotz vielfacher Verhandlungen sich lange Jahre hinzogen: erst 1392 wurde die Pulsnitz als Grenze festgesetzt[6]). Aber noch in dem nächsten Jahre kamen den Sechsstädten wiederholt Botschaften „daß sich die Meißner zum Kriege sammelten"[7]); die letzte Sammlung geschah bei Seidenberg im Mai[8]). Auch die Sechsstädte hatten gerüstet[9]), doch der Einfall erfolgte nicht und die Grenze blieb unverrückt[10]).

---

[1]) Neumann. Niederl. Landvögte. S. 179—81.
[2]) Worbs. Invent. Nr. 682.
[3]) R. R. IV. Sab. a. crucis altat.
[4]) Vgl. Weber: Archiv für Sächs. Gesch. XII. S. 274 ff.
[5]) Carpzow. Anal. I. 179.
[6]) Lindner Gesch. des deutsch. R. II. S. 190 f. N. L. M. 1865. S. 288.
[7]) R. R. I. Bl. 52a. Sab. p. Epiph.
[8]) R. R. I. Bl. 34b. Sab. Exaudi. als die Mysener sich samelten czu Sidinberg, do sante man speer uz etc.
[9]) R. R. I. Bl. 54b. er Anshelm wart geert, als er sich sammete ken der Mysener.
[10]) R. R. I. Bl. 55a. Sab. a. trinit. Heinz Nickel von Penzk, Tschaslau werden besant von uns herrn wegen, das man die grencze besehe czu Hoyerswerda uf das turhus.

1397 schien es dem Markgrafen Wilhelm wirklich zu gelingen, in der Oberlausitz festen Fuß zu fassen. In diesem Jahre hatte Wenzel mit dem Markgrafen nicht nur einen Vertrag geschlossen, der letzterem gewisse Pfandschaftsrechte auf die Städte Bautzen, Lauban, Löbau und Kamenz gewährte, sondern auch Stadt und Herrschaft Ruhland an seine mit Wilhelm von Meißen verheiratete Schwester Elisabeth versetzt und bald auf Lebenszeit verschrieben. Doch dem Meißner gelang es nicht, sich in den Besitz der Veste zu setzen, da ihr Inhaber Nicolaus von Gersdorf sein Eigentum herzugeben sich weigerte und sich mit Erfolg zur Wehr setzte, sogar die Meißnischen in ihrem eigenen Lande beschädigte. Auch die Sechsstädte, denen Wenzel befohlen hatte, den von Gersdorf „anzuweisen", der Markgräfin die Veste zu übergeben, scheinen nichts dazu gethan zu haben. Auf diese Angelegenheit scheint auch das Bündnis, welches 1398 die Sechsstädte mit den meißnischen Städten Dresden, Meißen und Hayn gegen die Straßenräuber und Landesbeschädiger abschlossen, Bezug zu nehmen[1]).

Auch der beabsichtigte Ankauf des Schlosses Camenz mißlang dem Markgrafen (1405), da die Städte es besetzten.

Gleichwohl suchten die Sechsstädte gerade mit den meißnischen Nachbarn in Frieden zu leben. Als 1401 der Markgraf von Meißen im Bunde mit Ruprecht den König Wenzel bekriegte, lavierten die Sechsstädte geschickt, um nicht auch mit Meißen in Krieg verwickelt zu werden[2]). 1406 zogen die Städte auf eine Heerfahrt gegen den Königsstein, nachdem in der Woche vor dem 25. Januar der Markgraf den Sechsstädten geschrieben hatte, „daß er ihnen gegen die Straßenräuber helfen würde, wenn sie ihm auch helfen wollten"[3]), und 1407 wurde das Landfriedensbündnis von 1398 erneuert und auf die Städte Pirna und Oschatz ausgedehnt[4]). Und als trotzdem, wohl auf Wenzels Veranlassung, ein „Zugriff" ins Land Meißen aus der Oberlausitz geschehen war, verständigte man sich zuletzt gütlich[5]) und Landvogt und Stände versprachen, künftig keine Einfälle ins Meißnische zu machen[6]). 1409 erklärten Markgraf Friedrich, Wilhelm (der Reiche) und Friedrich (der Friedfertige), obwohl sie mit

---

[1]) Carpzow. Ehrent. I. S. 116. Darin verpflichten sich der Oberlausitzer Landvogt und die Sechsstädte, dafür zu sorgen, daß der Markgraf nicht mehr solle von den Insassen der Oberlausitz beschädigt und daß seine Feinde nicht mehr im Lande sollen gehauset werden; wenn neue Einfälle geschehen, so wollen Landvogt und Städte den Uebelthäter nach Kamenz zur Verantwortung stellen, und wenn das nicht gelänge, selbst nach dessen Gütern und Leibe zu greifen. Etwaige Brüche sollten künftig stets durch Schiedsmannen geschlichtet werden. Als im folgenden Jahre Irrungen entstanden waren, sollte ein Konvent der Sechsstädte mit den Meißnern zu Bischofswerda stattfinden „als man vier kiesen sollte aus jeglichem Lande, die da handeln sollten was Brüche zwischen ihnen waren" (R. R. I. Bl. 238a. Sab. in vig. Quasimodo) aber es wurde nichts aus dem Tage, weil die Sechsstädte aus Furcht vor dem Landesbeschädiger Heinrich von Waldau wieder umkehrten.

[2]) Vgl. S. 83.

[3]) R. R. III. Bl. 26a. Sab. a. fest. Pauli.

[4]) Carpzow. Ehrent. I. S. 116.

[5]) U. V. Nr. 832.

[6]) U. V. Nr. 837.

König Wenzel zu Schaden gekommen wären, die Teidigung zwischen ihnen und Otto von Kittlitz und den Oberlausitzer Ständen halten und bei künftigen Feindseligkeiten die Fehde vierzehn Tage vorher in Bautzen ansagen zu wollen[1]). Die fortgesetzte Aufforderung zur Teilnahme an der Fehde des Niederlausitzer Landvogts Hans von Polenz mit dem Markgrafen von Meißen lehnten die Städte rundweg ab (1415), obwohl der Meißner Markgraf auch die von Kamenz beschädigt hatte und der König selbst 1417 befahl, dem Polenz beizustehn, wenn ihn der Markgraf angriffe[2]). Aber auch dem Markgrafen von Meißen lag nichts an einem Kriege mit der Oberlausitz: auf einem Tage zu Bischofswerda wurden die „Brüche verwandelt". Desgleichen vermittelte der Markgraf zwischen dem meißnischen Ritter Walther von Köckeritz-Wehlen, der sechsstädtische Deputierte überfallen hatte, und den Sechsstädten den Frieden (März 1419)[3]); und als 1421 die von Kamenz und ein Teil der Bautzener Ritterschaft von Meißen her beschädigt wurden, schrieben die Sechsstädte den Herren von Meißen und den Ratsmannen zu Meißen, daß sie mit ihnen zu Tage nach Bischofswerda kommen sollten, um die Sachen zu verwandeln[4]). Man hat sich wohl gütlich geeinigt infolge der drohenden Hussitengefahr, die auch hier einen engeren Zusammenschluß zu gegenseitiger Hilfe bewirkte: noch in diesem Jahre (1421)[5]) und 1429[6]) wurden Bündnisse zwischen der Oberlausitz und Meißen geschlossen. Die Sechsstädte sandten Truppen aus zur Entsetzung von Aussig, und es entwickelte sich ein eifriger Verkehr zwischen beiden Ländern, aber gleichwohl wehrte man sich energisch gegen alles, was eine politische Abhängigkeit von Meißen zur Folge haben konnte: Alle Befehle Sigmunds und alle Versuche Apel Vitztums konnten die Sechslande und -städte nicht dazu bewegen, ihn, Apel, zum Landvogt aufzunehmen (1423), da er ein Meißner war[7]).

Außer diesen politischen Beziehungen mußten sich noch andere ergeben infolge der kirchlichen Verbindung der Oberlausitz mit Meißen. Bekanntlich stand die Oberlausitz unter dem Bistum Meißen, welches nicht nur in Bautzen ein Kollegiatstift eingerichtet hatte[8]), dessen Probst stets aus

---

1) U. V. Nr. 855. Urkde. im Bautzener Ratsarchiv.
2) U. V. Nr. 991.
3) N. L. M. 1890. S. 163.
4) R. R. V. Bl. 89b. Sab. p. Lucie.
5) Palacky. U. B. Nr. 131.
6) N. L. M. 1889. S. 293.
7) Uebrigens machten noch während der Hussitenkriege die Meißner Fürsten abermals einen Versuch, in der Oberlausitz Grundbesitz zu erlangen. Georg von Waldau, der ehemalige Inhaber von Königsbrück, war infolge eines Totschlages in Streit mit seinem Lehnsherrn, dem Kurfürsten Friedrich geraten, zugleich war er aus seinem Schlosse — wohl durch die Sechsstädte — vertrieben worden; 1426 kam es zu einem Vergleich zwischen dem Kurfürsten und Georg von Waldau, wonach der Kurfürst ihm zur Wiedererlangung seines Schlosses beholfen sein sollte und dafür die eine Hälfte des Städtchens Königsbrück sofort, die andere gegen eine binnen Jahresfrist zu leistende Zahlung von 1500 fl. rh. erhalten sollte; doch ist das Abkommen ohne Erfolg geblieben (v. Weber, Arch. I. 426); 1430 eroberten Kurfürst Friedrich der Sanftmütige und Heinrich von Duba-Hoyerswerda Schloß und Stadt, gaben ihm beides aber wieder zurück (v. Weber, Arch. X. 254).
8) Neumann, Geschichte der geistlichen Administratur des Bistums Meißen in der Oberlausitz. N. L. M. 1860. S. 180 ff. Cod. Lus. S. 27 u. 29.

den meißnischen Domherren gewählt werden mußte[1]), sondern auch nicht unbedeutende Besitzungen in der Oberlausitz hatte[2]). Auch das Kollegiatkapitel zu Bautzen war im Laufe der Zeit durch Dotationen und Legate reich geworden und zu großem Grundbesitz gekommen[3]). Bedeutenden Einfluß mußte es besonders dadurch gewinnen, daß der Probst oder dessen Offizial dem mit dem Kapitel verbundenen Konsistorium präsidierte, welches in allen Kirchensachen in den Ländern Bautzen und Görlitz maßgebend war. Auf diese Weise blieb es fortwährend in engem Verkehr mit der Bevölkerung; von ihm aus nur galt Appellation an den Bischof von Meißen[4]). Infolge des Sechsstädtebundes wurden etwaige kirchliche Verwickelungen und Mißhelligkeiten allgemeine Landesangelegenheiten, über die auf den Tagen in Löbau beraten wurde. So wurde, als 1390 die Görlitzer in dem langwierigen Prozeß ihres Pfarrers mit den Franziskanermönchen wegen Anmaßung der Seelsorge über die Stadtgemeinde[5]) von dem Kapitel zu Bautzen zitiert werden sollten, ein Städtetag zu Löbau gehalten unter anderem wegen der Citation[6]); desgleichen, als 1401 der Offizial zu Stolpen und der Offizial zu Bautzen die Leute auf dem Lande und in den Städten sehr beschatzte. Zu diesem Tage kam auch der Bischof selbst[7]). Bald erneuerten sich diese Klagen und 1405 wendeten sich die Städte deswegen an den König[8]). 1410 wird Ende Juni ein Tag von Land und Städten und dem Vogte mit dem Bischof von Meißen gehalten „von wegen der Vorladung von vielen Leuten"[9]). Ende des Jahres starb der Bischof unter Zurücklassung einer ungeheuren Schuldenlast; nicht nur diese mußte das Domstift bezahlen, sondern auch noch 2800 Goldgulden an die Kurie für die Bestätigung des Nachfolgers. Daher forderte der Bischof von der Geistlichkeit seiner Diöcese den doppelten Betrag des Donum charitativum, doch Wenzel gebot 1411 der Geistlichkeit der Sechsstädte und -lande, das Geld zwar zu erlegen, aber nicht nach Meißen, sondern an den Landvogt abzuführen, der es der königlichen Kammer abliefern sollte[10]). Auf diese Angelegenheit bezogen sich gewiß die vielen Tage, die von Land und Städten zu Bischofswerda und Dresden mit den Markgrafen von Meißen in den folgenden Jahren abgehalten wurden[11]). 1419 kamen Land und Städte mit dem Bischof und dem Landvogt und Bautzen zu Tage wegen vieler Gebrechen gegen den

[1]) N. L. M. 1860. S. 199.
[2]) v. Weber, Archiv VI. S. 159 f.
[3]) N. L. M. 1860. S. 225. Z. 4 v. u.
[4]) a. a. O. S. 225.
[5]) Novi Script. I. S. 322 ff.
[6]) R. R. I. Sab. a. Viti. Schernschmidt versus Budissin ad capitulum et canonicos volentes nos citare. Ebenda Mag. Petrus etc. versus Lobaw cum civitatibus pt. novam litteram pacem tangentem dni. regis et pt. citationes.
[7]) R. R. II. Bl. 101a. Sab. p. nat. Mariae.
[8]) R. R. II. Bl. 170b. Sab. a. Reminisc.
[9]) R. R. III. Bl. 321b. In vig. Petri et Pauli.
[10]) Die beiden Urkunden abgedruckt: Scheltz, Gesamtgesch. der Oberl. II. S. 77. Anmerkung 7.
[11]) N. L. M. 1890. S. 81.

Bischof von des Geschosses wegen[1]), und im November wird ein Ständetag in Löbau „wegen des Bischofs von Meißen durch der Budissiner Wille"[2]) gehalten, dann ziehen die Deputierten nach Göda zu Tage mit dem Bischof von wegen der Görlitzer Altaristen, wegen der Vorladung und der Prozession und eines Raubes, den die von Rauschwitz begangen hatten[3]); und gegen Ende des Jahres wird ein Tag von Land und Städten gehalten „als Loptitz den Bischof verklagte und vor den König heischen wollte"[4]).

Schluß.

Wenn wir das Gesagte noch einmal zusammenfassen, so ergiebt sich, daß das Sechsstädtebündnis in dem von uns behandelten Zeitraum nur wenig über eine bloße Landfriedenseinigung hinausgekommen ist. Im einzelnen sind die Städte vollständig unabhängig, wir finden kaum, daß der Bund eine jurisdiktionelle Gewalt über die einzelnen Mitglieder besitzt, sonst hätte er vor allem gegen das Abfallen einzelner Städte von der Landesverteidigung gegen die Hussiten einschreiten und sie für den eigenmächtig geschlossenen Frieden zur Rechenschaft ziehen müssen.

Wir hören jedoch nichts, daß etwa Bautzen, welches 1431 durch Geld den Angriff der Hussiten hatte abwenden wollen[5]), bestraft worden wäre, oder daß der Bund dagegen eingeschritten sei, als 1432 zuerst Zittau und bald darauf auch Bautzen gegen Zahlung von 300 Schock mit den Hussiten Frieden schlossen[6]). Auf der anderen Seite hatten die Städte, bei denen allen mit Ausnahme von Görlitz die Friedensstimmung überwog, kein Mittel, diese Stadt zum Frieden mit den Hussiten zu nötigen, an dem sie sich durchaus nicht beteiligen wollte, obwohl man dann Ruhe für das Land erhalten hätte[7]). Es blieb im Grunde also jeder Stadt überlassen, wie sie sich verhalten wollte. Das Einzige, was in der äußeren Politik der Sechsstädte hervortritt, ist das Festhalten an der Krone Böhmen und die Abwehr jedes fremden sich gegen dieses Streben geltend machenden Einflusses.

Indes, wenn auch für die Reichsgeschichte ohne weitere Bedeutung, ist die Gründung des Sechsstädtebundes für die Geschichte Böhmens ein hochwichtiges Moment gewesen, am bedeutsamsten jedoch für die Oberlausitz selbst. Wie auf das Städtebündnis in letzter Linie die selbständige Stellung zurückzuführen ist, die die Oberlausitz der Krone Böhmen gegenüber einnahm, wie es bestimmend war für die Entwickelung der Verfassungs-

---

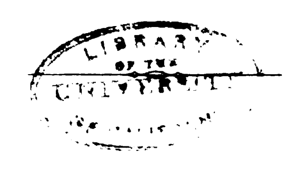
1) R. R. Sab. in divis apost. (a. d. Excerpten des Cruvelius I. Bl. 232a.)
2) R. R. V. Bl. 5a. Sab. in die Martini.
3) dto. Sab. in vig. Elisabeth.
4) dto. Bl. 8b. Sab. a. Thomae.
5) Grosser. Laus. Merkwürdigk. S. 111.
6) Kloß, Hussitenkrieg I. S. 435, 445, 450.
7) Novi Script. I. S. 229.

verhältnisse des Landes, so hat es auch diesem durch viele Jahrzehnte den Namen geliehen: die **Sechslande** oder das **Land der Sechsstädte** ist bis tief in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die offizielle Bezeichnung der Oberlausitz, neben welcher die Bezeichnung „Lausitz" für die Oberlausitz — abgesehen von den Leipziger Matrikeleinträgen seit 1410[1]) — zuerst 1446 in einer Urkunde des Königs Ladislaus sowie in einem Schreiben des Bischofs Rudolf von Lavant zu Breslau vereinzelt erscheint[2]). Erst von den siebenziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts an wird sie in Schreiben aus der böhmischen Kanzlei häufiger, ohne indes zunächst die alten einheimischen Bezeichnungen im Lande selbst sogleich zu verdrängen. Ein Beweis mehr, wie feste Wurzel das Städtebündnis, ein Bollwerk deutscher Kultur und deutscher Gesittung an der Grenze fremdsprachlicher Gebiete, gefaßt hatte.

[1]) Lippert, Ueber die Anwendung des Namens Lausitz auf die Oberlausitz. N. Arch. für sächs. Gesch. XV. S. 54 ff.

[2]) Knothe, R G. S. 277 ff. Die Behauptung, daß schon im vierzehnten Jahrhundert die Bezeichnung „Lausitz" für die Oberlausitz vorkomme, hat als falsch nachgewiesen Lippert a. a. O. S. 42 ff.

Am Schlusse meiner Arbeit erfülle ich die angenehme Pflicht, allen Denen, die zur Förderung derselben beigetragen haben, insbesondere Herrn Professor **Freiherrn von der Ropp** in Marburg, sowie mehreren Mitgliedern der **Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften**, vor allem Herrn Dr. **Jecht** in Görlitz, Herrn Oberlehrer **Arras** in Bautzen und Herrn Pastor **Sauppe** in Lückendorf, desgl. den Magistraten der Städte Görlitz und Bautzen, die in bereitwilligster Weise mir ihre Archive öffneten, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

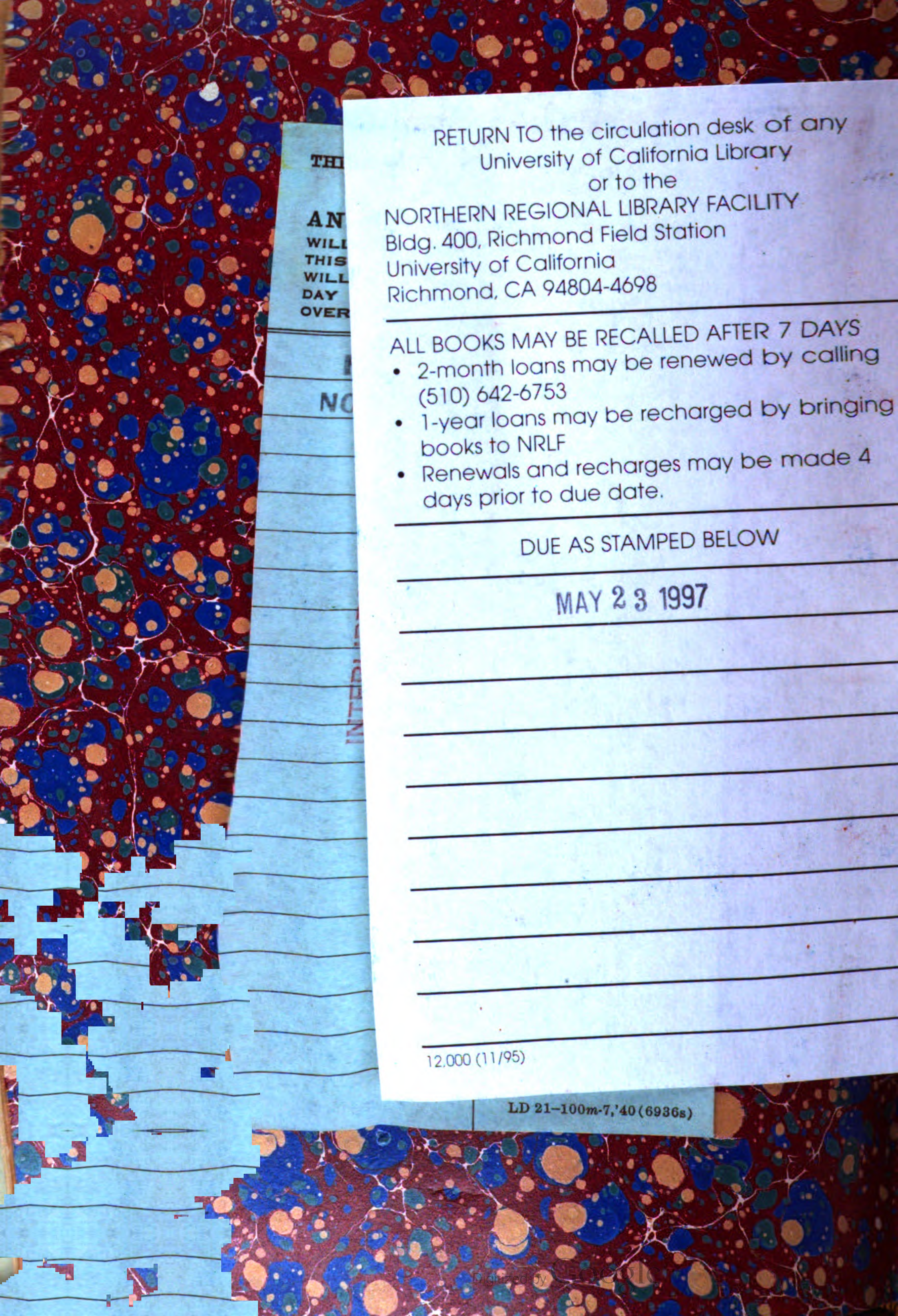


Vita.

Natus sum ego Hermannus Seeliger a. d. VII. Id. Oct. anni MDCCCLXVI Ludwigsdorf in pago Hirsbergensi Silesiaco parentibus Hermanno Seeliger, Ida de gente Hoffmann, quibus iam sum orbatus. fidem profiteor evangelicam. gymnasii Lesznensis in prov. Posnania testimonium maturitatis adeptus primum Berolinensem, deinde Gottingensem, tum Vratislaviensem, denique Marburgensem petii academiam, ubi litterarum historicarum et grammaticarum studiosus audivi scholas virorum illustrissimorum Bechtel, Bresslau, Caro, Cohen, Kaufmann, Kluckhohn, Köster, Kruse, Lehmann, Müller, Natorp, Niese, Partsch, Rehnisch, Roethe, de Ropp, Rossbach, J. Schmidt, E. Schröder, Vogt, Vollquardsen, de Wilamowitz-Moellendorf, Weyland. seminarii histor. sodalis fui auspiciis virr. illustrr. Caro, de Ropp, Lehmann, Niese, Weyland, seminarii phil. german. auspp. Roethe, Vogt, Schröder, proseminarii phil. class. de Wilamowitz-Moellendorf, quos viros omnes pio gratoque animo colo neque unquam colere desinam.


Digitized by Google





RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698
ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
• 2-month loans may be renewed by calling (510) 642-6753
• 1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
• Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
DUE AS STAMPED BELOW
MAY 23 1997
12,000 (11/95)
LD 21-100m-7,'40(6936s)

